

Prüfbericht

Kommunale Abfallwirtschaft

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Juni - August 2019

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-0001/25, 15.1.2020

Abkürzungsverzeichnis

AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BGBL. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
LGBL. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TAWG	Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
TAWK	Tiroler Abfallwirtschaftskonzept
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz

Glossar

Abfälle	Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.
Bioabfälle (= biologisch verwertbare Abfälle)	Bioabfälle sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus der Straßenerhaltung.
Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle	Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
Problemstoffe	Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind.
Recyclinghof oder Wertstoff- sammelzentrum	Ein Recyclinghof ist eine abfallwirtschaftliche Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, privater Träger oder Vereine zum Zwecke der Sammlung und Weiterleitung von Abfällen und Altstoffen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe zu Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen. Ein Wertstoffsammelzentrum ist eine andere Bezeichnung für eine solche Einrichtung.
Restmüll	Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.
Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
Sperrmüll	Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls bestimmten Abfallbehälter eingebracht werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen und Zielvorgaben	3
3.	Abfallbilanzen	7
4.	Organisation der Abfallentsorgung.....	12
4.1.	Abfallwirtschaftsverbände	13
4.2.	Müllabfuhrordnungen	16
4.3.	Art der Sammelsysteme	18
4.3.1.	Gelber Sack.....	18
4.3.2.	Öffentliche Sammelstellen	19
4.3.3.	Recyclinghof.....	19
4.4.	Verträge mit Entsorgungsunternehmen.....	25
5.	Sammlung von Abfällen	28
5.1.	Sammlung von Restmüll und Bioabfällen.....	28
5.2.	Sammlung von Sperrmüll.....	35
5.3.	Sammlung von Problemstoffen.....	36
5.4.	Sammlung von Altstoffen.....	37
5.5.	Sammlung von Abfällen aus Tierhaltung und Schlachtung	38
6.	Abfallberatung.....	41
7.	Abgabenverwaltung	43
7.1.	Rechtliche Grundlagen der Gebühreneinhebung.....	43
7.2.	Gebührenfestsetzung	45
7.3.	Vergleich der Abfallgebühren	47
7.4.	Vorschreibung	52
7.5.	Einhebung.....	55
8.	Gebarung	57
8.1.	Einnahmen	58
8.2.	Ausgaben	59
8.3.	Gewinnentnahmen	62
9.	Zusammenfassende Feststellungen	64

Stellungnahmen der Gemeinde Fügen, der Gemeinde Langkampfen, der Gemeinde Lermoos, der Gemeinde Serfaus und der Marktgemeinde Sillian

1. Einleitung

Prüfungs-
zuständigkeit

Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO¹ obliegt dem LRH die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfungsunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Der LRH kann somit 271 Tiroler Gemeinden und jene Unternehmen, an denen diese mehrheitlich beteiligt sind, prüfen.

Die Prüfung der Gebarung von Gemeindeverbänden ist dem LRH aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Solche Prüfungen sind dem Rechnungshof vorbehalten. Bei der gegenständlichen Prüfung konnte der LRH die im Abfallbereich tätigen Gemeindeverbände daher nur insoweit einbeziehen, als eine organisatorische und finanzielle Verbindung zur jeweiligen Gemeinde besteht.

Prüfungs-
gegenstand

Gegenstand dieser Prüfung ist die Siedlungsabfallwirtschaft, die zu den primären kommunalen Aufgaben zählt. Darunter fällt im Wesentlichen die Sammlung und Entsorgung der Haushaltsabfälle sowie die Abfallberatung. Es ist Aufgabe der Gemeinden, erschwingliche und für alle zugängliche öffentliche Dienstleistungen in möglichst kostengünstiger Weise sicherzustellen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der LRH legte diese Prüfung als Querschnittsprüfung an und wählte hierfür fünf Gemeinden aus. Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2016 bis 2018.

Gemeinde-
auswahl

Für die Auswahl der fünf Gemeinden berücksichtigte der LRH insbesondere folgende Kriterien:

- eine Gemeinde aus jedem Einzugsbereich lt. TAWK für Restmüll und Sperrmüll²,
- Gemeinden mit unterschiedlicher Größe (z.B. Bevölkerungszahl, Fläche) und Siedlungsstruktur (z.B. Tourismus, Industrie, landwirtschaftlich geprägte Gemeinden),
- Sammelsysteme (z.B. gemeinsamer Recyclinghof),
- haushaltsrelevante Kriterien (z.B. finanzielle Lage, Ergebnis im Gebührenhaushalt) und
- Zeitpunkt der letzten Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 71/2019.

² Das TAWK sieht sechs Einzugsbereiche für Restmüll und Sperrmüll vor. Die Stadt Innsbruck bildet einen eigenen Einzugsbereich, fällt aber nicht in die Prüfungskompetenz des LRH.

Prüfungsauftrag	<p>Aufgrund der nach diesen Kriterien vorgenommenen Auswahl ordnete der Landesrechnungshofdirektor am 8.4.2019 die Prüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“ in folgenden Gemeinden an (in alphabetischer Reihenfolge):</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Fügen,• Gemeinde Langkampfen,• Gemeinde Lermoos,• Gemeinde Serfaus und• Marktgemeinde Sillian.
Prüfungsziel	<p>Ziel dieser Gebarungsprüfung war es, die Entsorgungssysteme hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Ziele zu vergleichen, die damit verbundenen Kosten darzustellen und deren Auswirkungen auf die Gebühren aufzuzeigen. Anhand von Best-Practice Beispielen können sich Grundlagen für politische Entscheidungen ableiten lassen.</p>
Prüfungsablauf	<p>Die Prüfung erfolgte durch zwei Prüfer und fand in der Zeit vom 29.4. bis 28.5.2019 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten dieser fünf Gemeinden statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen zog der LRH auch die zuständigen Landesabteilungen Gemeinden und Umweltschutz sowie die Bezirkshauptmannschaften Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz in die Prüfung mit ein.</p> <p>Der LRH nahm Einsicht in die rechtlichen, buchhalterischen und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen (z.B. Verträge, Verordnungen, Jahresabschlüsse, Vorschreibungen, Abfallbilanzen). Die Bediensteten der geprüften Einrichtungen und der betroffenen Landesdienststellen erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle verlangten Informationen und Auswertungen zur Verfügung.</p> <p>Der LRH legte im Rahmen der Schlussbesprechung am 7.10.2019 den fünf Bürgermeistern der geprüften Gemeinden die wesentlichen Berichtsfeststellungen dar. Sie erhielten in weiterer Folge das vorläufige Ergebnis der Prüfung mit der Möglichkeit, hierzu innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, schriftlich zugesandt. Die Stellungnahmen aller fünf Gemeinden langten fristgerecht ein. Sie sind im Bericht an entsprechender Stelle eingearbeitet und diesem als Anlage beigelegt.</p>
Veröffentlichung	<p>Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen.</p>
Kenndaten	<p>Nachfolgende Darstellung zeigt einige Kenndaten der Vergleichsgemeinden:</p>

Kenndaten	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Gemeindefläche in ha	664	2.651	5.645	5.967	3.626
davon Dauersiedlungsraum in ha	632	1.055	470	493	616
Einwohner zum 1.1.2018	4.169	4.108	1.156	1.134	2.051
Zweitwohnsitze ³ zum 1.1.2018	283	188	685	1.262	309
Nächtigungen im Kalenderjahr 2018	674.042	18.583	620.624	1.230.465	181.558
Gebarungsvolumen 2018 (in Tsd. €)	12.365	19.951	5.013	13.653	5.735
Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen 2018 (in Tsd. €)	8.369	9.783	3.276	6.052	3.837

Tab. 1: Kenndaten der Vergleichsgemeinden (Quellen: Landesstatistik Tirol, Statistik Austria, Vergleichsgemeinden)

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

2. Rechtliche Grundlagen und Zielvorgaben

Die rechtlichen Grundlagen und die einzelnen Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaft sind breit gefächert. Regelungen dazu finden sich im Europarecht, in Bundes- und Landesgesetzen und in Verordnungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Europarechtliche Vorgaben

Es gibt eine Vielzahl von europarechtlichen Vorschriften, die teils unmittelbar in Österreich zu vollziehen (z.B. die Verordnung über die Verbringung von Abfällen⁴) und teils in nationales Recht umzusetzen sind (z.B. die Abfallrahmenrichtlinie⁵). Diese Regelungen schaffen den übergeordneten rechtlichen Rahmen für eine funktionierende Abfallwirtschaft in Österreich.

Die Abfallrahmenrichtlinie definiert die grundsätzlichen Ziele der Abfallwirtschaft. Demnach sollte folgende fünfstufige Hierarchie für den Umgang mit Abfällen allen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zu Grunde liegen:

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,

³ Unter diesen Begriff fallen jene gemeldeten Personen, die keinen Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde begründet haben oder die neben dem Hauptwohnsitz noch mit zumindest einem weiteren (Zweit-, Neben-) Wohnsitz angemeldet sind. Dabei kann es sich um Freizeitwohnsitze handeln oder um Wohnsitz, die zur Berufsausübung (z.B. Arbeitskräfte in Tourismusbetrieben) oder für die Ausbildung (z.B. Studierende) angemeldet wurden.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.

⁵ Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

4. sonstige Abfallverwertung, z.B. energetische Verwertung und
5. Abfallbeseitigung.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Entsprechend der österreichischen Bundesverfassung fällt die Gesetzgebung bezüglich gefährlicher Abfälle ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes. Bei der Gesetzgebung bezüglich nicht gefährlicher Abfälle ist eine Zuständigkeit des Bundes nur insoweit gegeben, als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist (Bedarfskompetenz).

Der Bundesgesetzgeber beschloss das Abfallwirtschaftsgesetz 2002⁶ (AWG), in dem unter anderem die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern, -sammlern und -behandlern, Sammel- und Verwertungssysteme, die Bewilligung von Anlagen sowie die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen geregelt sind. Durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz werden eine Vereinheitlichung des Abfallrechts und eine Erhöhung der Rechtssicherheit bewirkt.

Gemeinde-
aufgaben -
Sammlung von
Problemstoffen

Das AWG verpflichtet die Gemeinden, bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Weiters haben die Gemeinden eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten.

Sammlung
von Haushalts-
verpackungen

Gemäß § 29c Abs. 2 AWG haben die Gemeinden über die Sammlung von Haushaltsverpackungen, die in kommunalen Sammeleinrichtungen gesammelt werden, mit Sammel- und Verwertungssystemen - wenn von ihnen gewünscht - Sammelverträge für Haushaltsverpackungen abzuschließen.

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Gemeinden sind von dieser Bestimmung ausgenommen, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen.

Meldung einer
fachkundigen
Person

Für die Sammlung von gefährlichen Abfällen haben die Gemeinden dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen. Diese Personen müssen neben der Verlässlichkeit bestimmte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotenzial der zu sammelnden Abfälle, chemische Grundkenntnisse, Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften) nachweisen können.

⁶ Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019.

Verordnungen Auf der Grundlage des AWG erließ der für Umweltagenden zuständige Bundesminister unter anderem die Abfallbilanzverordnung⁷ und die Verpackungsverordnung 2014⁸.

Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

Macht der Bund von seiner Bedarfskompetenz keinen Gebrauch, besteht eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Die Länder können in den vom Bund nicht geregelten Angelegenheiten der Abfallwirtschaft eigene Landesgesetze erlassen. Der Tiroler Landtag beschloss im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz⁹ (TAWG) unter anderem die Aufgaben des Landes Tirol, die Sammlung und Abfuhr von Abfällen sowie Regelungen für öffentliche Behandlungsanlagen.

Gemeinde-
aufgaben -
öffentliche
Müllabfuhr und
Abfallberatung Das TAWG verpflichtet die Gemeinden eine öffentliche Müllabfuhr für Siedlungsabfälle (Restmüll, getrennt zu sammelnder Siedlungsabfall, biologisch verwertbarer Abfall und Sperrmüll) einzurichten und eine Abfallberatung zu betreiben. Die Gemeinden haben diese Abfälle abzuholen oder für diese Abfälle eine ausreichende Anzahl von Sammelstellen bereitzustellen. Die gesammelten Abfälle sind an öffentliche Behandlungsanlagen, befugte Entsorgungsunternehmen oder Verwertungsanlagen abzuführen. Die Entsorgung von gewerblichen Produktionsabfällen erfolgt grundsätzlich nicht durch die Gemeinden, sondern ist von den Unternehmen eigenständig zu organisieren.

Müllabfuhr-
ordnung Auf der Grundlage des TAWG haben die Gemeinden eine Müllabfuhrordnung mittels Verordnung zu erlassen. Darin haben die Gemeinden unter anderem die Ausnahmen von der Abholpflicht, die Sammelstellen sowie das System der Sammlung und Abholung festzulegen.

Die Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol erließ zuletzt im Februar 2019 eine Mustermüllabfuhrordnung, die mehrere Optionen vorsieht. Diese Musterverordnung soll den Gemeinden eine Hilfestellung sein, um alle Mindestanforderungen entsprechend ihren Bedürfnissen berücksichtigen zu können.

Tiroler Abfallwirtschaftskonzept

Auf der Grundlage des TAWG verordnete die Tiroler Landesregierung ein Abfallwirtschaftskonzept¹⁰ (TAWK), in dem die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze für die Abfallwirtschaft erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind.

⁷ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV), BGBl. II Nr. 497/2008.

⁸ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), BGBl. II Nr. 184/2014.

⁹ Gesetz vom 21. November 2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 3/2008 idF LGBl. Nr. 144/2018.

¹⁰ Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1992, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993 idF LGBl. Nr. 17/2016.

Getrennte Sammlung Das TAWK sieht vor, dass Verpackungsabfälle aus Glas, Karton/Papier, Metall und Kunststoff/Verbundstoff, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Speisefette und -öle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln sind.

Weiters legt das TAWK die Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen für Restmüll und Sperrmüll und deren Einzugsbereiche (EB) fest.

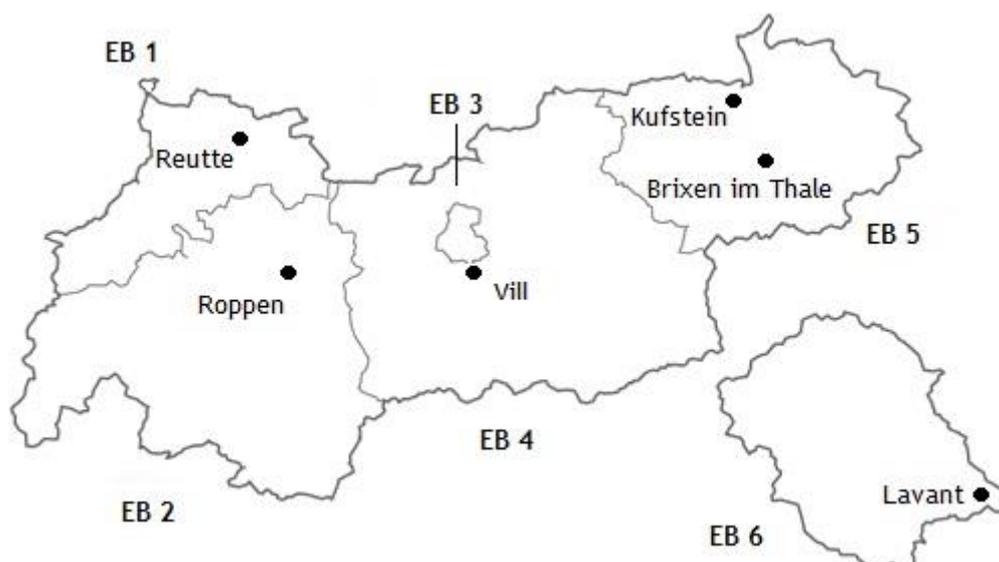


Bild 1: Standorte und Einzugsbereiche für Restmüll und Sperrmüll (Quelle: Land Tirol)

Einzugsbereiche Für eine geordnete Abfallentsorgung definiert das TAWK sechs Einzugsbereiche. Ein Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden eines Bezirks (EB 1: Reutte, EB 3: Innsbruck-Stadt, EB 6: Lienz) oder zweier Bezirke (EB 2: Imst und Landeck, EB 4: Innsbruck-Land und Schwaz, EB 5: Kitzbühel und Kufstein).

Standorte Für jeden Einzugsbereich sind Standorte für Anlagen zur geordneten Behandlung oder Verbringung festgelegt, wohin der Rest- und Sperrmüll geliefert werden muss (Andienungspflicht). Diese Standorte sind für den EB 1 Reutte, für den EB 2 Roppen, für den EB 3 und den EB 4 Vill, für den EB 5 Kufstein und Brixen im Thale sowie für den EB 6 Lavant.

Nach Art. II TAWK sind im EB 1 - Reutte der Rest- und Sperrmüll von der Andienungspflicht an den festgelegten Standort ausgenommen, sofern diese Abfälle zulässigerweise in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

3. Abfallbilanzen

Jahresabfall-
bilanzmeldung

Gemäß § 21 Abs. 3 AWG haben aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler¹¹ jährlich Jahresabfallbilanzen an den zuständigen Landeshauptmann zu melden. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen erließ der zuständige Bundesminister im Jahr 2008 die Abfallbilanzverordnung, die ausführlichere Regelungen enthält. Demnach können sich Gemeinden in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung dieser Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen.

Die aufzeichnungspflichtigen Abfallsammler und -behandler haben unter anderem eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfälle, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen. Diese Aufzeichnungen haben auch eine Gliederung nach der jeweiligen Gemeinde zu enthalten.

EDM

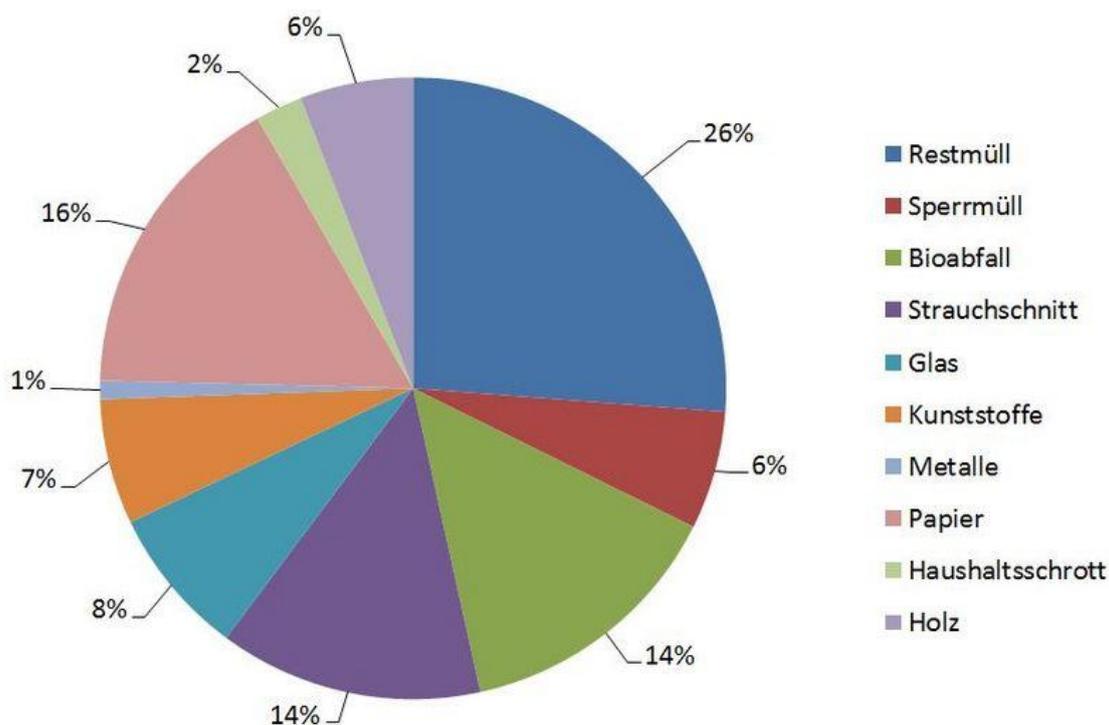
Die elektronischen Aufzeichnungsführungen und Meldungen von Jahresabfallbilanzen werden durch das Elektronische Datenmanagement (EDM) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sichergestellt. Dabei handelt es sich um ein Verbundsystem von Internetanwendungen und Datenbanken zur Unterstützung komplexer Abläufe bei umweltschutzbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten. Es enthält umweltrelevante Informationen über Unternehmen und ermöglicht die übergreifende Zusammenarbeit von Behörden und Kompetenzbereichen.

Abfallaufkommen in Tirol

Entsprechend den EDM-Meldungen betrug das Abfallaufkommen der Siedlungsabfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen in Tirol beispielsweise im Jahr 2017 391.055 t¹². Nachfolgendes Diagramm zeigt die Verteilung dieser Siedlungsabfälle:

¹¹ Auch Gemeinden gelten als Abfallsammler oder -behandler im Sinne des AWG.

¹² Siehe „Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich, Statusbericht 2019“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.



Diagr. 1: Verteilung der Siedlungsabfälle 2017 (Quelle: Abteilung Umweltschutz)

Rund 70 % der Siedlungsabfälle bezogen sich auf vier Abfallarten. Mehr als ein Viertel der Gesamtmenge entfiel auf den Restmüll. Mit jeweils rd. 15 % waren die Abfallmengen der Abfallarten Papier, Bioabfälle und Strauchschnitt in etwa gleich hoch.

Bewertung Bezogen auf die Bevölkerung Tirols¹³ verursachte jeder Einwohner Tirols im Jahr 2017 Siedlungsabfälle im Ausmaß von 520,6 kg. Unter Berücksichtigung der Zweitwohnsitze und Nächtigungen¹⁴ lässt sich eine Menge von 390,4 kg pro Einwohnerequivalent (EGW)¹⁵ errechnen.

Abfallanalysen

Mehrere abfallwirtschaftliche Studien wie z.B. die Tiroler Abfallanalyse¹⁶ zeigen, dass eine große Menge an wiederverwertbaren Stoffen (z.B. Kunststoffe, Papier, Glas, Metalle, Bioabfälle, Lebensmittel) im Restmüll landet. Dies verursacht unnötige Behandlungskosten und verhindert, dass aus den wertvollen Rohstoffen Erlöse lukriert werden. Eine wesentliche Feststellung der Tiroler Abfallanalyse bezog sich dabei auf die im Restmüll gesammelten Lebensmittelabfälle, bei denen ein großes Verbesserungspotenzial erkannt wurde.

¹³ Lt. Registerzählung zum 31.12.2017: 751.140 Einwohner.

¹⁴ In Tirol betragen im Jahr 2017 die Anzahl der Zweitwohnsitzfälle 119.073 und die Anzahl der Nächtigungen 47.988.933.

¹⁵ Der Einwohnerequivalent (EGW) in der Abfallwirtschaft errechnet sich aus der Anzahl der Hauptwohnsitze, der Zweitwohnsitze und der Nächtigungen/365.

¹⁶ Die Tiroler Abfallanalyse bezog sich auf 50 Gemeinden, in denen die Abfallbehälter direkt an Ort und Stelle untersucht wurden. Der Auswertung lagen jeweils zwei Probenentnahmen in den Jahren 2018 und 2019 zugrunde.

Eine gute Abfalltrennung bzw. Altstoffsammlung ermöglicht ein geringeres Restmüllaufkommen und in weiterer Folge auch positive wirtschaftliche Effekte (z.B. geringere Kosten, höhere Erlöse). Dies ist unter anderem mit Aufklärung der Bevölkerung und in Schulen (Bewusstseinsbildung), mit einem ausreichenden Entsorgungsangebot usw. erreichbar. Die Gemeinden können auch mit verschiedenen Projekten und Maßnahmen wie die Initiative „Repair Cafe Tirol“, Umstellung auf kompostierbare Müllsäcke oder green events einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

Abfallmengen der Vergleichsgemeinden

Die Gemeinden haben als Abfallersterzeuger und Betreiber von Abfallanlagen (z.B. Recyclinghof) den gesetzlichen Meldeverpflichtungen nachzukommen. Die fünf Vergleichsgemeinden erfüllten diese Aufgabe meist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeindeverband, der Abfallwirtschaft Tirol-Mitte Ges.mbH. (im Folgenden kurz: ATM) oder dem Verein „Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck“.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der für die Jahre 2016 bis 2018 von den Vergleichsgemeinden gemeldeten Gesamtabfallmengen (ohne Bodenaushub, in t):

Jahr	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
2016	2.754,1	1.537,4	1.311,2	2.127,6	658,0
2017	2.561,7	1.533,1	1.334,8	2.206,9	832,9
2018	2.400,7	1.507,0	1.433,7	2.219,3	870,2

Tab. 2: Gesamtabfallmengen der Vergleichsgemeinden für die Jahre 2016 bis 2018 (Quellen: EDM-Bilanzen der Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Abfallmengen der Gemeinde Fügen auch die Abfälle der Gemeinde Fügenberg beinhalten. Beide Gemeinden sammeln bestimmte Abfälle (z.B. Altglas, Kartonagen, Kunststoffe) gemeinsam im Recyclinghof Fügen.

Der LRH stellt fest, dass mehrere Gemeindemeldungen nicht vollständig und somit fehlerhaft waren. Teilweise fehlten einzelne Abfallarten, wodurch ein Jahresvergleich nicht aussagekräftig ist. Beispielsweise nahm im Jahr 2018 die Meldung von Müllmengen jener Verpackungen, deren Sammlung mittels Gelben Sacks oder in den Sammelinseln erfolgte, nicht mehr die Gemeinde Langkampfen, sondern das zuständige Entsorgungsunternehmen vor. Laut Auskunft des Amtsleiters kam es bei den erwähnten Verpackungsarten früher zu Doppelmeldungen. In der Gemeinde Lermoos wurde es lt. Auskunft des Amtsleiters versehentlich verabsäumt, die Müllmengen der im Herbst 2018 durchgeführten Sperrmüllsammlung (insgesamt 10,2 t) in das EDM-Portal einzutragen.

Anregung an alle Gemeinden	Der LRH regt allen Gemeinden an, die Abfallbilanzen vor der Übermittlung an die Behörde auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin zu überprüfen.
Stellungnahme der Gemeinde Fügen	<i>Die Abfallbilanzen der Gemeinde Fügen werden direkt vom Betreiber des Recyclinghofes an die Behörde übermittelt. Eine Kontrolle durch die Gemeinde ist daher nicht möglich. Im Zuge einer Umstrukturierung wird es in Zukunft möglich sein, die Abfallbilanzen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin zu überprüfen.</i>
Stellungnahme der Gemeinde Serfaus	<p><i>Die Gemeinde Serfaus erfasst alle Abfallströme vom Recyclinghof zeitnahe über das Abfallmanagementportal des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck.</i></p> <p><i>Dabei werden alle Entsorgungsaufträge digital erstellt und über das genannte Portal an die ausführenden Unternehmungen übermittelt. Diese nehmen die Entsorgungsaufträge an und schließen sie auch mit der Angabe der Masse und dem Durchführungsdatum ab.</i></p> <p><i>Mit der Zusendung der Wiegescheine, meist im Zuge der Rechnungslegung an die Gemeinden, werden sämtliche Wiegescheine mit den digital erfassten Aufträgen abgeglichen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.</i></p> <p><i>Somit kann nahezu ausgeschlossen werden, dass Entsorgungen von Abfällen über den Recyclinghof nicht erfasst werden.</i></p> <p><i>Die Sammlungen von Biomüll und Restmüll werden ebenfalls als Entsorgungsdauerufträge im Abfallmanagementprogramm vorerfasst und mit den Wiegescheinen der gefahrenen Touren gegengeprüft, sodass auch in diesem Fall ein Fehlen von Entsorgungsaufträgen ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Die Ablagerungen auf der Bodenaushubdeponie wurden ebenfalls digital über das Abfallmanagementprogramm erfasst.</i></p> <p><i>Entsorgungen außerhalb des Recyclinghofes, der Bodenaushubdeponie und der Rest- und Biomüllsammlungen werden nacherfasst. Es ist mit den Entsorgern vereinbart, dass sämtliche Rechnungen und Wiegescheine, welche Entsorgungen in Mitgliedsgemeinden betreffen, zwecks Erfassung im Abfallmanagementprogramm und Rechnungsprüfung an den Verein Umweltwerkstatt versendet werden. Auch die Bilanzierung der Mengen von Abfallzwischenlagern werden über das Abfallmanagementprogramm erfasst.</i></p> <p><i>Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden werden auch in diesen Belangen regelmäßig vom Verein Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck geschult. So ist auch in diesem Fall ein Höchstmaß an Vollständigkeit gegeben.</i></p> <p>Trotz dieser Unregelmäßigkeiten lässt sich anhand der Abfallarten mit den größten Mengen (z.B. Restmüll, Bioabfälle, Altglas, Kunststoffverpackungen) ein tendenziell ansteigendes Müllaufkommen in den Vergleichsgemeinden feststellen.</p>
Verteilung der Abfälle	Die einzelnen Abfälle sind in den EDM-Meldungen sehr detailliert zu erfassen. Nachfolgende Darstellung zeigt - in komprimierter Form und mit Ergänzung der teilweise fehlenden Angaben - die Abfallmengen der einzelnen Abfallarten für die Vergleichsgemeinden im Jahr 2018 (in t):

Abfallarten	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Restmüll	760,6	388,0	275,6	580,2	324,8
Sperrmüll	105,8	75,6	12,0	81,5	33,7
Bioabfälle	507,7	291,3	425,0	653,5	76,0
Weiss- und Buntglas	180,9	95,0	139,1	225,5	59,9
Papier	273,4	126,8	87,2	127,0	80,3
Kartonagenverpackungen	174,2	62,3	113,7	177,4	37,3
Kunststoffverpackungen	186,4	117,9	102,0	107,8	60,7
Problemstoffe	8,4	4,1	1,5	4,3	5,1
Metallverpackungen	25,3	46,9	15,5	27,0	7,1
Altholz	37,8	172,7	9,9	111,9	49,7
Elektroaltgeräte	46,0	20,8	14,9	20,6	13,7
Altspeisefette/-öle	2,8	2,5	1,2	20,8	2,5
Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	33,2	51,0	23,5	32,1	71,7
Eisen- und Stahlabfälle	65,3	0	28,8	44,9	29,4
Straßenkehrschutt	18,5	16,8	181,5	0	0
Diverses	36,2	35,3	12,5	5,0	18,4
Gesamt (in t)	2.462,5	1.507,0	1.443,9	2.219,3	870,2
Gesamt pro Einwohner (in kg)	590,7	366,9	1.249,0	1.957,1	424,3
Gesamt pro EGW (in kg)	391,0	346,7	407,7	384,8	304,5

Tab. 3: Abfallmengen 2018 für die Vergleichsgemeinden (Quellen: EDM-Bilanzen der Vergleichsgemeinden, ATM GmbH, Darstellung LRH)

Verteilung der Müllmengen Die Verteilung des örtlichen Abfallaufkommens der Vergleichsgemeinden entspricht in etwa der landesweiten Verteilung (siehe Diagr. 1). In allen Gemeinden sind der Restmüll und die Bioabfälle mit insgesamt rd. 50 % des Gesamtaufkommens die größten Abfallarten. Einzelne Gemeinden weisen allerdings Besonderheiten auf.

Gemeinde Fügen Das Abfallaufkommen der Gemeinde Fügen ist im Vergleich zu den anderen Gemeinden am höchsten. Bezogen auf die Einwohner bzw. Einwohnerequivalente relativiert sich dieser Wert jedoch insofern, als die Abfallmengen der Gemeinde Fügen jeweils dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden und in etwa dem Landesdurchschnitt entsprechen.

Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass sich die in der Tab. 3 dargestellten Abfallmengen lediglich auf die Gemeinde Fügen beziehen. Die im Recyclinghof gemeinsam mit der Gemeinde Fügenberg gesammelten Abfälle sind der Gemeinde Fügen anteilig zugeordnet.

Gemeinde Serfaus	<p>Die Gemeinde Serfaus hat mit 1.957,1 kg pro Einwohner das höchste Pro-Kopf-Abfallaufkommen. Dieses hohe Aufkommen ist wesentlich dem Tourismus geschuldet. Unter Berücksichtigung der Zweitwohnsitze und der Nächtigungen liegt das Abfallaufkommen bei 384,8 kg pro EGW. Dieser Wert ist in etwa so hoch wie in den Vergleichsgemeinden sowie im Landesdurchschnitt.</p> <p>Im Vergleich der Jahre 2016 bis 2018 hat sich das gesamte Abfallaufkommen der Gemeinde Serfaus um 91,5 t oder 4,3 % erhöht. Deutliche Steigerungen waren beim Restmüll (+48,8 t oder +9,3 %), bei den Kartonagenverpackungen (+29,2 t oder +19,7 %) und bei den Kunststoffverpackungen (+21,4 t oder +24,8 %) festzustellen.</p>
Gemeinde Langkampfen	<p>Bezogen auf die Einwohnerzahlen ist das Gesamtaufkommen der Gemeinde Langkampfen am geringsten. Vergleichsweise hoch waren in dieser Gemeinde - bezogen auf das Gesamtaufkommen - im Jahr 2018 die Anteile an Altholzabfällen (10 %).</p>
Gemeinde Lermoos	<p>In der Abfallbilanz 2018 der Gemeinde Lermoos war der Straßenkehrschutt mit 181,5 t verhältnismäßig hoch. In den Gemeinden Serfaus und Sillian war diese Abfallart nicht ausgewiesen.</p>
Marktgemeinde Sillian	<p>Bezogen auf die Gesamtabfallmenge ist in der Marktgemeinde Sillian der Anteil des Restmülls mit 37 % der höchste aller Vergleichsgemeinden. Hingegen sind die Anteile der Bioabfälle mit 9 % sowie des Weiss- und Buntglases mit 7 % vergleichsweise gering. Diese Verteilung der Abfälle kann mehrere Gründe haben. Es könnte beispielsweise ein Indiz dafür sein, dass Bio- und Glasabfälle im Restmüll landen oder die Anzahl der Eigenkompostierer hoch ist. Eine aussagekräftige Feststellung lässt sich wohl nur durch eine Abfallanalyse anhand von Stichproben treffen.</p>
Bewertung	<p>Die Mengen der Siedlungsabfälle sind insbesondere in den Tourismusgemeinden deutlich höher als in den anderen Gemeinden. Dies zeigt sich deutlich in der Pro-Kopf-Statistik. Diese Werte relativieren sich allerdings, wenn man den Einwohnergleichwert, der die Anzahl der Zweitwohnsitze und Nächtigungen berücksichtigt, heranzieht.</p>

4. Organisation der Abfallentsorgung

Die Organisationsstrukturen und die Sammelsysteme sind in den Vergleichsgemeinden verschieden ausgestaltet, da die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Siedlungslage) und die Anforderungen (z.B. Tourismusintensität) unterschiedlich sind. Allen fünf Gemeinden ist jedoch gemeinsam, dass sie sich Abfallwirtschaftsverbänden, die abfallwirtschaftliche Gemeindeaufgaben wahrnehmen, anschlossen.

4.1. Abfallwirtschaftsverbände

Gemeinde-
verbände

Gemäß § 14 Abs. 1 TAWG können sich die Gemeinden zur Besorgung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben (öffentliche Müllabfuhr und Abfallberatung) unter anderem eines Gemeindeverbandes bedienen. Dementsprechend schlossen sich die Tiroler Gemeinden zu Gemeindeverbänden zusammen, um Synergien nutzen und Know-how bündeln zu können. Das Einzugsgebiet dieser Abfallverbände deckt sich durchwegs mit den Bezirksgrenzen.

Die Vergleichsgemeinden haben lt. Verbandssatzungen folgende Aufgaben an den jeweiligen Gemeindeverband übertragen:

Gemeindeverband	Aufgaben lt. Verbandssatzungen
Abfallwirtschaftsverband Unterland (Fügen)	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsabschluss mit Abfallbeseitigungsfirmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bearbeitung und Deponierung von Abfällen, • Anstellung von Umweltberatern, • Bau und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen oder Beteiligung am Bau und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen und • Einsammeln von Müllabfällen.
Abfallentsorgungsverband Kufstein (Langkampfen)	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Sammlung, Behandlung und Verwertung der Abfälle im Bereich des Abfallentsorgungsverbandes Kufstein, • Abschluss und Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit Problemstoffentsorgungs- und Verwertungsunternehmen und • Anschaffung und Bereitstellung von Geräten zur Bewältigung der Abfallwirtschaft.
Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte (Lermoos)	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung aller den Gemeinden im Bereich der Abfallwirtschaft obliegenden Aufgaben nach dem AWG, TAWG und TAWK, • Abschluss und Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge im Bereich der Abfallwirtschaft und • Tierkörperentsorgung (Abschluss und Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge).
Abwasser- und Bioabfallverwertungsverband Ehrwald-Lermoos-Biberwier (Lermoos)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb, Erhaltung und bei Bedarf Errichtung/Erweiterung der Kompostieranlage auf Gp 2345/1 KG Lermoos.
Abfallbeseitigungsverband Westtirol (Serfaus)	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Einrichtungen zur Kompostierung, Behandlung und Deponierung von im Verbandsbereich anfallenden Abfällen (Haushaltsmüll, Sperrmüll und betriebliche Abfälle).
Abfallwirtschaftsverband Osttirol (Sillian)	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgung von Abfällen, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen, • Entsorgung von Problemstoffen, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen, • Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und Betrieb der für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, • Abfallberatung, • Anstellung von Bediensteten und • Abschluss von Kooperationsverträgen mit Gemeinden oder Gemeindeverbände Westkärntens betreffend die Besorgung der angeführten Aufgaben.

Tab. 4: Delegierte Aufgaben (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Mit Ausnahme der Gemeinde Serfaus - die Aufgaben des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol beziehen sich ausschließlich auf die Abfallbehandlung in deren Anlagen in der Gemeinde Roppen - haben die Vergleichsgemeinden ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben umfassend an die Gemeindeverbände delegiert.

Auswirkungen
der Aufgaben-
delegation

Eine solche Aufgabendelegation hat grundsätzlich zur Folge, dass den Gemeinden die Zuständigkeit im Umfang der auf den Gemeindeverband übertragenen Aufgaben entzogen wird und diese auf den jeweiligen Gemeindeverband übergeht. Dabei werden Gemeindeverbände nicht für die Gemeinden, sondern an deren Stelle tätig. Dies bedeutet gegebenenfalls, dass eine Gemeinde auch keine Aufträge mehr vergeben kann, die im Zusammenhang mit der Sammlung und Verwertung von Abfällen stehen.¹⁷

Operatives
Geschäft

Die Abfallverbände werden in unterschiedlichem Ausmaß tätig und sind unterschiedlich strukturiert. Zur Besorgung des operativen Geschäfts bedienen sich der Abfallwirtschaftsverband Unterland (gemeinsam mit dem Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land) der ATM und alle Gemeinden des Bezirks Landeck (ausgenommen Gemeinde St. Anton a.A.) des Vereins „Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck“.

ATM

Die beiden Gemeindeverbände gründeten im Jahr 1992 je zur Hälfte die ATM. Dieser Gesellschaft liegen folgende im Gesellschaftsvertrag angeführten Unternehmensgegenstände zugrunde:

- Errichtung und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- Durchführung von Maßnahmen zum Zweck der ordnungsgemäßen und gesetzesentsprechenden Besorgung der Abfallwirtschaft und
- Durchführung von Abfallberatungsdiensten.

Im Rahmen dieses Unternehmensgegenstandes führt die ATM beispielsweise folgende Serviceleistungen für die Gemeinden durch:

- Umwelt-Zone-Zillertal (Außenstelle für 15 Gemeinden im hinteren Zillertal in Sachen Umwelt-, Abfall- und Energiefragen),
- Betreuung von Abfallwirtschaftszentren,
- Abrechnung und Vermarktung von Altstoffen,
- Beschaffungswesen (z.B. gemeinschaftliche Ausschreibungen von Abfallbehältern) und
- Abfallberatung (z.B. Anbotsprüfung, Rechnungskontrolle, Ausschreibungen, Abfallstatistiken, Organisation Problemstoffsammlung).

¹⁷ Vgl. Tiroler Gemeindeverband (Hrsg), Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001, S. 133ff; Pabel (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht, Interkommunale Zusammenarbeit, S. 57 ff.

Die ATM kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen (z.B. 50 % an der Abfallbehandlung Ahrental GmbH) und die Abfallwirtschaft vertraglich für Gemeinden besorgen. Für den Abfallwirtschaftsverband Unterland wird sie tätig, wenn dieser konkrete Aufträge erteilt (z.B. Abrechnung aller vertragsrelevanten Dienstleistungen der Systemorganisationen und Erstellung eines Recyclinghofkonzeptes).

Die ATM übernahm mit Ausnahme der Beratungsdienste und der Abrechnung der Altstoffabrechnungen keine Aufgaben der Gemeinde Fügen. Diese Gemeinde organisierte die Sammlung der Rest- und Bioabfälle sowie den Betrieb des Recyclinghofes ohne Beteiligung des Abfallwirtschaftsverbandes und der ATM.

Umweltwerkstatt
für den Bezirk
Landeck

Dem im Jahr 1997 gegründeten Verein „Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck“ übertrugen 29 Gemeinden des Bezirks Landeck (unter anderem die Gemeinde Serfaus) mittels Vertrag Tätigkeiten der im TAWG vorgeschriebenen Abfallberatung. Der sog. „Beratungsvertrag“ umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Abfallkontrollen,
- Organisation von Abfallsammlungen (z.B. Problemstoffsammlung, Kühlgeräteentsorgung, Elektronikschrottentsorgung) und Begleitung von Problemstoffsammlungen,
- Beratung der Haushalte und Betriebe,
- Beratung der Gemeinden bei der Umstellung von Sammelsystemen (Organisation, Müllabfuhrordnungen, Abfallgebührenverordnungen),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Abrechnungen mit den Systemorganisationen,
- Ausschreibungen im Abfallbereich,
- Beratung für einen optimalen Einsatz der abfalltechnischen Einrichtungen (z.B. Recyclinghof) und
- Organisation der Aus- und Fortbildung der im Abfallbereich tätigen Gemeindebediensteten.

Der Verein übernimmt für die Landecker Gemeinden viele Leistungen im Abfallbereich. Beispielsweise führt er für alle beteiligten Gemeinden eine gemeinsame Altstoffverwertung durch, in dem er die Altstoffe in einem Sammelager in Landeck sammelt und auf Basis eines Auktionssystems (Wertstoffbörse) an den jeweiligen Bestbieter veräußert. Weiters kaufte der Verein im Rahmen des Projekts zur Optimierung der Transportlogistik für „Leichtfraktion“ im Jahr 2012 140 mobile Presscontainer für alle Mitgliedsgemeinden. Dadurch waren lt. Konzept Einsparungen bei den Transportkosten zwischen 35 % und 62 % (je nach Abfallart) erzielbar. Die Gemeinde Serfaus verfügte zum Prüfungszeitpunkt über drei Presscontainer für Sperrmüll, Kartonagen und Kunststoffleichtverpackungen.

Die Gemeinde Serfaus nützt die Serviceleistungen des Vereins. Abgesehen von organisatorischen Maßnahmen wie Transportlogistik der Abrollcontainer oder Organisation der Sperrmüllsammlung und Altstoffverwertung übernahm der Verein im Auftrag der Gemeinde Serfaus auch die Pflichten aus der Abfallbilanzverordnung und die Rechnungskontrollen (z.B. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Preis und Leistung).

Dem LRH fiel in diesem Zusammenhang auf, dass die Rechnungen in Bezug auf die Umsatzsteuer teilweise falsch verbucht waren. Die Gemeinde Serfaus machte beispielsweise beim „Mitgliedsbeitrag 2018“ zu Unrecht 20 % als Vorsteuer (= € 88) geltend, da der vorliegende Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer ausgewiesen war. Andererseits wurde bei einer Leistung („Altholz-Bauschuttentsorgung“) keine Vorsteuer abgezogen, obwohl die vorliegende Rechnung 10 % Umsatzsteuer auswies. Da dies auch bei den anderen Quartalsrechnungen des Jahres 2018 so gehandhabt wurde, entgingen der Gemeinde Serfaus dadurch insgesamt € 1.192. Die Gemeinde Serfaus sicherte dem LRH zu, künftig auf eine richtige Verbuchung der Umsatzsteuer zu achten.

Bewertung Der LRH hält die Organisationsform des Gemeindeverbandes zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben grundsätzlich für geeignet und zweckmäßig. Es können dadurch Ressourcen und Synergien besser genützt, Leistungen optimiert und letztlich positive Kosteneffekte erzielt werden. Die Gemeinden übertrugen wesentliche Kompetenzen im Abfallbereich an die Abfallverbände. Es ist daher zu beachten, dass die Gemeinden im Ausmaß der übertragenen Aufgaben nicht mehr selbst tätig werden können.

4.2. Müllabfuhrordnungen

Gesetzliche Voraussetzungen Gemäß § 15 TAWG hat jede Gemeinde durch Verordnung eine Müllabfuhrordnung zu erlassen und dabei die gesetzlich festgelegten Grundsätze und das TAWK zu beachten. In diesen Verordnungen sind jedenfalls festzulegen:

- Grundstücke, die von der Abholpflicht ausgenommen sind,
- Sammelstellen für die ausgenommenen Grundstücke,
- Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter,
- Sammelsysteme für einzelne Abfallarten (z.B. Restmüll, Bioabfälle, Sperrmüll) und
- Vorschriften über die Verwendung und Reinigung der Behälter.

Gemeinderatsbeschlüsse Die Müllabfuhrordnung hat der Gemeinderat zu beschließen und gemäß § 122 TGO der Landesregierung bzw. der fachlich zuständigen Abteilung Umweltschutz zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Nachfolgende Darstellung zeigt die jeweiligen Beschlussdaten der Müllabfuhrordnungen der Vergleichsgemeinden:

Beschlussdaten	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Gemeinderatsbeschluss	03.04.2008	03.11.2015	16.12.1996	05.09.1985	12.12.2008

Tab. 5: Gemeinderatsbeschlüsse der Müllabfuhrordnungen (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lermoos am 5.3.2019 und der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen am 4.6.2019 eine neue Müllabfuhrordnung beschlossen. Beide Verordnungen sind der Muster-müllabfuhrordnung der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol angepasst und aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemeinden Fügen und Sillian Die Gemeinden Fügen und Sillian passten ihre Müllabfuhrordnungen im Jahr 2008 infolge der Novellierung des TAWG (LGBl. Nr. 3/2008) an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen an. Beide Verordnungen sind aufsichtsbehördlich genehmigt und seither unverändert in Geltung. Sie entsprechen nach wie vor der geübten Praxis, wenn auch die darin verwendeten Begriffe nicht mehr der aktuellen abfallwirtschaftlichen Terminologie entsprechen.

Gemeinde Serfaus In der Gemeinde Serfaus galt zum Prüfungszeitpunkt nach wie vor die im Jahr 1985 beschlossene Müllabfuhrordnung, die sich auf das damals geltende Abfallbeseitigungsgesetz¹⁸ bezog. Diese Verordnung verwendet eine veraltete Terminologie (z.B. Hausmüll statt Restmüll, betriebliche statt sonstige Abfälle, Sondermüll) und enthält Regelungen, die teilweise nicht mehr den gesetzlichen Mindeststandards entsprechen. Sie enthält beispielsweise:

- (noch) eine Abholpflicht von Sperrmüll¹⁹,
- Regelungen für die Abfuhr von Sondermüll, nicht jedoch für die Abfuhr von Bioabfällen und
- keine Regelung über Mindestbehältervolumen bzw. Mindestmengen.

Trotz der gesetzlichen Änderungen und einer Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Landeck als Aufsichtsbehörde, die im November/Dezember 2018 eine stichprobenweise Einschau in bestimmten Bereichen durchführte, hat die Gemeinde Serfaus die Müllabfuhrordnung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht geändert.

¹⁸ Gesetz vom 23. Mai 1972 über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz), LGBl. Nr. 50/1972 idF LGBl. Nr. 47/1973.

¹⁹ Bis zum Jahr 2011 musste Sperrmüll mindestens einmal jährlich von der Müllabfuhr der Gemeinde abgeholt werden. Mit LGBl. Nr. 28/2011 wurde diese Bestimmung geändert.

Empfehlung an die Gemeinde Serfaus	Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit der Gemeinde Serfaus, die Müllabfuhrordnung - unter Berücksichtigung der Musterverordnung der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol - den gesetzlichen Bestimmungen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.
------------------------------------	--

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus	<i>Die Gemeinde Serfaus bearbeitet inzwischen eine entsprechende Müllabfuhrordnung gemäß der Musterverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung und wird diese in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beschließen.</i>
------------------------------------	---

4.3. Art der Sammelsysteme

Zwei Sammelsysteme	Bei der Abfalltrennung im Haushalt werden grundsätzlich zwei Arten von Sammelsystemen unterschieden:
--------------------	--

- Holsystem und
- Bringsystem.

Beim Holsystem wird der Abfall bei den Haushalten abgeholt. Ihnen werden für die Trennung verschiedene Behälter oder Müllsäcke zur Verfügung gestellt. Beim Bringsystem können die Abfälle bei einer Sammelstelle (auch: Sammeline, Sammelzentrum, Recyclinghof) abgegeben werden.

Welche Art von Sammelsystem verwendet wird, ergibt sich teilweise aus den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. TAWG). Die Gemeinden haben jedenfalls festzulegen, wie die Abfälle gesammelt werden.

Das TAWG sieht für bestimmte Abfallarten (z.B. Restmüll, Bioabfälle) eine Abholpflicht vor. Die Gemeinden können in ihren Müllabfuhrordnungen getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle von der gesetzlichen Abholpflicht ausnehmen, wenn sie in ausreichender Anzahl Sammelstellen bereitstellen.

Alle Vergleichsgemeinden errichteten Recyclinghöfe und/oder Sammelstellen. Die Gemeinde Langkampfen verwendet als einzige der Vergleichsgemeinden den sog. Gelben Sack, worin Leichtverpackungen (z.B. Kunststoffverpackungen, Verpackungen aus Verbundstoffen) zu sammeln sind.

4.3.1. Gelber Sack

Gelber Sack	Als Gelben Sack bezeichnet man einen dünnen, gelblich transparenten Kunststoff sack, in dem im Rahmen der lokalen Abfallentsorgung leichte Verpackungsabfälle abgegeben werden können.
-------------	--

Die Gelben Säcke werden jedem Haushalt von Gemeindebediensteten jährlich unentgeltlich zugestellt. Bei Bedarf können weitere Säcke bezogen werden. Diese Säcke werden neunmal pro Jahr an festgesetzten Terminen (= rd. alle sechs Wochen) ab Haus abgeholt.

Eine Sammlung im neuen Wertstoffsammelzentrum wurde nicht in Erwägung gezogen, es können aber dort - wie bisher - Kunststoffe in größeren Mengen abgegeben werden.

Bewertung Die Umstellung auf die Gelben Säcke (bzw. Gelbe Tonnen) ist in Tirol insbesondere in größeren Gemeinden weit fortgeschritten. Sie sind eine Alternative zu den manchmal überfüllten und verschmutzten öffentlichen Sammelstellen. Außerdem ersparen sich die Bürger die Fahrt zu den Sammelstellen bzw. Recyclinghöfen.

4.3.2. Öffentliche Sammelstellen

Gemeinde Langkampfen Im Gemeindegebiet von Langkampfen stehen den Bewohnern bei sieben öffentlichen Sammelstellen mehrere Container für die Abfallarten Weissglas, Buntglas und Aluminiumdosen zur Verfügung.

Gemeinde Sillian In der Gemeinde Sillian haben die Bewohner des Ortsteils Arnbach die Möglichkeit, bestimmte Abfallarten in einer öffentlichen Sammelstelle in Containern abzugeben. Außerdem verfügen größere Wohnanlagen über nicht öffentliche, versperrbare Sammelboxen.

Bewertung Container, die bei öffentlichen Sammelstellen aufgestellt sind, haben für die Bürger den Vorteil, jederzeit erreichbar und an keine Öffnungszeiten gebunden zu sein. Es gibt keine Zugangskontrollen. Allerdings können überfüllte und verschmutzte Container bzw. Sammelstellen schädlich für das Ortsbild sein.

4.3.3. Recyclinghof

Dem Sammelkonzept eines Recyclinghofes liegt das sog. Bringsystem zugrunde. Die zu entsorgenden Altstoffe sind vom jeweiligen Abfallbesitzer selbst zu den Recyclinghöfen zu bringen.

Einrichtungen Alle Vergleichsgemeinden haben Recyclinghöfe eingerichtet, wobei diese teilweise unterschiedlich bezeichnet sind. Nachfolgende Darstellung zeigt die Öffnungszeiten und die Anzahl der Bediensteten, die in der jeweiligen Einrichtung beschäftigt sind:

Einrichtungen	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Bezeichnung	Recyclinghof	Wertstoff-sammelzentrum	Wertstoffhof	Recyclinghof	Abfallsammelzentrum
Öffnungszeiten	viermal wöchentlich 17 Stunden	ein- /zweimal wöchentlich 7/10,5 Stunden	zweimal wöchentlich 8,5 Stunden	zweimal wöchentlich 13 Stunden	zweimal wöchentlich 5 Stunden
Personaleinsatz	3 MA	1 MA	1 MA	1 MA	1 MA

Tab. 6: Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und Abfallarten (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Öffnungszeiten Das Ausmaß der Öffnungszeiten der Recyclinghöfe hängt von mehreren Faktoren (z.B. finanzielle und personelle Ressourcen, einbezogene Bürger, Abfallarten, anfallende Müllmengen) ab. Die längsten Öffnungszeiten hat der Recyclinghof Fügen. Mit dem Beitritt der Gemeinde Hart im Zillertal ab 1.3.2019 wurden diese um 2 Stunden auf 19 Stunden pro Woche erhöht.

Der Recyclinghof Langkampfen war bis Mitte 2019 ganzjährig 7 Stunden und im Sommer 10,5 Stunden pro Woche geöffnet. Mit der Inbetriebnahme des neuen Wertstoffsammelzentrums wurden die Öffnungszeiten ganzjährig mit 13,75 Stunden festgelegt.

Zutritt mit Bürgerkarte Moderne Recyclinghöfe sind auch mit Bürgerkarten, die unter anderem den Zutritt zu den Anlagen ermöglichen, ausgestattet. Auf einer solchen Karte können auch - wie im Recyclinghof Serfaus mit der sog. „Service card“ - die Wiegedaten des Sperrmülls übertragen und unmittelbar in das EDV-Programm der Gemeindeverwaltung eingespielt werden. Die Verrechnung der beanspruchten Leistungen erfolgt im Zuge einer vierteljährlichen Vorschreibung. In der Gemeinde Langkampfen benötigt man die Bürgerkarte auch zum Verlassen des Wertstoffsammelzentrums. Dort können die Gemeindebürger die Anlage erst verlassen, nachdem sie die kostenpflichtigen Leistungen am Automaten bezahlt haben. Beide Varianten haben den Vorteil, dass sie eine bargeldlose Verrechnung im Recyclinghof ermöglichen und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Personaleinsatz Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 TAWG steht es jeder Gemeinde frei, ob sie die zu erbringenden Versorgungsleistungen (z.B. Recyclinghof) selbst erbringt oder ein privates Unternehmen beauftragt. Sie hat jedenfalls zu gewährleisten, dass diese Aufgaben ordnungsgemäß erbracht werden.

Mit Ausnahme der Gemeinden Fügen und Langkampfen (ab 2.7.2019) ist in den Vergleichsgemeinden der Recyclinghöfe jeweils ein Bediensteter tätig. In der Gemeinde Fügen sind drei und in Langkampfen zwei Bedienstete zu den Öffnungszeiten anwesend.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Besonderheiten in Bezug auf die Organisation der Recyclinghöfe in den Vergleichsgemeinden.

Gemeinde Fügen

Recyclinghof Fügen Der Recyclinghof Fügen ist eine Einrichtung der Gemeinde Fügen, wird aber von einem Entsorgungsunternehmen aus dem Bezirk Schwaz betrieben. Grundlage für die Betriebsführung des Recyclinghofes Fügen ist ein Vertrag vom 20.2.2001 mit einem (anderen) Zillertaler Entsorgungsunternehmen, das im Jahr 2002 die jetzige Betreibergesellschaft übernahm und in weiterer Folge aufgelöst wurde. Dieser nach wie vor unverändert geltende Vertrag definiert den Leistungsumfang der Gemeinde Fügen und der Betreibergesellschaft.

Unter anderem haben beide Vertragspartner Personen zur Verfügung zu stellen, wobei der Gemeindebedienstete insbesondere für die Übernahme der Problemstoffe und Tierkadaver zuständig ist. Die Betreibergesellschaft hat Anspruch auf die Erlöse für die übernommenen Altstoffe (ausgenommen Problemstoffe und Tierkadaver). Einige Abfallarten können unentgeltlich abgegeben werden. Für bestimmte Abfallarten werden Entgelte bzw. Gebühren erhoben.

Kooperation mit der Gemeinde Fügenberg und Hart im Zillertal Beim Recyclinghof Fügen sind die Gemeinde Fügenberg und seit 1.3.2019 zusätzlich die Gemeinde Hart im Zillertal beteiligt. Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen stimmte am 13.2.2019 dem Ansuchen der Gemeinde Hart im Zillertal um Beitritt zum Recyclinghof zu. Dadurch hat sich die zu versorgende Einwohnerzahl von rd. 5.300 auf 7.000 Einwohner²⁰ erhöht. Die Gemeinde Fügen verlangte von der Gemeinde Hart im Zillertal keinen Investitionsbeitrag.

Abrechnung Die Gemeinde Fügen übernimmt zunächst die den Recyclinghof betreffenden Ausgaben und Einnahmen und verrechnet den daraus resultierenden Abgang (= Differenz aus Ausgaben und Einnahmen) den beteiligten Gemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen lt. Registerzählung. Der jeweilige Gemeindebeitrag wird sich für die beiden bisher beteiligten Gemeinden ab dem Jahr 2019 infolge des Beitritts der Gemeinde Hart im Zillertal reduzieren.

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnungen ordnungsgemäß erstellt waren. Allerdings haben die beteiligten Gemeinden keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich Kooperation des Recyclinghofes getroffen.

Empfehlung an die Gemeinde Fügen Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Gemeinde Fügen, mit den beteiligten Gemeinden eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und finanzielle Angelegenheiten des Recyclinghofes (z.B. Investitionsfinanzierungen, Austrittsbestimmungen) zu treffen.

Kapazität des Recyclinghofes Der Recyclinghof Fügen stieß lt. Auskunft des Umweltberaters bereits vor dem Beitritt der Gemeinde Hart im Zillertal an seine Kapazitätsgrenzen. Außerdem entspricht die Anlage nicht mehr dem Stand der Technik. Moderne Recyclinghöfe verfügen unter anderem über ein elektronisches Zutrittssystem, ein benutzerfreundliches Verkehrsleitsystem (mit Rampenzufahrt), eine Überdachung des Areals und eine bargeldlose Abrechnung mit einer Bürgerkarte. Die Gemeinde Fügen hat bereits Überlegungen hinsichtlich Modernisierung und Erweiterung des Recyclinghofes angedacht.

Betriebsführung Die bevorstehende Erweiterung der Anlage böte nach Ansicht des LRH die Möglichkeit, über die weitere Betriebsführung nachzudenken. Die Gemeinde Fügen war zur Zeit der Überprüfung - neben der Stadtgemeinde Schwaz - die einzige Gemeinde des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland, die mit dem Betrieb ihres Recyclinghofes eine externe Betreibergesellschaft beauftragte.

²⁰ Einschließlich der Bevölkerungszuwächse in den Gemeinden Fügen und Fügenberg.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auch auf einen Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland vom 29.5.2018, mit dem sie die ATM zur Erstellung eines zukunftsfähigen Recyclinghofkonzeptes für die stationäre Abfallbewirtschaftung beauftragte. Dieses Konzept sollte Mitte des Jahres 2019 abgeschlossen sein. Diese Gesellschaft, an der der Gemeindeverband „Abfallwirtschaftsverband Unterland“ mit 50 % beteiligt ist, betrieb zum Prüfungszeitpunkt insgesamt vier regionale Recyclinghöfe bzw. Abfallwirtschaftszentren im Zillertal.

Empfehlung an die Gemeinde Fügen	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Fügen, die angedachte Modernisierung und Erweiterung des Recyclinghofes im Sinne eines besseren Bürgerservices weiter zu verfolgen und bei dieser Gelegenheit das Konzept der ATM zu berücksichtigen.
----------------------------------	--

Stellungnahme der Gemeinde Fügen	<i>Die Gemeinde Fügen wird die angedachte Modernisierung und Erweiterung des Recyclinghofes im Sinne eines besseren Bürgerservices ehestmöglich umsetzen und gemeinsam mit der ATM das Konzept gestalten. Im Sinne der Rechtssicherheit wird mit den beteiligten Gemeinden eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und finanzielle Angelegenheiten im Recyclinghof abgeschlossen.</i>
----------------------------------	--

Gemeinde Langkampfen

Kooperation Wertstoffsammelzentrum Langkampfen	Die Gemeinde Langkampfen errichtete im Jahr 1993 als eine der ersten Gemeinden Tirols einen Recyclinghof. An dieses Grundstück angrenzend errichtete sie in den Jahren 2018 und 2019 um rd. 2,8 Mio. € ein neues Wertstoffsammelzentrum, das am 2.7.2019 in Betrieb ging. Die Kapazitäten wurden so ausgelegt, dass zusätzlich die Abfälle der drei angrenzenden Gemeinden Angath, Angerberg und Mariastein gesammelt und entsorgt werden können.
--	---

Eine entsprechende Kooperations-Vereinbarung über bestimmte organisatorische und finanzielle Angelegenheiten (z.B. Bemessung der Kostenbeteiligungen der Gemeinden) war bis Ende Juli 2019 noch nicht unterfertigt, allerdings haben lt. Auskunft des Bürgermeisters alle drei Gemeinden dem vorgelegten Vertragsentwurf mittels Gemeinderatsbeschluss zugestimmt. Entsprechend dieses Vertragsentwurfs beträgt die Mindestlaufzeit dieser Vereinbarung 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich sodann auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ablauf jedes Jahres gekündigt wird.

Die Kooperation ist so ausgelegt, dass bestimmte Abfallarten (z.B. Sperrmüll, Problemstoffe) ausschließlich im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen („Vollkooperation“) und bestimmte Abfallarten (z.B. Altpapier, Kartonagen, Weiss- und Buntglas) auch auf den Recyclinghöfen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde („Teilkoooperation“) entsorgt werden. Keine Kooperation besteht bei Kunststoffverpackungen sowie Strauch- und Rasenschnitt.

Die Gemeinde Langkampfen hat frühzeitig Gespräche mit den drei Nachbargemeinden geführt, wobei zunächst das Interesse unterschiedlich stark ausgeprägt war. Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen (z.B. verschiedene Sammelsysteme wie Gelber Sack) kam letztlich auch keine Vollkooperation bei allen Abfallarten zustande.

Die vereinbarte Kooperation hat für die Gemeinde Langkampfen den finanziellen Vorteil, als höhere Bedarfszuweisungen und Förderungen des Landes Tirol erreichbar waren. Die Gemeinde Langkampfen kam den beteiligten (finanzschwächeren) Gemeinden auch insofern entgegen, als diese mit Ausnahme der erhaltenen Bedarfszuweisungen und Zuschüsse keine weiteren Investitionsbeiträge zu leisten hatten und lt. Vereinbarung die Kosten teilweise nur anteilig (z.B. Personalkosten mit 67 %, Betriebskosten mit 50 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne einer verursachergerechten Kostenbeteiligung am Entsorgungsaufwand bestimmter Abfallarten (z.B. Sperrmüll, Altholz, Bauschutt) erfolgt die Abgabe am Wertstoffsammelzentrum für die Gemeindebürger kostenpflichtig. Diese Abfälle werden nach Möglichkeit mit fix installierten Containerwaagen oder mobilen Waagen gewogen und mittels Bürgerkarte verrechnet.

Bewertung

Der LRH bewertet es als positiv, dass die Gemeinde Langkampfen beim Wertstoffsammelzentrum eine Kooperation mit drei anderen Gemeinden einging. Diese Kooperation bringt Vorteile für alle vier Gemeinden, wenn auch die Gemeinde Langkampfen beim Betrieb des Wertstoffsammelzentrums höhere Kosten in Kauf nimmt.

Gemeinde Serfaus

Recyclinghof Serfaus

Der Recyclinghof ist rd. 20 Jahre alt, entspricht aber weitgehend dem Stand der Technik. Er ist auch IT-mäßig gut ausgestattet. Beispielsweise werden im Recyclinghof Serfaus bestimmte Leistungen (z.B. die gewogenen Abfalldaten des Sperrmülls) auf die sog. „Service card“ übertragen und in das EDV-Programm der Gemeindeverwaltung eingespielt. Diese Variante ermöglicht eine bargeldlose Verrechnung im Recyclinghof.

Die Gemeinde Serfaus errichtete im Jahr 2016 eine neue Zufahrt zum Recyclinghof und installierte dort eine Schrankenanlage.

Der Recyclinghof ist an der Gemeindegrenze zu Fiss gelegen. Eine Kooperation mit dieser Gemeinde, die selbst über einen eigenen Recyclinghof verfügt, war zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht angedacht.

Die Gemeinde Serfaus schloss allerdings mit der Gemeinde Tösens eine Kooperation hinsichtlich Nutzung deren Recyclinghofes. Aufgrund der großen Entfernung zum Recyclinghof Serfaus können die rd. 130 Bewohner der drei Serfauser Ortsteile Untertösens, Tschuppbach, und Schöneegg den Recyclinghof in Tösens (sowie das Grünschnittzwischenlager Steinbrücke) mitbenützen.

Vereinbarungsgemäß verrechnet die Gemeinde Tösens - entsprechend der Bevölkerungszahlen - der Gemeinde Serfaus jährlich einen anteiligen Beitrag zu den Betriebskosten.

Gemeinde Lermoos

Wertstoffhof
Lermoos

Die Gemeinde Lermoos hat ihren Wertstoffhof im Jahr 1998 entlang der Ehrwalder Straße B 187 (Richtung Garmisch-Partenkirchen) im Nahbereich der Kläranlage und der ehemaligen Kompostieranlage errichtet. Der Wertstoffhof ist rd. 5 km vom Ortszentrum entfernt. Er erhielt im Jahr 2018 eine neue Zufahrtsstraße.

Die Gemeinden Lermoos und Ehrwald planten vor einigen Jahren die Errichtung eines gemeinsamen Recyclinghofes, dieses Projekt kam allerdings nicht zustande. Die Gemeinde Ehrwald hat vor fünf Jahren auf ihrem Ortsgebiet eine neue Anlage errichtet.

Der bestehende Wertstoffhof Lermoos stößt an seine Kapazitätsgrenzen und ist nicht mehr zeitgemäß. Seitens der Gemeinde Lermoos gab es daher seit längerer Zeit Überlegungen, die im angrenzenden Grundstück befindliche Kompostieranlage vom Abwasser- und Bioabfallverwertungsverband Ehrwald-Lermoos-Biberwier zu kaufen und entsprechend zu adaptieren. Der bestehende Wertstoffhof könnte für den Gemeindebauhof verwendet werden. Zum Zeitpunkt der Überprüfung gab es noch keine endgültige Entscheidung über den Ankauf des angrenzenden Areals.

Bewertung

Die Errichtung eines gemeinsamen Recyclinghofes mit der Nachbargemeinde Ehrwald kam letztlich nicht zustande. Die Gemeinde Lermoos hat nunmehr insofern Handlungsbedarf, als der bestehende Recyclinghof zu klein dimensioniert ist und nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Marktgemeinde Sillian

Abfallsammelzentrum Sillian

Das Abfallsammelzentrum Sillian befindet sich - zentral gelegen - in einem ehemaligen privaten Betriebsgebäude²¹. Die Marktgemeinde Sillian mietete einen Teil der Lagerhalle an. Der zum Zeitpunkt der Überprüfung geltende Vertrag wurde mit Beginn 1.1.2018 für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Den monatlichen Mietzins vereinbarten beide Vertragsparteien mit € 750 (zuzüglich USt. und Betriebskosten).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian stimmte am 8.11.2017 grundsätzlich zu, sich am Projekt des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol „Gemeinsame Altstoffsammelzentren und bezirksweite Verwertung von Sekundärrohstoffen“ zu beteiligen. Dieses Leader-Projekt sah eine Konzentration auf fünf Standorte in Osttirol vor. Der Verbandsausschuss des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol beschloss jedoch am 10.1.2018, dieses Projekt nicht weiter zu verfolgen. Es stimmten nur zwei Drittel der Verbandsgemeinden diesem Projekt zu.

²¹ Das Gebäude wird auch für den Gemeindebauhof genützt.

Mit diesem Projekt hätte sich die Marktgemeinde Sillian an einem regionalen Sammelzentrum beteiligen können. Nunmehr hat sie insofern Handlungsbedarf, da das Abfallsammelzentrum nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und der Mietvertrag im Jahr 2023 ausläuft. Laut Auskunft des Bürgermeisters gab es mit den Nachbargemeinden Heinfels und Außervillgraten bereits Gespräche hinsichtlich einer allfälligen Neuerrichtung eines gemeinsamen Recyclinghofes. Der LRH verweist diesbezüglich auf die Vorteile einer solchen Kooperation und eines neuen modernen Recyclinghofes (z.B. Verteilung der Investitions- und Betriebskosten, höhere Förderungen, längere Öffnungszeiten, bargeldlose Verrechnung mittels Bürgerkarte).

Empfehlung an die Marktgemeinde Sillian	Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Sillian, die begonnenen Gespräche mit den Nachbargemeinden Heinfels und Außervillgraten hinsichtlich Errichtung eines neuen, gemeinsamen Recyclinghofes im Sinne eines verbesserten Bürgerservices zu intensivieren.
---	--

Bewertung	Ein Recyclinghof bietet einige Vorteile gegenüber den Holsystemen. Durch eine betreute Übernahme der Abfälle sind eine effiziente Trennung und Kostenoptimierung bei der Entsorgung besser gewährleistet. Allerdings ist die Sammlung in Recyclinghöfen durch die Öffnungszeiten eingeschränkt und sind die teilweise langen Verkehrswege zu beachten, da die Abfälle meist individuell dorthin verbracht werden müssen.
-----------	--

Der Recyclinghof Fügen und seit 2.7.2019 das Wertstoffsammelzentrum Langkampfen können den Gemeindebürgern durch die Kooperation bessere Serviceleistungen anbieten. Der LRH hebt die positiven Effekte einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit wie längere Öffnungszeiten, effizientere Nutzung der Personalressourcen, bessere Abfallberatung, Entsorgung aller Abfälle hervor.

4.4. Verträge mit Entsorgungsunternehmen

Mit der Sammlung des Restmülls und der Bioabfälle sowie dem Transport zu den Behandlungsanlagen oder Umladestationen sind in den Vergleichsgemeinden befugte Entsorgungsunternehmen beauftragt. Diese Unternehmen erbringen diese Leistungen oft seit vielen Jahren.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf einzelne Verträge der Vergleichsgemeinden.

Gemeinde Fügen	Die Gemeinde Fügen hat - trotz Zuständigkeit des Abfallverbandes - bereits vor vielen Jahren ein Entsorgungsunternehmen mit der Sammlung des Restmülls und einen ortsansässigen Landwirt, der seine Leistungen über den Maschinenring ²² an die Gemeinde verrechnet, mit der Sammlung der Bioabfälle beauftragt.
----------------	---

²² MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H.

Beim Vertrag betreffend Restmüllentsorgung mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen vom 26./28.8.1998 stellte der LRH fest, dass das vereinbarte Entgelt nicht mit dem verrechneten übereinstimmte. Die Vertragsparteien vereinbarten zwar infolge der Umstellung auf ein elektronisches Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystem (Abrechnung nach gemessenem Gewicht in Kilogramm statt Liter) ab 1.7.2002 ein höheres Entgelt, änderten allerdings den Vertrag nicht. Entsprechend dem geltenden Vertrag bedürfen Änderungen der Schriftlichkeit und sind über den Vertragsinhalt hinausgehende mündliche Vereinbarungen ungültig.

Sonderregelung Seit dem Jahr 2010 besteht in dieser Gemeinde eine Sonderregelung hinsichtlich der Sammlung des Siedlungsabfalls eines großen Hotels. Die Gemeinde Fügen beauftragte für die Sammlung dessen Restmülls ein anderes Entsorgungsunternehmen als jenes, das für die Gemeindeentsorgung zuständig ist. Außerdem übernimmt die Gemeinde Fügen die Hälfte der Mietkosten für die bereitgestellten Presscontainer. Die Gemeinde Fügen und der betreffende Hoteleigentümer vereinbarten damals, dass diese Abfälle nach Beendigung des mit fünf Jahren befristeten Vertrages im Rahmen der Gemeindeentsorgung übernommen werden. Hierzu kam es aber bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht.

Bemerkenswert sind in diesem Fall die großen Abfallmengen, die in den Jahren 2016 bis 2018 von 98.123 kg auf 135.120 kg anstiegen. Dieses Ausmaß entsprach in etwa dem zehnfachen Wert eines Hotels in vergleichbarer Größe. Es kommt lt. Auskunft des Umweltberaters unter anderem dadurch zustande, dass - trotz gesetzlicher Verpflichtung²³ - keine Abfalltrennung vor Ort erfolgt. Auf die diesbezüglichen Strafbestimmungen in § 20 Abs. 2 lit. b TAWG wird hingewiesen.

Empfehlung an die Gemeinde Fügen	Der LRH empfiehlt aus Umweltschutzgründen der Gemeinde Fügen, diese Abfälle über die Gemeindeentsorgung zu sammeln und auf eine gesetzesgemäße Abfalltrennung einzuwirken. Die Restabfallmengen ließen sich dadurch deutlich reduzieren.
---	--

Stellungnahme der Gemeinde Fügen	<i>Derzeit besteht eine Vereinbarung, dass ein Hotelbetrieb den Restmüll eigenständig entsorgen darf. Der Müll wird in einem Container gelagert, wöchentlich abgeholt und auf die Deponie gebracht. Es erfolgt keine Mülltrennung was zur Folge hat, dass die Restmüllmengen enorm hoch sind. Die Gemeinde hat bereits mehrmals mit dem Inhaber des Hotels über eine gesetzesmäßige Abfalltrennung gesprochen. Bisher blieben die Gespräche erfolglos. Die Gemeinde wird sich bemühen, den Inhaber zu überzeugen, dass die Abfalltrennung aus Umweltschutzgründen ordnungsgemäß zu erfolgen hat. Dadurch ließen sich die Restmüllmengen deutlich reduzieren.</i>
---	--

²³ Siehe § 11 Abs. 2 TAWG.

Gemeinde Lermoos	<p>Die Gemeinde Lermoos stellt bei der Sammlung des Restmülls als einzige der Vergleichsgemeinden lt. Vertrag mit dem Entsorgungsunternehmen einen Bauhofbediensteten bei. Diese Maßnahme wurde mit Kontrollzwecken des bis 30.6.2019 geltenden „Pickerlsystems“²⁴ und mit einem dadurch günstigeren Entsorgungsentgelt begründet.</p> <p>Ob die Gemeinde Lermoos die Personalbeistellung auch nach der Umstellung des Sammelsystems auf Verwiegung samt Codierung der Müllgefäße beibehält, war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht entschieden. Jedenfalls fällt aufgrund der Automatisierung der Kontrollzweck weg. Die Gemeinde Lermoos könnte den betreffenden Gemeindebediensteten für andere Zwecke einsetzen.</p>
Anregung an die Gemeinde Lermoos	<p>Der LRH regt der Gemeinde Lermoos aufgrund des geänderten Sammelsystems an, über den zuständigen Abfallwirtschaftsverband ein neues Angebot vom Entsorgungsunternehmen einzuholen.</p>
<i>Stellungnahme der Gemeinde Lermoos</i>	<p><i>Ob für die Restmüllabfuhr nach der Umstellung auf das Verwiegesystem weiterhin ein Bediensteter der Gemeinde beigestellt wird, wird vom Gemeinderat nach Einholung eines Angebotes von der Entsorgungsfirma zu entscheiden sein.</i></p>
Gemeinde Langkampfen	<p>Die Gemeinde Langkampfen hat mit einem befugten Entsorgungsunternehmen zuletzt am 1.4.2006 einen auf drei Jahre befristeten Vertrag betreffend Übernahmen und Einsortierung von Problemstoffen mittels eines „Mobilen Problemstoff-Sammelzuges“ abgeschlossen. Der Vertrag verlängerte sich vereinbarungsgemäß jeweils um ein Jahr und ist nach wie vor gültig. Geändert haben sich lediglich die einzelnen Entgelte, welche die Gemeinde Langkampfen entsprechend vorgelegter Angebote - zuletzt im Februar 2019 - akzeptierte.</p>
Vertragslaufzeit	<p>Die Verträge mit den Entsorgungsunternehmen wurden meist auf fünf Jahre mit verschiedenen Optionsmöglichkeiten (z.B. Verlängerung um jeweils ein Jahr, unbefristet) abgeschlossen.</p>
Vergaberecht	<p>Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei der Vergabe von Dienstleistungen im Bereich der Abfallsammlung das Bundesvergabegesetz²⁵ zu beachten. Das Vergaberecht verpflichtet sie dazu, bei einem Beschaffungsvorhaben ein Vergabeverfahren nach bestimmten Grundsätzen und Verfahrensvorgaben durchzuführen. Auf diese Weise soll ein rechtlich geschaffener Wettbewerb der Bieter und Bewerber organisiert werden. Dessen wesentliches Ziel ist es, eine wirtschaftlich effiziente Vergabepaxis unter Gewährleistung eines hohen Rechtsschutzes für die Bewerber und Bieter sicherzustellen.</p>

²⁴ Jene Mülltonnen, deren Inhalte abgeholt werden sollten, waren durch Aufkleber (= Pickerln) zu kennzeichnen.

²⁵ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 - BvergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idF BGBl. I Nr. 91/2019

Die Vergleichsgemeinden haben im überprüften Zeitraum keine Aufträge im Bereich der Abfallsammlung vergeben. Sie sind jedoch angehalten, die Verträge in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und bei Auftragsvergaben die entsprechenden Vergaberechtsvorschriften einzuhalten.

5. Sammlung von Abfällen

Das TAWG enthält entsprechende Regelungen über die Sammlung und Abfuhr der verschiedenen Siedlungsabfälle. So sieht § 11 TAWG eine sog. Andienungspflicht vor. Demnach müssen sämtliche in der jeweiligen Gemeinde anfallenden Abfälle auch in dieser entsorgt werden.²⁶

5.1. Sammlung von Restmüll und Bioabfällen

Abholpflicht	Gemäß § 14 TAWG besteht für die Sammlung des Restmülls und der Bioabfälle grundsätzlich eine Abholpflicht. Davon ausgenommen sind jene Grundstücke, auf denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Außerdem gibt es keine Hausabholung für fachgerecht kompostierte Bioabfälle (sog. „Eigenkompostierer“) sowie für saisonal anfallende Gartenabfälle, die aufgrund der Größe und Form nicht in den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht werden können (z.B. Baum- und Strauchschnitt).
Abfuhrbereich	Alle fünf Gemeinden definierten in ihren Müllabfuhrordnungen als Abfuhrbereich das gesamte Gemeindegebiet. Die Gemeinde Fügen nahm keine Objekte von der Abholpflicht aus, während alle übrigen Vergleichsgemeinden die Eigentümer einzelner Grundstücke und Gebäude verpflichteten, Abfälle zu vorgegebenen Sammelstellen zu bringen. Außerdem können in der Gemeinde Langkampfen die Eigentümer von zwei Grundstücken ihre Abfälle über die Nachbargemeinden Thiersee und Angerberg entsorgen. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Serfaus nimmt zwar mehrere Gebiete vom Pflichtbereich (jetzt: Abfuhrbereich) aus, tatsächlich sind aber alle Gebiete von der Abholpflicht umfasst.
Verordnung der Tiroler Landesregierung	Außerdem kann die Tiroler Landesregierung durch Verordnung einzelne Gemeinden und genau abgegrenzte Teile von Gemeinden von der Verpflichtung zur Abholung von Bioabfällen ²⁷ ausnehmen, wenn deren Abholung nur mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand möglich wäre.

²⁶ Siehe z.B. LVwG-2016/20/0990-1 vom 27.6.2016.

²⁷ Mit der Novelle LGBl. Nr. 28/2011 wurde in das TAWG die Verpflichtung der Gemeinden aufgenommen, im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr biologisch verwertbaren Siedlungsabfall abzuholen.

Die Tiroler Landesregierung hat zuletzt mit Verordnung vom 6.12.2016²⁸ 68 Gemeinden von der Abholpflicht befreit. Diese Gemeinden haben geeignete zentrale Sammelstellen zu gewährleisten. Die fünf Vergleichsgemeinden sind von dieser Ausnahmeregelung nicht betroffen.

Art der Abfallbehälter

Abfallbehälter	Bei der Abholung des Restmülls und der Bioabfälle kommen Säcke, Tonnen und Großbehälter mit unterschiedlichen Volumen zum Einsatz. Die Abfallbehälter werden den Grundeigentümern - mit Ausnahme der Marktgemeinde Sillian - von den Vergleichsgemeinden entgeltlich zur Verfügung gestellt. In der Marktgemeinde Sillian werden die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen auf Mietbasis bereitgestellt. In der Gemeinde Langkampfen können Großbehälter auch über das Entsorgungsunternehmen bezogen und in der Gemeinde Fügen für die Sammlung von Restmüll zusätzlich Säcke von der Gemeinde gekauft werden. Diese Säcke übernimmt das Entsorgungsunternehmen am Sammeltag, ohne dass eine weitere Gebühr fällig wird.
Identifizierungs- und Verwiegesystem	Die Abfallbehälter der Gemeinden Fügen (nur für Restmüll), Serfaus und Langkampfen sind mit einem Identifizierungs- und Verwiegesystem ausgestattet. Durch die Anbringung eines Transponders (Chips) am Abfallbehälter ermöglicht dieses System eine Identifikation und somit Zuordnung der Abfallbehälter zum jeweiligen Haushalt und eine Verwiegung des Mülls beim Entleeren der Behälter. Die dabei digital erfassten Wiegedaten übernehmen die Gemeinden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen und spielen diese in deren EDV-System ein. Diese Daten sind die Grundlage für die Gebührenvorschreibungen. Die Gemeinde Lermoos stellte am 1.7.2019 auf dieses Wiegesystem um. Bis zu diesem Zeitpunkt waren sog. „Müllpickerl“, die von der Gemeinde zu beziehen waren, an den Abfallbehältern anzubringen.
Vorteile	Die Vorteile des Verwiegesystems lassen sich wie folgt darstellen: <ul style="list-style-type: none"> • der Abfallbehälter muss für die Entleerung nicht ganz voll sein, • keine Abfuhrwertmarken oder Führung sonstiger Aufzeichnungen sowie • eine gerechtere und einfachere Abrechnung.
Nachteile	Als nachteilig erweisen sich allerdings die einmaligen Umrüstkosten der Fahrzeuge und die folglich höheren Sammelkosten aufgrund der technischen Fahrzeugausstattung.
Gemeinden Fügen und Sillian	Die Menge der Bioabfälle wird in der Gemeinde Fügen bei der Sammlung geschätzt. In der Marktgemeinde Sillian werden die Entleerungen vom Entsorgungsunternehmen händisch aufgezeichnet.

²⁸ Kundgemacht im LGBL. Nr. 142/2016.

Empfehlung an die Gemeinden Fügen und Sillian	Der LRH empfiehlt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung den Gemeinden Fügen (eingeschränkt auf Bioabfälle) und Sillian, ihre Sammelsysteme auf ein elektronisches Verwiegesystem umzustellen.
---	---

<i>Stellungnahme der Gemeinde Fügen</i>	<i>Der Biomüll wird wöchentlich von einem Landwirt mit seinem Traktor abgeholt. Die Verrechnung erfolgt über den Maschinenring. Die Mengen werden anhand des Inhaltes im Kübel geschätzt und von der Gemeinde vorgeschrieben. Dieses System funktioniert seit Jahren problemlos. Derzeit ist aus Kostengründen, welche durch die Umrüstung des Fahrzeuges notwendig wären, eine Umstellung vorerst nicht angedacht. Bei einer Änderung des Abholsystems wird man auf eine Verwiegung zurückgreifen.</i>
---	---

<i>Stellungnahme der Marktgemeinde Sillian</i>	<i>Hinsichtlich empfohlener Umstellung des Sammelsystems auf ein elektronisches Verwiegesystem ist die Marktgemeinde Sillian auf eine Umstellung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen angewiesen, was derzeit aber noch nicht im Raum steht.</i>
--	--

Größe und Anzahl der Abfallbehälter

Die Abholung des Restmülls und der Bioabfälle erfolgt in Behältnissen mit unterschiedlicher Größe. Gemäß § 14 Abs. 2 lit. c TAWG haben die Vergleichsgemeinden (ausgenommen Gemeinde Serfaus) in ihren Müllabfuhrordnungen die Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter festgelegt.

Mindestbehältervolumen (Mindestabgabe)	In den Müllabfuhrordnungen der Vergleichsgemeinden sind für Haushalte, Betriebe und sonstige Benützer Berechnungsmethoden für die Festlegung der Mindestbehältervolumen vorgesehen. Diese Werte werden auch bei der Festsetzung der weiteren Gebühr als Mindestabgabemenge herangezogen.
--	--

Die Berechnung der Mindestbehältervolumen erfolgt in den Vergleichsgemeinden nach folgenden Kriterien:

Gemeinde	Mindestbehältervolumen
Fügen	<p>Pro Einwohner Restmüll: 26 kg pro Jahr Bioabfälle: 150 Liter pro Jahr</p> <p>Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen: 1 Einwohnergleichwert</p> <p>Gastbetriebe und Kaffeehäuser ohne Nächtigungen: 75 % des letztjährigen Müllaufkommens</p> <p>Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter, Campingplätze: 1 Einwohnergleichwert je 300 Nächtigungen</p> <p>Zweitwohnungen, Ferienhäuser, Dauercamper: 3 Einwohnergleichwerte</p>
Langkampfen	<p>Punktesystem Restmüll: 4 Liter pro Woche und Punkt Bioabfälle: 3 Liter pro Woche und Punkt</p> <p>Haushalte: (max. 5 Personen je Haushalt) Je Hauptwohnsitz: 1 Punkt pro Person Je Zweitwohnsitz: 0,5 Punkte pro Person Zweitwohnungen gestaffelt nach Wohngröße zwischen 1 und 3 Punkte</p> <p>Fremdenzimmervermietung, Campingplätze: Gesamtnächtigungszahl Vorjahr geteilt durch 365</p> <p>Gastgewerbe bzw. Betriebsstätten: (max. 8 Punkte) Je Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte 1 Punkt Zuzüglich je angefangene 100 m² Nutzfläche 0,2 Punkte</p> <p>Gastgewerbe, Restaurant bzw. Kantinen: Je angefangene 10 Sitzplätze 1 Punkt</p>
Lermoos*	<p>Pro Einwohner (Haupt- und Zweitwohnsitz) Restmüll: 3 Liter (0,5 kg) pro Woche Bioabfälle: 3 Liter (1,5 kg) pro Woche</p> <p>Staffelung der Einwohner (1. Person 100%, 2. Person 80%, 3. Person 60%, 4. Person 40%, 5. Person 20%, ab 6. Person 0%)</p>
Serfaus	<p>Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde Serfaus bereitgestellten Müllsäcke oder Müllcontainer zu erwerben. Bemessung nach § 13 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz²⁹</p>
Sillian	<p>Pro Einwohner (Hauptwohnsitz) Restmüll: 208 Liter pro Jahr (= 4 Liter pro Woche) Bioabfälle: 156 Liter pro Jahr (= 3 Liter pro Woche)</p> <p>Zweitwohnsitze: 200 Liter pro Einwohner und Jahr</p> <p>Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: 1.000 Liter zuzüglich 150 Liter pro Beschäftigten und Jahr</p> <p>Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung: 70 Liter pro Gästebett und Jahr</p> <p>Restaurations- und Beherbergungsbetriebe 120 Liter pro die Bettenanzahl übersteigendem Restaurationssitzplatz 120 Liter pro Sitzplatz in Gastgewerbebetrieben</p>

* Die dargestellte Berechnungsmethodik bezieht sich auf die ab 1.7.2019 geltende Müllabfuhrordnung.

Tab. 7: Mindestbehältervolumen (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

²⁹ Das Abfallbeseitigungsgesetz trat am 1.9.1990 mit Inkrafttreten des TAWG außer Kraft.

Berechnungsmethoden Die Berechnungsmethoden sind in den Vergleichsgemeinden sehr unterschiedlich ausgestaltet und meist den örtlichen Gegebenheiten geschuldet. Sie beruhen auf stichtags- (z.B. Einwohner lt. ZMR) oder jahresbezogene Daten (z.B. Nächtigungen des vorjährigen Kalender- oder Tourismusjahres).

Trotz unterschiedlicher Terminologie und Systematik (z.B. Punktesystem, Einwohnergleichwerte) sind die Regelungen in den Gemeinden Fügen, Langkampfen und Sillian durchaus miteinander vergleichbar. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinden Lermoos enthält hingegen keine Regelungen über die Festlegung der Mindestbehältervolumen der Betriebe. Die Regelungen der Gemeinde Serfaus beziehen sich auf veraltete gesetzliche Bestimmungen und sind nicht detailliert dargestellt.

Anregung an die Gemeinde Serfaus Der LRH regt der Gemeinde Serfaus an, bei der (neuen) Müllabfuhrordnung eine Mindestmenge an Restmüll und Bioabfällen vorzuschreiben. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer Haushaltsführung zwangsläufig Abfall anfällt. Auch würde damit eine illegale Abfallentsorgung, um Gebühren zu vermeiden, unattraktiver werden.

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus *Die Gemeinde Serfaus bearbeitet inzwischen eine entsprechende Müllabfuhrordnung gemäß der Musterverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung und wird diese in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beschließen.*

Vorgegebene Richtwerte Die Mustermüllabfuhrordnung der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol gibt Richtwerte für die Bemessung der Mindestbehältervolumen vor. Diese Richtwerte pro Einwohner und Woche sind für Restmüll mit mindestens 3,5 Liter und für Bioabfälle mit mindestens 3 Liter anzusehen.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die Gemeinden Langkampfen und Sillian diese Richtwerte erfüllen, während die Gemeinde Lermoos beim Restmüll lediglich 3 Liter pro Einwohner und Woche vorsehen. Der von der Gemeinde Fügen für die Restmüll vorgegebene Wert ist aufgrund einer anderen Berechnungsbasis (nach kg) nicht vergleichbar.

Sammelrhythmus

Abgesehen von der bereits erwähnten Ausnahme für Eigenkompostierer werden der Restmüll und die Bioabfälle in allen Vergleichsgemeinden in regelmäßigen Abständen von den beauftragten Entsorgungsunternehmen abgeholt. Hierzu sind die Behälter am Tag der Abholung an geeigneter Stelle bereitzustellen.

Sammelrhythmus Die Abfuhrtermine werden in der jeweiligen Gemeinde auf unterschiedliche Weise veröffentlicht. Den Sammelrhythmus legten die Vergleichsgemeinden beispielsweise im Jahr 2018 wie folgt fest:

Abfallart	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Restmüll	wöchentlich	vierzehntägig	wöchentlich	wöchentlich (Serfaus Dorf) vierzehntägig (Untertösens, Tschuppach, Schönegg)	vierzehntägig oder vierwöchentlich
Bioabfälle	wöchentlich	wöchentlich (Mai-Okt.) vierzehntägig (Nov.-Apr.)	wöchentlich	wöchentlich (Serfaus Dorf) vierzehntägig (Untertösens, Tschuppach, Schönegg)	wöchentlich (Juni-Sept.) vierzehntägig (Okt.-Mai)

Tab. 8: Sammelrhythmus Hausabholung (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

In der Gemeinde Fügen verteilt der Entsorger die wöchentliche Sammlung der Bioabfälle aus organisatorischen Gründen auf drei Tage.

Bewertung Die Gemeinden Fügen, Lermoos und Serfaus (teilweise) haben wöchentliche Abholtermine festgelegt. Diese Tourismusgemeinden haben aufgrund des höheren Abfallaufkommens einen höheren Bedarf als die beiden anderen Gemeinden. Sie können durch die kürzeren Abholintervalle den Gemeindebürgern eine bessere Serviceleistung anbieten. In der Gemeinde Langkampfen können Restmüllgroßbehälter in Sonderfällen auch wöchentlich oder nach Vereinbarung abgeholt werden.

Baum- und Strauchschnitt

Wie erwähnt haben die Gemeinden in ihren Müllabfuhrordnungen die Sammlung für saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), die aufgrund der Größe und Form nicht in den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht werden können, festzulegen. Dieser Verpflichtung kamen mit Ausnahme der Gemeinde Serfaus alle Vergleichsgemeinden nach. Sie haben die Sammlung dieser Abfälle jedoch unterschiedlich organisiert.

Gemeinden Fügen und Langkampfen In den Gemeinden Fügen und Langkampfen kann der Baum- und Strauchschnitt ganzjährig zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof sowie in der Gemeinde Langkampfen (insbesondere bei größeren Mengen) zusätzlich bei der Kompostieranlage im Klärwerk Kirchbichl abgegeben werden.

Gemeinde Lermoos Die Bürger der Gemeinde Lermoos haben ihre saisonal anfallenden Gartenabfälle beim Grünschnitzzwischenlager Ehrwald-Lermoos-Biberwier (im Bereich der ehemaligen Kompostieranlage und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Recyclinghof) abzuliefern.

Gemeinde Serfaus Die Gemeinde Serfaus übernimmt im Recyclinghof haushaltsübliche Mengen an Baum-, Strauch- und Grünschnitt. Außerdem lagert sie den Baum- und Strauchschnitt, der bei eigenen Tätigkeiten anfällt, auf einem Grundstück der Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus beim sog. „Georgs Kreuz“.

In dieses nicht versperrte Zwischenlager können auch die Gemeindebürger ganzjährig ihren Baum- und Strauchschnitt entsorgen.

Laut Auskunft des Bürgermeisters ist beabsichtigt, die bestehende Lagerfläche für Baum- und Strauchschnitt sowie für Grünschnitt im Recyclinghof auszubauen, damit die Haushalte diese Abfälle zukünftig ausschließlich im Recyclinghof verbringen können.

Marktgemeinde Sillian Bei der Marktgemeinde Sillian besteht zweimal jährlich die Möglichkeit zur kostenlosen Verwertung von größeren Mengen Baum- und Strauchschnitt durch einen mobilen Häckseldienst. Die Termine für die Selbstanlieferung zum Lagerplatz bei der Eisarena werden durch schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekannt gegeben. Außerdem ist die Selbstanlieferung von kleineren Mengen zu diesem Lagerplatz mit Ausnahme der Wintermonate jederzeit möglich.

Bewertung Die Vergleichsgemeinden bieten ihren Gemeindebürgern die Entsorgung ihres Baum- und Strauchschnitts durchwegs ganzjährig an.

Abfuhr zu Behandlungs- und Verwertungsanlagen

Restmüll Entsprechend dem TAWG obliegt die Entsorgungskompetenz für den Restmüll seit dem Jahr 1990 beim Land Tirol (vorher: Gemeinden).³⁰ Es hat für die Errichtung und den Betrieb der nach dem TAWK erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol zu sorgen. Diese Anlagen müssen den angelieferten Restmüll (inkl. Sperrmüll) übernehmen (Betriebspflicht). Die Gemeinden der im AWK definierten Entsorgungsbereiche müssen ihren Restmüll zu diesen öffentlichen Behandlungsanlagen liefern (Andienungszwang). Aus diesem Grund besteht eine Genehmigungspflicht für die Tarife der Anlagenbetreiber durch die Tiroler Landesregierung.

Das Land Tirol hat für alle sechs Entsorgungsbereiche Standorte öffentlicher Behandlungsanlagen (z.B. mechanische Abfallbehandlungsanlagen, Umladestationen) definiert und Verträge mit den Abfallverbänden hinsichtlich des Betriebes dieser Anlagen abgeschlossen. Die Gemeinden haben die Kosten für die Transporte ihrer Abfälle zur Behandlungsanlage und deren weiteren Behandlung zu tragen.

Bioabfälle Gemäß § 14 Abs. 2 lit. e TAWG haben die Gemeinden im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr den Betrieb oder die Abfuhr zu einer biologischen Verwertungsanlage für die gesammelten Bioabfälle zu organisieren. Die Vergleichsgemeinden haben den Betrieb einer solchen Anlage einem Gemeindeverband oder einer Gesellschaft übertragen.

³⁰ Bis Ende 1998 durften Abfälle unbehandelt auf einer Deponie entsorgt werden. Die Deponieverordnung 1996, BGBl. Nr. 164/1996, brachte unter anderem ein Verbot der Deponierung unbehaltener Siedlungsabfälle (Übergangsfrist bis maximal 31. Dezember 2008).

Die in den Vergleichsgemeinden gesammelten Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) werden in folgenden Anlagen weiter behandelt:

Abfallart	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Restmüll	Mechanische Abfallsortieranlage Ahrental	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Kufstein	Umladestation Ehenbichl	Mechanische Müllaufbereitungsanlage und Umladestation Roppen	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Lavant
Bioabfälle	Kompostieranlage Schlitters	Biogas-/Kompostieranlage Kirchbichl	Bioabfallverwertungsanlage Garmisch-Partenkirchen	Biogas-/Kompostieranlage Roppen	Kompostieranlage Lienz

Tab. 9: Behandlungsanlagen für Restmüll und Bioabfälle (Quellen: Vergleichsgemeinden, Abteilung Umweltschutz, Darstellung LRH)

Weitere
Behandlung
der Abfälle

Der Rest- und Sperrmüll des Bezirks Reutte wird unbehandelt direkt an das Müllheizkraftwerk Kempten im Allgäu weitertransportiert. In den anderen dargestellten Anlagen werden die Abfälle nach unterschiedlicher Art und in unterschiedlichem Ausmaß vorbehandelt. So werden abgetrennte Eisenteile in der Stahlindustrie verwendet und in Lavant eine biologisch stabilisierte Fraktion auf der dortigen Deponie abgelagert. Die nicht verwertbaren Abfälle werden zu thermischen Behandlungsanlagen in Oberösterreich verbracht.

Die Bioabfälle werden in den vorgesehenen Anlagen kompostiert und/oder zu Strom verarbeitet. Die gewonnene Komposterde wird wiederverwendet (z.B. zur Begrünung oder Landschaftsgestaltung) oder an die Gemeindebürger abgegeben. Zudem wird bei der Bioabfallverarbeitung in der Kläranlage Kirchbichl³¹ und in der Biogasanlage Roppen Methangas gewonnen und zu Strom umgewandelt.

5.2. Sammlung von Sperrmüll

Gemäß § 15 Abs. 2 lit. d TAWG ist der Sperrmüll mindestens einmal im Jahr abzuholen, soweit er nicht von der Abholpflicht ausgenommen ist. In diesem Fall haben die Abfallbesitzer den Sperrmüll zu den vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.

Gemeinden
Fügen,
Langkampfen
und Serfaus

In den Gemeinden Fügen und Langkampfen (jeweils seit rd. 20 Jahren) sowie Serfaus (seit rd. 1 Jahr) ist die Abgabe des Sperrmülls ganzjährig zu den Öffnungszeiten der Recyclinghöfe möglich. In allen drei Gemeinden wird der Sperrmüll gewogen. In den beiden erstgenannten Gemeinden wird die tatsächliche Menge den Abfallbesitzern sofort und in der Gemeinde Serfaus zu den jeweiligen Vorschreibungsterminen verrechnet.

³¹ Die Kompostieranlage wird in der Kläranlage Kirchbichl von der ARAB Abwasserreinigungsanlagen Betreiber GmbH, deren Gesellschafter der Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung (60 %) sowie der Abwasserverband Brixlegg und Umgebung (40 %) sind, betrieben.

Gemeinden Lermoos und Sillian In den Gemeinden Lermoos und Sillian findet die Sammlung von Sperrmüll zweimal jährlich auf vorgesehenen Sammelplätzen statt.

Bei der von der Gemeinde Lermoos organisierten Sperrmüllsammlung werden die zur ehemaligen Kompostieranlage gebrachten Abfälle gewogen und die tatsächlichen Mengen den Abfallbesitzern verrechnet. Laut Auskunft des Bürgermeisters war geplant, nach Übernahme der Kompostieranlage eine ganzjährige Anlieferung des Sperrmülls zu den vorgegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

Die Marktgemeinde Sillian organisiert die Sperrmüllsammlung ebenfalls selbst. Zu den veröffentlichten Terminen nehmen Gemeindebedienstete am Bahnhofplatz bzw. Parkplatz Hallenbad den Sperrmüll sowie Elektrogeräte, Schrott und Holz entgegen. Bei Bedarf und vorheriger Anmeldung bietet die Gemeinde auch eine Hausabholung durch die Bauhofbediensteten an.

Bewertung Der LRH hält die Sammlung von Sperrmüll in den Gemeinden Fügen, Langkampfen und Serfaus für bürgerserviceorientiert, da die Abgabe ganzjährig zu den Öffnungszeiten möglich war und das Verwiegesystem eine verbrauchsgerechte Verrechnung garantiert. Außerdem gewährleistet die Gemeinde Serfaus mit der bargeldlosen Zahlungsabwicklung eine verwaltungsvereinfachende und kassen-sichere Möglichkeit.

5.3. Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe sind aufgrund ihrer gefährlichen Inhaltsstoffe getrennt von den übrigen Siedlungsabfällen - über stationäre oder mobile Problemstoffsammelstellen - zu sammeln. Sie sind einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. Nach einer Vorsortierung werden Problemstoffe chemisch, physikalisch oder unter Nutzung des Energiegehalts thermisch behandelt.

Abgabemöglichkeit Gemäß § 28 Abs. 1 AWG haben die Gemeinden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern sie für deren Sammlung nicht in anderer Weise Vorsorge treffen. Jede Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine und die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

Gemeinden Fügen, Langkampfen und Sillian Die Gemeinden Fügen, Langkampfen und Sillian haben für die Sammlung der Problemstoffe eigene Sammelcontainer in ihren Recyclinghöfen eingerichtet. Die Problemstoffe können dort ganzjährig zu den Öffnungszeiten (Fügen und Langkampfen) sowie einmal im Monat (Sillian) abgegeben werden. Die bereitgestellten Sammelcontainer sind versperrbar.

In der Gemeinde Fügen erfolgt die Übernahme der Problemstoffe durch einen eigenen Bediensteten. Diese Leistung ist im Vertrag mit der Betreibergesellschaft ausdrücklich als Gemeindeaufgabe definiert und wurde nicht der Betreibergesellschaft übertragen.

Gemeinden Serfaus und Lermoos Der Verein „Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck“ für die Gemeinde Serfaus und der Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte für die Gemeinde Lermoos organisieren zweimal jährlich die Sammlung von Problemstoffen. Dabei werden an einem bekannt gegebenen Termin mobile Sammelbehälter (in beiden Fällen im Recyclinghof) bereitgestellt.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass alle Vergleichsgemeinden die gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der Sammlung der Problemstoffe erfüllen. Die Gemeinden Fügen, Langkampfen und Sillian bieten ihren Bürgern eine besondere Serviceleistung, indem sie ihnen die ganzjährige Abgabe von Problemstoffen im Recyclinghof ermöglichen.

5.4. Sammlung von Altstoffen

Gemäß § 2 Abs. 4 AWG sind Altstoffe Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Altstoffarten In den Recyclinghöfen wird eine Vielzahl an Altstoffen getrennt gesammelt, wie

- Altpapier und Kartonagen - Verpackungen und Drucksorten,
- Kunststoff - Verpackungen,
- Altglas (Weiss- und Buntglas) - Verpackungen,
- Altmetalle - Verpackungen und Haushaltsschrott,
- Alttextilien einschließlich Schuhe,
- Leichtfraktion - Verpackungen,
- Holz - Verpackungen,
- Elektroaltgeräte und
- sonstige Altstoffe wie Altspisefette/Frittieröle, Flachglas, Altreifen.

Die Vergleichsgemeinden bieten in ihren Recyclinghöfen die Möglichkeit, die unterschiedlichen Abfallarten getrennt in Großcontainern und sonstigen Sammelbehältern zu entsorgen. Die Annahme bestimmter Abfälle erfolgt unentgeltlich (z.B. Verpackungen), für einzelne Abfallarten wird ein Entgelt verrechnet.

Mit Ausnahme der Gemeinde Serfaus haben alle Vergleichsgemeinden in ihren Müllabfuhrordnungen das System der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle festgelegt.

Verpackungen Die erlassene Verpackungsverordnung verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und zu verwerten. Diese Entsorgung wird durch eingehobene Lizenzbeiträge finanziert. Den Gemeinden entstehen für die Entsorgung der Verpackungen keine Kosten.

Verpackungen können bei den Recyclinghöfen der Vergleichsgemeinden getrennt nach Packstoffen (z.B. Kartonagen, Kunststoffe, Glas, Holz) abgegeben werden. Eine getrennte Verpackungssammlung ist insofern wichtig, da es unterschiedliche Wege des Recyclings und der sonstigen Verwertung gibt.

Elektroaltgeräte Gemäß § 28a AWG haben die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten. Sie haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Die Vergleichsgemeinden kamen dieser gesetzlichen Verpflichtung nach, in dem sie in ihren Recyclinghöfen die Annahme von Elektrogeräten ermöglichen.

Verwertung von Altstoffen Die gesammelten Altstoffe werden meist einer Verwertung zugeführt. Richtig getrennte Altstoffe können wieder aufbereitet und als Rohstoff für neue Produkte eingesetzt werden. Die Gemeinden erhalten für die Sammlung von Altstoffen ein Entgelt. Die Abrechnungen dieser Entgelte erfolgen für die Gemeinde Fügen über die ATM, für die Gemeinde Serfaus über den Verein „Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck“ und für die übrigen Gemeinden über die jeweiligen Abfallverbände.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass alle Vergleichsgemeinden in ihren Recyclinghöfen bzw. Sammelstellen die notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen für die Sammlung von Altstoffen schufen. Durch die Bündelung von Leistungen und die Kooperationen der Gemeinden gelingt es leistungsstark und effizient am Markt aufzutreten. Dies führt zu einem erhöhten ökologischen und ökonomischen Nutzen für die Gemeinden.

5.5. Sammlung von Abfällen aus Tierhaltung und Schlachtung

Rechtliche Grundlagen Zu den Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 5 AWG zählen tierische Nebenprodukte nur dann, wenn diese einer spezifischen Abfallbehandlungsanlage wie einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage zugeführt werden oder für eine Behandlung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind.

Die Sammlung und Behandlung tierischer Nebenprodukte³² hat gemäß § 10 Abs. 1 TMG³³ in geeigneten Betrieben, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sind, zu erfolgen.

Sammelpflicht Gemäß § 8 TNPVO 2017³⁴ hat jede Gemeinde zur Aufbewahrung von Kleinmengen tierischer Nebenprodukte und von in ihrem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukten, die nicht ordnungsgemäß entsorgt wurden, bis zu deren Abholung an geeigneten Orten kommunale Sammelstellen einzurichten und zu betreiben. Mehrere Gemeinden können gemeinsame kommunale Sammelstellen errichten und betreiben, soweit dadurch die sichere und lückenlose Entsorgung von Kleinmengen tierischer Nebenprodukte nicht gefährdet wird.

Sammelstellen Die Vergleichsgemeinden kamen dieser Verpflichtung nach, in dem sie gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen errichteten und betreiben. Nachfolgende Darstellung zeigt - bezogen auf die Vergleichsgemeinden - die Standorte und Betreiber der Sammelstellen sowie die Anzahl der beteiligten Gemeinden:

Anlage	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Sammelstelle	Tierkadaver-sammelstelle Recyclinghof Fügen	Tierkadaver-sammelstelle Wörgl und Umgebung	Tierkörper-beseitigungs-anlage Weissenbach	Tierkörper-sammelstelle ARA Prutz	Kadaver-sammelstelle Klärwerk Anras
Betreiber	Gemeinde Fügen	Stadt-gemeinde Wörgl	Abfallwirt-schaftsverband Reutte	Abwasser-verband Prutz und Umgebung	Tierkörper-entsorgungs-anlage Oberes Pustertal
Anzahl Gemeinden	11	9	38	12	11

Tab. 10: Tierkörpersammelstellen (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Gemeinden Lermoos, Serfaus und Sillian Die Gemeinden Lermoos, Serfaus und Sillian haben die Aufgabe der Tierkörperentsorgung den in der Tab. 10 genannten Gemeindeverbänden übertragen. In diesen Fällen haben die verbandsangehörigen Gemeinden einen allfälligen Investitionsaufwand und den nicht durch die Entgelte gedeckten Betriebsaufwand für die Tierkörperbeseitigung nach einem in den Statuten festgelegten Schlüssel, der sich teilweise nach Großvieheinheiten und Einwohnerzahlen bemisst, zu leisten. Die Gemeinden Lermoos und Serfaus erhalten einmal jährlich und die Marktgemeinde Sillian vierteljährlich eine Abrechnung.

³² Tierische Nebenprodukte werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in drei Kategorien eingeteilt. Jede dieser Kategorien umfasst verschiedene tierische Nebenprodukte mit spezifischen Vorgaben für die Verwendung und Entsorgung.

³³ Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialienengesetz - TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, idF BGBl. I Nr. 37/2018.

³⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2016, mit der nähere Bestimmungen über die Organisation der Meldung, Ablieferung, Übernahme und Weiterleitung tierischer Nebenprodukte sowie Gebühren festgelegt werden (Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 - TNPVO 2017), LGBl. Nr. 129/2016.

Gemeinde Langkampfen	<p>Die Gemeinde Langkampfen beteiligte sich an der Tierkadaversammelstelle Wörgl und Umgebung, die auf einer ehemaligen Kompostieranlage für neun Gemeinden betrieben wird. Die beteiligten Gemeinden haben aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung der Stadtgemeinde Wörgl die nicht durch die Entgelte gedeckten Ausgaben anteilig zu ersetzen.</p> <p>Da die bestehende Tierkadaversammelstelle in Wörgl geschlossen werden muss, war geplant am Möslbichl (Gemeinde Kundl) eine neue Sammelstelle zu errichten. Für die Errichtung und den Betrieb soll ein Gemeindeverband mit zehn Gemeinden aus der Umgebung Wörgl³⁵ gegründet werden. Der Betrieb soll durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen erfolgen.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen fasste am 16.10.2018 den Grundsatzbeschluss, dem neu zu gründenden Gemeindeverband „Tierkadaversammelstelle Wörgl und Umgebung“ beizutreten. Der betreffende Gemeindeverband war zur Zeit der Überprüfung noch nicht gegründet.</p>
Gemeinde Fügen	<p>Die Gemeinde Fügen hat in ihrem Recyclinghof eine Tierkadaversammelstelle eingerichtet. Sie finanziert die dafür anfallenden laufenden Aufwendungen (z.B. für Reparaturen, Wartung, Reinigungsmittel) und anteiligen Personalaufwendungen vor und stellt diese in Form einer Jahresabrechnung den anderen zehn beteiligten Gemeinden anteilig in Rechnung.</p> <p>Bei der Durchsicht der Abrechnung für das Jahr 2018 stellte der LRH fest, dass die Gemeinde Fügen den Personalaufwand mit 260 Stunden und einem Stundensatz von € 40 verrechnete. Dieser Stundensatz war deutlich höher als jener, den sie für den Recyclinghof (z.B. für das Jahr 2017 € 26) in Ansatz brachte.</p>
Anregung an die Gemeinde Fügen	<p>Da es sich in beiden Fällen um die gleiche Person (Umweltberater) handelt, regt der LRH der Gemeinde Fügen an, auch dieselben Stundensätze zu verwenden.</p>
Stellungnahme der Gemeinde Fügen	<p><i>Die Gemeinde Fügen verrechnet den Mitgliedgemeinden für die Tätigkeiten des Umweltberaters im Recyclinghof einen Stundensatz in Höhe von € 26,-- (2017).</i></p> <p><i>Zusätzlich besteht im Recyclinghof die Möglichkeit, Tierkadaver abzugeben. Der Stundensatz für diese Arbeitsleistung beträgt € 40,--. Die Kosten für diesen Bereich teilen sich die Gemeinden aus der Region 54 (Strass bis Stummerberg). Die Gemeinde vertritt die Ansicht, dass die Tätigkeiten zur Betreuung einer Tierkadaversammelstelle mit denen im Recyclinghof nicht vergleichbar sind und daher ein höherer Stundensatz gerechtfertigt ist. Dem zuständigen Mitarbeiter wird für diese Tätigkeit eine Sonderzulage gewährt.</i></p>

³⁵ Neben den bereits bisher beteiligten neun Gemeinden zusätzlich die Gemeinde Breitenbach.

Entgelte Für die Ablieferung von Kleinmengen und die Abholung von Falltieren sind Entgelte an die Betreiber der kommunalen Sammelstellen zu leisten. Dabei stellte der LRH in allen Vergleichsgemeinden unterschiedliche Verrechnungssysteme fest.

Die Tierbesitzer in den Gemeinden Langkampfen und Lermoos haben das Entgelt unmittelbar nach der Abgabe der Tierkörper bei der jeweiligen Sammelstelle zu entrichten. Die Gemeinde Langkampfen erstattet ihnen allerdings nach Vorlage der Rechnung das bezahlte Entgelt zurück.

Die Gemeinden Serfaus und Sillian übernehmen zunächst die von den Betreibern verrechneten Entsorgungskosten. Die Gemeinde Serfaus verrechnet keine Kosten an die Tierbesitzer weiter, die Marktgemeinde Sillian nur in jenen Fällen, in denen die Kosten höher als € 10 sind.

Die Gemeinde Fügen subventioniert ihre Tierbesitzer insofern, als sie von diesen kein Entgelt verlangt. Sie trägt somit die Kosten ebenfalls selbst.

6. Abfallberatung

Gemäß § 14 Abs. 1 TAWG haben die Gemeinden eine Abfallberatung anzubieten. Das Aufgabenfeld von kommunalen AbfallberaterInnen bezieht sich im Wesentlichen auf die Beratung von Haushalten in allen Fragen der Abfallsammlung und -entsorgung. Sie unterstützen beispielsweise die Haushalte beim Aufzeigen von Möglichkeiten einer umweltschonenden Haushaltsführung und einer fachgerechten Mülltrennung. Sie sind aber auch bei gemeindebezogenen Abfallthemen (z.B. Förderung und Umsetzung abfallvermeidender Maßnahmen, Betrieb des Recyclinghofes, Gebührengestaltung) eingebunden. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen dabei auf individueller Beratung und auf gemeinsames Erarbeiten von Lösungen (z.B. für Mülltrennung oder Kompostierung).

Die AbfallberaterInnen sind bundesweit im „Verband Abfallberatung Österreich - Verband der Abfall- und Umweltberater/innen (VABÖ)“ und in Tirol im „Umwelt Verein Tirol - Verein der Tiroler Abfall- und Umweltberater/innen (UVT)“ organisiert. Wesentliche Ziele beider Vereine sind die Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Unterstützung bei der praktischen Arbeit der kommunalen Umwelt- und AbfallberaterInnen.

Organisation

Die Vergleichsgemeinden haben selbst Abfallberater beschäftigt oder bedienen sich Abfallberater anderer Organisationen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Besonderheiten der einzelnen Gemeinden.

Gemeinde Fügen Die Gemeinde Fügen hat einen eigenen ausgebildeten Umweltberater beschäftigt. Er ist während der Öffnungszeiten im Recyclinghof anwesend und wird zusätzlich für andere administrative Tätigkeiten im Gemeindeamt eingesetzt.

Bei Bedarf wird die Gemeinde Fügen auch von jenem Abfallberater der ATM, der diese Aufgabe für mehrere Zillertaler Gemeinden ausübt, unterstützt.

Gemeinde Lermoos In der Gemeinde Lermoos ist ein Bediensteter für die Abfallberatung zuständig. Er wird bei abfallrelevanten Themen vom Abfallberater des Abfallwirtschaftsverbandes Reutte³⁶ unterstützt.

Gemeinde Langkampfen Der Gemeinde Langkampfen stand bis zur Inbetriebnahme des neuen Recyclinghofes ein ausgebildeter Abfallberater, dem auch die Leitung des Recyclinghofes oblag, zur Verfügung. Mit der Eröffnung des neuen Wertstoffsammelzentrums gab es aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2018 eine organisatorische Änderung. Der bisherige Abfallberater wechselte zum Bauhof. Der Leiter des Bauhofes übernahm die Leitung des neuen Wertstoffsammelzentrums zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben. Außerdem war geplant, drei Bauhofbedienstete die Ausbildung zum Abfallberater zu ermöglichen. Bei Bedarf stand der Gemeinde Langkampfen auch der Geschäftsführer des Abfallentsorgungsverbandes Kufstein, der für die Stadtwerke Kufstein GmbH tätig ist, zur Verfügung.

Gemeinden Serfaus und Sillian Die Gemeinde Serfaus hat die Abfallberatung dem Verein „Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck“ und die Marktgemeinde Sillian dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol übertragen. Der Verein und der Gemeindeverband sind für die betreffenden Gemeinden Ansprechpartner in allen abfallrelevanten Fragen (z.B. Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes, Einführung eines Abfallverwiegesystems, Gebührenfestsetzung).

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Tätigkeit der Abfallberater gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Abfallwirtschaft. Der LRH konnte feststellen, dass die Vergleichsgemeinden regelmäßig die Bevölkerung in ihren Dorfzeitungen, auf den gemeindeeigenen Internetseiten oder mit anlassbezogenen Aussendungen über aktuelle Abfallthemen, verschiedene Termine (z.B. Haussammlungen, Sperrmüllsammlungen), Öffnungszeiten des Recyclinghofes usw. informierten. Beispielsweise sei die mehrseitige Broschüre „Abfalltrennfibel“ erwähnt, welche die Gemeinde Fügen gemeinsam mit den beteiligten Gemeinden Fügenberg und Hart im Zillertal in Zusammenarbeit mit der ATM herausgab. Darin werden unter anderem Informationen über die richtige Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Abfallarten aufgezeigt. Der Verein „Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck“ gibt an alle Haushalte des Bezirks Landeck zweimal jährlich eine Zeitschrift mit mehreren umwelt- und abfallrelevanten Themen heraus.

³⁶ Dieser Bedienstete war vor seinem Wechsel zur Nachbargemeinde Bichlbach in der Gemeinde Lermoos als Abfallberater beschäftigt.

Mit Ausnahme der Gemeinde Serfaus werden in den Vergleichsgemeinden auch regelmäßig im Frühjahr Reinigungsaktionen durchgeführt. Dabei sammeln Teile der Bevölkerung, Vereine oder Schulen freiwillig herumliegende Abfälle in der Gemeinde.

Bewertung Die Abfallberatung ist nach Ansicht des LRH eine fortwährende Aufgabe, der die Gemeinden nachzukommen haben. Die Abfallberater haben die Gemeinden in allen abfallrelevanten Fragestellungen zu unterstützen und die Bevölkerung auf abfallrelevante Themen aufmerksam zu machen. Die beispielhaft erwähnten Aktionen sind sinnvoll. Sie stärken das Umweltbewusstsein der Bevölkerung.

7. Abgabenverwaltung

Die Vollziehung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben ist für die Gemeinden mit hohen Aufwendungen verbunden. Zur Deckung des Aufwandes, der ihnen durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, heben die Gemeinden Abfallgebühren ein.

7.1. Rechtliche Grundlagen der Gebühreneinhebung

Gebührenverordnungen

Voraussetzung für die Einhebung von Abfallgebühren ist eine von der Gemeinde erlassene Gebührenverordnung, die auf verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen beruht.

Verfassungsrechtliche Grundlage Die Abgabehoheit ist den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleistet und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Bundes- und die Landesgesetzgebung können gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 F-VG 1948 Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

Einfachgesetzliche Grundlagen Die Ermächtigung zur Ausschreibung von Abfallgebühren ist im FAG 2017 und im Tiroler Abfallgebührengesetz³⁷ geregelt. Gemäß § 17 Abs. 3 FAG 2017 können die Gemeinden durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen ausschreiben. Das Tiroler Abfallgebührengesetz sieht vor, dass die Abfallgebühren von der Gemeinde durch Verordnung festzusetzen sind (§ 2 Abs. 1).

Gemeinderatsbeschlüsse Die Abfallgebührenverordnung hat der Gemeinderat zu beschließen und gemäß § 122 TGO der Landesregierung bzw. der fachlich zuständigen Abteilung Gemeinden zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

³⁷ Gesetz vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991.

Nachfolgende Darstellung zeigt die in den fünf Gemeinden zum 31.12.2018 geltenden Abfallgebührenverordnungen mit den jeweiligen Beschlussdaten des Gemeinderates:

Beschlussdaten	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Gemeinderatsbeschluss	21.03.2011	03.11.2015	16.11.2004	21.12.1994	02.11.2016

Tab. 11: Gemeinderatsbeschlüsse der Abfallgebührenverordnungen (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Aktualität der Verordnungen Die in der Tab. 11 dargestellten Beschlussdaten der Verordnungen beziehen sich auf die Stammfassungen, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch weitgehend unverändert in Geltung waren.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die Abfallgebührenverordnungen grundsätzlich den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Hinweis - neue Verordnungen Der LRH weist darauf hin, dass im Jahr 2019 zwei Gemeinden ihre Abfallgebührenverordnungen änderten. Der Gemeinderat der Gemeinde Lermoos beschloss am 5.3.2019 eine neue Abfallgebührenverordnung. Grund war die Umstellung der Bemessungsgrundlage der Restmüllsammlung von Liter auf Kilogramm (Verwiegesystem). Die vom Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen am 4.6.2019 beschlossene neue Abfallgebührenverordnung berücksichtigte die Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Wertstoffsammelzentrum.

Abgabenanpassungen

Die Gemeinden nehmen in unterschiedlichen zeitlichen Abständen Anpassungen der Abfallgebühren vor. Dies erfolgt insbesondere aufgrund steigender Aufwendungen in der Abfallwirtschaft.

Zeitraum der Anpassung Die Gemeinden Fügen und Lermoos nahmen jährlich Anpassungen der Abfallgebühren vor. Die Gemeinden Langkampfen, Serfaus und Sillian passten die Abfallgebühren unregelmäßig nach mehrjährigen Zeiträumen an.

Form der Anpassung Abgabenanpassungen können nur durch eine Änderung der Abfallgebührenverordnung erfolgen. Ein Gemeinderatsbeschluss ohne Verordnungsänderung genügt nicht.

Bewertung Die Gemeinden Fügen, Langkampfen, Lermoos und Sillian änderten die Abfallgebühren durch eine Anpassung der Abfallgebührenverordnung. Die Gemeinde Serfaus beschloss die Anpassung zwar im Gemeinderat, änderte aber nicht die Abfallgebührenverordnung.

Die Abteilung Gemeinden des Landes Tirol stellt den Gemeinden in der Internetplattform „Gemeindeanwendung Land Tirol“ eine Musterverordnung betreffend Gebührenanpassungen zur Verfügung. Die entsprechend angepasste Verordnung kann der Gemeinderat beschließen und anschließend gemäß § 60 TGO kundmachen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gebührensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch verbindlich in Geltung stehen.

Empfehlung an die Gemeinde Serfaus	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Serfaus im Sinne der Rechtssicherheit, Abgabenanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.
------------------------------------	--

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus	<p><i>In der Gemeinde Serfaus erfolgten allfällige Abgabenanpassungen zwar durch Beschluss des Gemeinderats, aber ohne konkrete Änderungen der diesbezüglichen Verordnungen. Diese Vorgangsweise beruhte auf der verbreiteten Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Gemeinderats über die Gebührenfestsetzung Verordnungscharakter hat.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Serfaus wird Abgabenanpassungen künftig gemäß der Musterverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung beschließen.</i></p>
------------------------------------	---

7.2. Gebührenfestsetzung

Das Tiroler Abfallgebührengesetz gibt den Rahmen der Abfallgebühren vor. Sie sind als Grundgebühr und als weitere Gebühr zu erheben.

Grundgebühr	Die Grundgebühr ist nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie insbesondere Größe und Verwendungszweck von Grundstücken und Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner, festzusetzen. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
-------------	--

Weitere Gebühr	Die weitere Gebühr ist nach Merkmalen festzusetzen, die sich auf die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle beziehen. Solche Merkmale sind insbesondere die Art, das Volumen und das Gewicht der Abfälle. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
----------------	---

Äquivalenzprinzip	Bei Gebühren gilt grundsätzlich das Äquivalenzprinzip, wonach die aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation festzusetzenden Gebühren die Aufwendungen für die jeweilige Aufgabenerfüllung abdecken sollen. Eine zu niedrige oder zu hohe Gebühr würde dem Äquivalenzprinzip widersprechen.
-------------------	--

Konkret normiert § 2 Abs. 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, dass die Abfallgebühren höchstens so hoch festgesetzt werden dürfen, dass das im jeweiligen Haushaltsjahr zu erwartende Gebührenaufkommen den Aufwand der Gemeinde für die Abfallentsorgung und -beratung nicht übersteigt.

Aufwand	<p>Dieser Aufwand ergibt sich insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Betrieb der öffentlichen Müllabfuhr und der Problemstoffsammlung,• der Erhaltung und dem Betrieb von Behandlungsanlagen,• der Tilgung und den Zinszahlungen von im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft aufgenommenen Fremdmittel unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer,• der Schaffung einer angemessenen Rücklage,• dem Entgelt für die Behandlung von Abfällen und• der Abfallberatung.
Erlöse	<p>Bei der Ermittlung des Aufwandes sind erzielte Erlöse aus der Abfallverwertung und Gebührenüberschüsse vergangener Haushaltsjahre in Abzug zu bringen.</p>
Gebührenkalkulation	<p>Voraussetzung für die Einhaltung des Äquivalenzprinzips und der gesetzlichen Vorgaben ist eine Gebührenkalkulation. Eine Gebührenkalkulation beinhaltet sämtliche Kosten wie beispielsweise Betriebs- und Erhaltungskosten, Personalkosten und Abschreibungen.</p> <p>Die Gemeinde Langkampfen erstellte als einzige der Vergleichsgemeinden für den Restmüll und die Bioabfälle eine Kalkulation der Grundgebühr und der weiteren Gebühr. Diese Kalkulation berücksichtigte sämtliche laufende Aufwendungen aus dem Haushalt, nicht jedoch die Abschreibungen bezüglich der Infrastruktur.</p>
Anregung an die Gemeinde Langkampfen	<p>Der LRH bewertet es als positiv, dass die Gemeinde Langkampfen die Abfallgebühren kalkuliert. In Hinblick auf den Neubau des Wertstoffsammelzentrums und im Sinne der Kostenwahrheit regt der LRH der Gemeinde Langkampfen jedoch an, die Abschreibungen in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.</p>
Stellungnahme der Gemeinde Langkampfen	<p><i>Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat bisher auf den Ansatz der Abschreibungen des Wertstoffsammelzentrums bei der Kalkulation der Müllgrundgebühren verzichtet, um den Bürgerinnen und Bürgern moderate Gebühren zu ermöglichen. Nach dem Neubau des Wertstoffsammelzentrums und der mit 01.01.2020 beginnenden Kooperation mit drei Nachbargemeinden findet die nächste Kalkulation der Müllgrundgebühren erst im Jänner 2021 statt. Die Gemeinde Langkampfen wird jedenfalls den Ansatz der Abschreibungen prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.</i></p>

Empfehlung an die Gemeinden Fügen, Lermoos, Serfaus und Sillian

Der LRH empfiehlt den Gemeinden Fügen, Lermoos, Serfaus und Sillian die Festsetzung der Abfallgebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen. Diese Kalkulation sollte alle heranzuziehenden Kosten nachvollziehbar berücksichtigen.

Stellungnahme der Gemeinde Fügen

Die Gemeinde Fügen wird in Zukunft der Empfehlung des LRH nachkommen und für die Einhebung der Müllgebühren eine Gebührenkalkulation durchführen.

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Serfaus, im Sinn der Rechtssicherheit diverse Verordnungen neu zu erlassen und Abgabeanpassungen im Verordnungsweg zu beschließen. Die Gemeinde Serfaus ist bereits seit 5 Jahren dabei, alle Verordnungen zu überarbeiten, die Gebühren anzupassen und diese dann durch den Gemeinderat zu beschließen. Dass sich die Gebührenergebnisse verbessert ist nicht nur auf die höhere Vergütung der Abfälle, bedingt durch die starke touristische Nutzung (massive Steigerung der Nächtigungszahlen), zurückzuführen. Das Ausmaß der Gebührenüberschüsse resultiert ebenso an verhaltenen Investitionen, welche erst in den nächsten Jahren schlagend werden. Seit geraumer Zeit wird gemeinsam mit dem Abwasserverband Serfaus-Pfundstösens, der Umweltwerkstatt und der Gemnova an einem neuen Abfallkonzept gearbeitet. Insbesondere bei der Neufestsetzung der Abfallgebühren ist ein Arbeitsausschuss damit betraut, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, die Abfallgebührenordnung neu aufzubereiten und im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Sillian

Für die Festsetzung der Gebühren wird zwar eine grobe Kostenkalkulation angestellt, allerdings wurde bisher weder eine Abschreibung noch eine Rücklagenbildung berücksichtigt. Mit Einführung der VRV 2015 soll aber künftig eine jährliche, betriebswirtschaftliche Kalkulation vorgenommen werden.

7.3. Vergleich der Abfallgebühren

Die Gemeinden sind in der konkreten Ausgestaltung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr autonom. Die wichtigsten Abfallgebühren der geprüften Gemeinden stellten sich im Jahr 2018 wie folgt dar (Bruttobeträge gerundet):

Gebührenarten	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Grundgebühr					
Haushalte	€ 9,20/ Person	€ 17,54/ Person	€ 22,83/ Person ³⁸	€ 34,20/ Person	€ 18,94/ Person
Beherbergungs- betriebe	€ 0,09/ Nächtigung	€ 0,08/ Nächtigung	€ 0,05/ Nächtigung	€ 0,36/ Nächtigung	€ 0,08/ Nächtigung
Gewerbebetriebe	€ 11,40/MA ³⁹	€ 14,03/ 100 m ²⁴⁰	€ 7,87/MA	€ 42,27/MA	€ 7,80/MA
Weitere Gebühr					
Restmüll	€ 0,37/kg	€ 0,26/kg ⁴¹	€ 0,10/l	€ 0,06/l ⁴²	€ 0,05/l ⁴³
Bioabfälle	€ 0,21/l	€ 0,20/kg ⁴⁴	€ 0,08/l	€ 0,05/l ⁴⁵	€ 0,05/l ⁴⁶
Sperrmüll	€ 0,36/kg	€ 24/m ³	je nach Kosten ⁴⁷	€ 0,40/kg	€ 26,51/m ³⁴⁸

Tab. 12: Vergleich der Abfallgebühren (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Grundgebühr Die Grundgebühr beruht in den Gemeinden Fügen, Langkampfen, Lermoos und Serfaus auf grundstücksbezogenen Merkmalen wie der Anzahl der Personen, der Anzahl der Nächtigungen und dem Flächenausmaß.

Die Gemeinde Langkampfen verwendet ein Punktesystem. Sie weist den grundstücksbezogenen Merkmalen Punkte zu (z.B. 1 Person im Haushalt = 0,25 Punkte; pro 100 m² Nutzfläche des Betriebes = 0,20 Punkte) und legt den Wert eines Punktes fest (z.B. 2018: € 70,16). Die berechnete Grundgebühr für Haushalte beträgt somit € 17,54 pro Person und Jahr und für Gewerbebetriebe € 14,03 pro 100 m² und Jahr. Der Vorteil des Punktesystems ist, dass die Gemeinde bei Anpassungen der Gebühren nur den Wert eines Punktes und nicht jeden einzelnen Wert ändern muss.

Anregung an die Gemeinde Langkampfen Der LRH regt der Gemeinde Langkampfen an, die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach der Anzahl der Bediensteten anstatt der Nutzfläche des Betriebes zu bemessen. Damit wäre die Bemessung der Grundgebühr verursachungsgerechter, da das Aufkommen von Siedlungsabfällen von der Anzahl der Bediensteten und nicht von der Nutzfläche abhängt.

³⁸ Gebühr für die zweite Person beträgt 80 %, für die dritte Person 60 %, für die vierte Person 40 %, für die fünfte Person 20 %, ab der fünften Person 0 %.

³⁹ Bis zu drei Bedienstete pauschal € 34,20, jeder weitere € 6.

⁴⁰ Gebühr je 100 m² angefangene Nutzfläche des Betriebes.

⁴¹ Für die Entleerung von 80/120/240 Liter Tonnen wird zusätzlich € 2,50 pro Entleerung berechnet.

⁴² Berechnungsgrundlage ist ein 120 Liter Behälter.

⁴³ Berechnungsgrundlage ist ein 120 Liter Behälter und ein zweiwöchiger Abholrhythmus. Bei einem vierwöchigen Abholrhythmus beträgt die weitere Gebühr für Restmüll € 0,06, da die die weitere Gebühr eine Behältermiete beinhaltet.

⁴⁴ Für die Entleerung von 80/120/240 Liter Behältern wird zusätzlich € 2,50 pro Entleerung berechnet.

⁴⁵ Berechnungsgrundlage ist ein 120 Liter Behälter.

⁴⁶ Berechnungsgrundlage ist ein 35 Liter Behälter und ein zweiwöchiger Abholrhythmus.

⁴⁷ Die entstandenen Aufwendungen für die Sperrmüllabfuhr werden gesondert verrechnet.

⁴⁸ Zweimal jährlich sind 1 m³ gebührenfrei je Anlieferung.

Die Grundgebühr für Haushalte betrug in der Gemeinde Sillian im Jahr 2018 € 18,94 pro Person und errechnete sich aus der festgesetzten Abfallmindestmenge (364 Liter Restmüll und Bioabfälle) und dem Gebührensatz (z.B. 2018: € 0,052 pro l). Sie erhöhte sich jedoch, wenn die angefallene Abfallmenge die Mindestmenge überstieg.

Kritik - Grundgebühr ver-
brauchsabhängig

Der LRH kritisiert, dass sich die Grundgebühr für Haushalte der Gemeinde Sillian entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht nach grundstücksbezogenen Merkmalen, sondern am Abfallaufkommen orientiert.

Empfehlung an
die Gemeinde
Sillian

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Sillian, die Grundgebühr für Haushalte gesetzeskonform nach grundstücksbezogenen Merkmalen wie der Anzahl der Personen im Haushalt festzusetzen.

Stellungnahme
der Marktge-
meinde Sillian

Die Vorschreibung der Grundgebühr auch über die festgesetzte Mindestmenge bei höher anfallender Abfallmenge wurde seitens des Gemeinderates aus folgenden Gedanken festgelegt. Zunächst wurde die Mindestmenge insofern gering angesetzt, damit die Gemeindegänger eher motiviert werden, den Abfall bestmöglich zu trennen. Wir waren nämlich öfters mit Äußerungen von GemeindegängerInnen konfrontiert, dass sie bei einer höher vorgeschriebenen Abfallmenge diese auch ausnützen und dann nicht so auf eine korrekte Trennung achten. Andererseits sollten jene Bürger, die vor allem wegen schlechter Trennung vermehrt Restmüll zur Abholung bereitstellen, nicht durch die günstige weitere Gebühr (nur 50% der Gesamtgebühren) belohnt werden. Der Gemeinderat wird aber im heurigen Jahr mit der Empfehlung des LRH befasst.

Weitere
Gebühren für
Restmüll und
Bioabfälle

Die weiteren Gebühren beruhen in allen Vergleichsgemeinden auf dem Verbrauch. Die Gemeinden Lermoos, Serfaus und Sillian verwenden beim Restmüll und bei den Bioabfällen als Bemessungsgrundlage das Volumen (Liter). Die Gemeinden Fügen (nur Restmüll) und Langkampfen berechnen die weitere Gebühr anhand des Gewichts (Kilogramm).

Der LRH stellt bei der Gemeinde Lermoos fest, dass sie bei der Sammlung der Bioabfälle den Betrieben nicht nur die verordnete weitere Gebühr, sondern auch die Sammelkosten anteilig vorschrieb. Die Summe der anteiligen „Abfuhrkosten“ entsprach den vom Entsorgungsunternehmen verrechneten Kosten.

Weitere
Gebühren für
Sperrmüll

Die weitere Gebühr für Sperrmüll bemisst sich in den Gemeinden Fügen und Serfaus nach dem Gewicht (Kilogramm) und in der Marktgemeinde Sillian nach dem Volumen (Kubikmeter). Die Gemeinde Langkampfen änderte mit der Eröffnung des neuen Wertstoffsammelzentrums die Berechnungsbasis von Volumen auf Gewicht.

Die Gemeinde Lermoos hat als einzige der Vergleichsgemeinden die weitere Gebühr für Sperrmüll nicht - wie gesetzlich vorgesehen - im Verordnungsweg betragsmäßig festgesetzt. Sie verrechnet für die Annahme von Sperrmüll anteilig jenen Betrag weiter, den ihr das Entsorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Empfehlung an
die Gemeinde
Lermoos

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Lermoos im Sinne der Rechtssicherheit, die weitere Gebühr für Bioabfälle inklusive der Sammelkosten zu bemessen und festzusetzen. Auch die weitere Gebühr für Sperrmüll sollte sie in der vom Gemeinderat beschlossenen Abgabengebührenverordnung betragsmäßig festsetzen.

Stellungnahme
der Gemeinde
Lermoos

Die Sperrmüllgebühr wurde zwischenzeitig bereits vom Gemeinderat in die ab dem Jahr 2020 geltende Abfallgebührenordnung mitaufgenommen. Gleiches gilt für die Abfuhrkosten des Biomülls. Die Abfuhrkosten sind zukünftig im Tarif „Biomüllgebühr“ mitbemessen und werden nicht mehr eigens vorgeschrieben.

Vergleich der Abfallgebührenbelastung

Um die unterschiedlichen Gebührensätze zu veranschaulichen, erstellte der LRH für jede Gemeinde eine Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Gebühren für einen Musterhaushalt und einen Musterbeherbergungsbetrieb.

Da die Gebühren unterschiedliche Bemessungsgrundlagen haben (€/l und €/kg) werden sie mit aus Abfalluntersuchungen berechneten Umrechnungsfaktoren 0,11 kg/l für Restmüll und 0,2 kg/l für Bioabfälle umgerechnet.⁴⁹

Stellungnahme
der Gemeinde
Lermoos

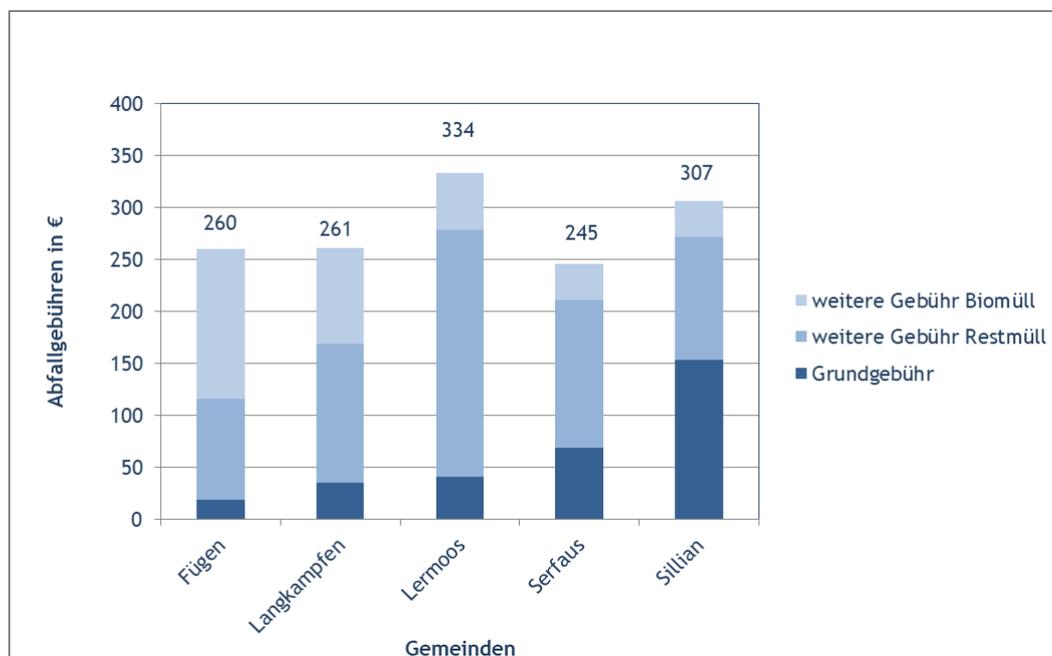
Für uns nicht ganz schlüssig und nachvollziehbar sind die Werte der Statistik Austria, die für die Berechnung der Müllgebühren für einen sog. „Musterhaushalt von 2 Personen“ herangezogen wurden. Dieser Musterhaushalt würde lt. Bericht in der Gemeinde Lermoos am höchsten von den 5 geprüften Gemeinden belastet. Lt. Statistik Austria beträgt das durchschnittliche Restmüllaufkommen 132 kg pro Jahr und Person. Bei unseren 1.156 Einwohnern (mit Hauptwohnsitz) würde somit das Restmüllaufkommen nur für die Hauptwohnsitze ca. 153 to ergeben. Die gesamte Jahresmenge 2018 betrug ca. 276 to, d.h. dass für den gesamten touristischen und gewerblichen Bereich nur mehr ca. 123 to „verblieben“, was in Anbetracht der ca. 620.000 Nächtigungen im Jahr 2018 nicht realistisch ist. Bei Heranziehung der Mengenwerte der Statistik Austria müssten auch die Einnahmen aus der Restmüllgebühr beträchtlich höher sein.

Musterhaushalt

Ein durchschnittlicher Haushalt in Tirol besteht aus gerundet zwei Personen.⁵⁰ Das Restmüllaufkommen beträgt 132 kg und das Bioabfallaufkommen (in Bio-tonnen gesammelt, ohne Grünabfälle) 69 kg pro Person und Jahr.⁵¹

⁴⁹ Die Umweltberatung, Abfallumrechnungstabelle, Umrechnung von Volumen auf Gewicht 2016.

Aus den durchschnittlichen Müllmengen und den umgerechneten Gebühren ergibt sich für diesen Musterhaushalt in den fünf Gemeinden im Jahr 2018 nachfolgende Abfallgebührenbelastung:



Diagr. 2: Abfallgebührenbelastung der Musterhaushalte (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Bewertung Ein Musterhaushalt in der Gemeinde Lermoos wies die höchsten Abfallgebühren mit € 334 pro Jahr auf. Dies beruht vor allem auf der hohen weiteren Gebühr für Restmüll iHv € 0,10/l.

Die geringste Abfallgebührenbelastung weist der Musterhaushalt in der Gemeinde Serfaus mit € 245 pro Jahr auf. Die Abfallgebührenbelastung ist um 27 % geringer als jene in der Gemeinde Lermoos.

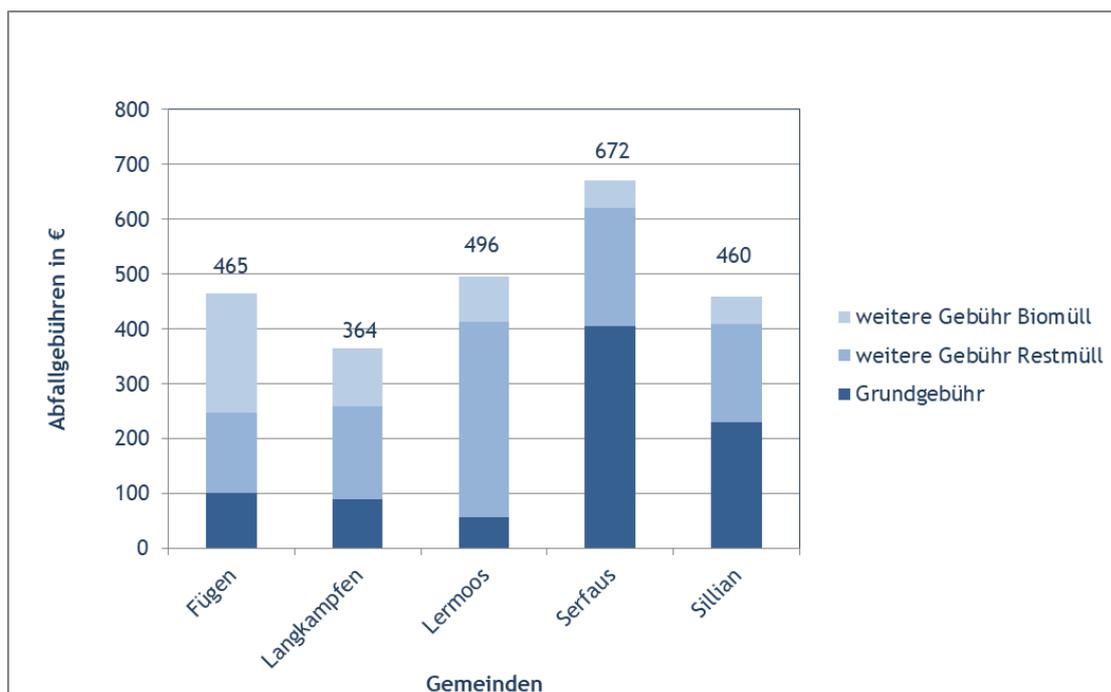
Musterbeherbergungsbetrieb Ein Tiroler Beherbergungsbetrieb erzielte im Tourismusjahr 2018 im Durchschnitt 1.128 Übernachtungen. Die Zahl ergibt sich aus der Anzahl der Übernachtungen iHv 49.379.498 bei 43.760 Beherbergungsbetrieben in Tirol.⁵² Das Abfallaufkommen pro Betrieb entspricht in etwa jenem eines 3-Personen-Haushaltes.

Aus den durchschnittlichen Abfallmengen und den umgerechneten Gebühren ergibt sich für diesen Musterbeherbergungsbetrieb in den fünf Gemeinden im Jahr 2018 folgende Abfallgebührenbelastung:

⁵⁰ Statistik Austria, Privathaushalte nach Haushaltsgröße, Bundesländern und Alter der Haushaltsreferenzperson - Jahresdurchschnitt 2018.

⁵¹ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich Statusbericht 2018, 13ff.

⁵² Amt der Tiroler Landesregierung - Landesstatistik, Der Tourismus im Winter 2017/2018.



Diagr. 3: Abfallgebührenbelastung der Musterbeherbergungsbetriebe (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Bewertung

Die Abfallgebührenbelastung für den Musterbeherbergungsbetrieb ist in der Gemeinde Serfaus mit € 672 pro Jahr am höchsten. Grund ist vor allem die hohe Grundgebühr iHv € 0,36/Nächtigung. Die ebenfalls hohe Abfallgebührenbelastung in der Gemeinde Fügen hängt vor allem mit der hohen weiteren Gebühr für Bioabfälle iHv € 0,21/l zusammen.

Die geringste Abfallgebührenbelastung weist der Musterbeherbergungsbetrieb in der Gemeinde Langkampfen mit € 364 pro Jahr auf. Die Abfallgebührenbelastung ist um 46 % geringer als jene in der Gemeinde Serfaus.

Zusammenfassend stellt der LRH beim Vergleich der Abfallgebührenbelastungen in den fünf Gemeinden fest, dass die Bioabfallgebühr in der Gemeinde Fügen und die Grundgebühr für Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde Serfaus relativ hoch sind. Insbesondere diese beiden Gebühren sollten in einer (vom LRH bereits empfohlenen) Gebührenkalkulation auf Kostenüberdeckung gemäß dem Äquivalenzprinzip evaluiert werden.

7.4. Vorschreibung

Der Festsetzung der Abfallgebühren folgt die Vorschreibung. Die Vorschreibungen der Abfallgebühren erfolgen in der Form von Bescheiden.

Gebührenanspruch

Eine Gebührenvorschreibung setzt einen Gebührenanspruch voraus. Der Gebührenanspruch der Gemeinden (die Gebührenschild der Haushalte/Betriebe) an den Abfallgebühren entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Tiroler Abfallgebührengesetz⁵³ die Gebührenpflicht knüpft.

Zeitpunkt
des Gebühren-
anspruchs

Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung. Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

Für das Entstehen des Gebührenanspruchs hinsichtlich der Grundgebühr ist nicht bedeutend, ob tatsächlich Abfall von der Gemeinde entsorgt wird oder ob die Einrichtungen wie der Recyclinghof und die Abfallberatung faktisch in Anspruch genommen werden.⁵⁴

Dieser Trennung in Grundgebühr und weiterer Gebühr liegt der Gedanke zugrunde, dass der Gemeinde unabhängig vom tatsächlichen Anfall von Abfällen ein gewisses Gebührenaufkommen jedenfalls gesichert sein muss, in dem insbesondere die Bereitstellungskosten für die öffentliche Müllabfuhr und deren Einrichtungen sowie die Abfallberatung ihren Niederschlag finden.⁵⁵

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Langkampfen die Grundgebühr bei Betrieben nur vorschrieb, wenn diese die Abfallentsorgung und Einrichtungen der Gemeinde in Anspruch nahmen. Die Gemeinde Langkampfen schrieb somit rd. zehn Betrieben keine Grundgebühr vor.

Empfehlung an
die Gemeinde
Langkampfen

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Langkampfen, die Grundgebühr allen Betrieben vorzuschreiben. Damit würde dem Tiroler Abfallgebührengesetz und der Abfallgebührenverordnung entsprochen und es könnten zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Stellungnahme
der Gemeinde
Langkampfen

Die Gemeinde Langkampfen hat unmittelbar nach Übermittlung des vorläufigen Prüfungsergebnisses eine Umstellung der Einhebung der Müllgrundgebühren für Gewerbebetriebe veranlasst. Zukünftig wird die Grundgebühreneinheit an der Anzahl der Mitarbeiter (gem. § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993) bemessen. Die Gemeinde hat eine Erhebung der Mitarbeiter bei allen Betrieben gestartet und bis dato vom Großteil eine Rückmeldung erhalten. Die Müllgrundgebühren werden ab 2020 von allen Betrieben eingehoben. Die neu beschlossenen Abfallgebühren- und Müllabfuhrordnungen sowie das Erhebungsblatt für Betrieben legen wir bei.

⁵³ Siehe §§ 4f Tiroler Abfallgebührengesetz.

⁵⁴ Vgl. LVwG Tirol 2.7.2018, LVwG-2017/29/1202-6.

⁵⁵ Vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991.

Vorschreibungstermine

Die Vorschreibungstermine sind gesetzlich nicht vorgegeben. Die geprüften Gemeinden schrieben die Grundgebühr und die weitere Gebühr zu den folgenden Terminen vor:

Gebührenarten	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Grundgebühr	Februar, Juli	Jänner, Juli	Mai, Oktober	Jänner, Juli	Juli
Weitere Gebühr	Februar, Juli	Jänner, April, Juli, Oktober	Jänner, Mai, Juli, Oktober	Jänner, April, Juli, Oktober	Jänner, Mai, Juli, November

Tab. 13: Vorschreibungstermine (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Grundgebühr Die Grundgebühr schreiben die Gemeinden Fügen, Langkampfen, Lermoos und Serfaus halbjährlich vor. Die Marktgemeinde Sillian schreibt die Grundgebühr einmal jährlich im Juli vor.

Weitere Gebühr Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt in Fügen halbjährlich und bei den Gemeinden Langkampfen, Lermoos, Serfaus und Sillian vierteljährlich.

Bewertung Den Gemeinden steht die Festlegung der Vorschreibungstermine frei. Mehrere Vorschreibungen pro Jahr verbessern jedoch die Liquidität der Gemeinden. Die Zahlung mehrerer kleinerer Beträge anstatt eines einmaligen großen Betrages kann auch für die Liquiditätsplanung der Abgabepflichtigen vorteilhaft sein.

Anregung an die Marktgemeinde Sillian Der LRH regt der Marktgemeinde Sillian an, die Grundgebühr zur Stärkung der Liquidität halbjährlich anstatt einmal pro Jahr vorzuschreiben.

Mindestmengen

Festsetzung der Mindestmenge Gemeinden können eine Mindestmenge an Restmüll und Bioabfällen in ihrer Müllabfuhrordnung festlegen. Die Müllabfuhrordnungen der Vergleichsgemeinden sahen folgende Mindestmengen an Restmüll und Bioabfällen pro Person und Jahr vor:

Abfallart	Fügen	Langkampfen	Lermoos*	Serfaus	Sillian
Restmüll	26 kg	208 l	26 kg	-	208 l
Bioabfälle	150 l	156 l	156 l	-	156 l

* Die dargestellte Berechnungsmethodik bezieht sich auf die ab 1.7.2019 geltende Müllabfuhrordnung.

Tab. 14: Mindestmengen (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Die dargestellten Mindestmengen sind in den Gemeinden Fügen und Sillian mit dem angegebenen Wert festgesetzt. Bei den Gemeinden Langkampfen und Lermoos errechnet sich der Wert aus den in der Müllabfuhrordnung angegebenen Werten pro Woche und der Wochenanzahl im Jahr. Die Gemeinde Serfaus verzichtete bisher auf die Festsetzung einer Mindestmenge.

Vorschreibung einer Mindestmenge	Die Festlegung einer Mindestmenge hat zur Folge, dass grundsätzlich jeder Haushalt eine zumindest der Mindestmenge entsprechende weitere Gebühr zu entrichten hat, auch wenn kein Abfall anfällt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass bei der Führung eines Haushaltes in irgendeiner Weise zwingend auch Abfall anfällt.
Kritik - keine Mindestgebühren verrechnet	Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Langkampfen eine Mindestmenge für Restmüll und Bioabfälle in ihrer Müllabfuhrordnung zwar festsetzte, aber bei Minderverbrauch die Mindestgebühr nicht berücksichtigte.
Empfehlung an die Gemeinde Langkampfen	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Langkampfen, die erlassene Müllabfuhrordnung zu vollziehen und die der Mindestmenge entsprechende weitere Gebühr aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen allen Haushalten vorzuschreiben.
<i>Stellungnahme der Gemeinde Langkampfen</i>	<i>In der Müllabfuhrordnung (§ 4 Absatz 2) wurden die Mindestmengen von Liter auf Kilogramm umgestellt und vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 neu festgesetzt und künftig vorgeschrieben.</i>

7.5. Einhebung

Der Festsetzung und Vorschreibung der Abfallgebühren folgt die Einhebung. Eine effiziente Einhebung der Abfallgebühren ist die Grundlage für eine nachhaltige Finanzierung der Abfallwirtschaft.

Fälligkeit	Die Abgabenschuld ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten. Gemäß §§ 210ff BAO werden Abgaben grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Alle fünf geprüften Gemeinden wiesen in den Abfallgebührenbescheiden eine Fälligkeit von einem Monat aus.
Entrichtung	Die Abgabepflichtigen entrichten die Abgaben mittels Überweisungen und Bankeinzügen. Bankeinzüge bieten Vorteile, da die Zahlungen rechtzeitig erfolgen und leichter zuordenbar sind. Der LRH stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung alle Gemeinden Bankeinzüge durchführten. Rund 20 % (Sillian) bis rd. 40 % (Fügen) der Abgabepflichtigen entrichteten die Abgaben mittels Bankeinzug.
Anregung an alle Gemeinden	Der LRH regt den Vergleichsgemeinden an, die Abgabentrachtung durch Bankeinzüge aufgrund der Vereinfachung beispielsweise durch Schaltungen in der Gemeindezeitung oder bei Bürgerkontakten im Gemeindeamt zu forcieren.
<i>Stellungnahme der Marktgemeinde Sillian</i>	<i>Die Anregung bezüglich Erhöhung der Anzahl der Abgabentrachtung durch Bankeinzüge wird jedenfalls aufgegriffen.</i>

Mahnwesen

Mahnung	Nicht entrichtete Abgaben belasten die Liquidität der Gemeinde. Sie führen zu Zinsverlusten und erhöhen das Risiko eines Forderungsausfalls. Die Gemeinden haben den Abgabenschuldner durch Zustellung eines Mahnschreibens zur Zahlung aufzufordern und bescheidmäßig Mahngebühren und einen Säumniszuschlag vorzuschreiben. Eine zweite Mahnung ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Zahlungserinnerung	Die Aussendung von Zahlungserinnerungen (ohne Mahngebühren und Säumniszuschlag) ist als deklarativer Hinweis auf eine bestehende Zahlungsverpflichtung anzusehen, gesetzlich aber nicht vorgesehen. Alle geprüften Gemeinden stellen eine Mahnung mit Mahngebühren und Säumniszuschlag ab einem Monat nach Fälligkeit aus. Die Gemeinden Serfaus und Sillian übermitteln davor eine Zahlungserinnerung. Die Marktgemeinde Sillian stellt eine zweite Mahnung zu.
Rückstands- ausweis	Falls die Zahlung trotz Mahnung nicht erfolgt, stellen Gemeinden als Exekutionstitel für die Vollstreckung der Abgabeforderungen einen Rückstandsausweis aus. Dieser Rückstandsausweis ist eine öffentliche Urkunde über Bestand und Vollstreckbarkeit einer Steuerschuld (Vollstreckbarkeitsklausel) sowie eine detaillierte Aufstellung über die Zahlungsverbindlichkeiten. Alle geprüften Gemeinden stellen zwei bis vier Wochen nach der Mahnung einen Rückstandsausweis zu.
Bewertung	Durch die Aussendung einer Zahlungserinnerung und einer zweiten Mahnung verlängern die Gemeinden den Mahnablauf. Nach Ansicht des LRH verbessern kürzere Mahnabläufe die Liquidität der Gemeinde, erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Abgabeneintreibung und verringern die offenen Abgabeforderungen.
Offene- Posten-Liste	Ein Instrument des Mahnwesens ist die Offene-Posten-Liste, die sämtliche offene Forderungen anführt. Die Forderungen aus Abfallgebühren stellen sich für die Jahre 2016 bis 2018 zum Stichtag 31.12. wie folgt dar (Beträge in €):

Jahr	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
2016	382	57	49.838	20.577	54.758
2017	182	0	47.374	35.763	43.301
2018	1.283	0	9.251	26.253	48.325

Tab. 15: Offene Forderungen (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Bewertung	Der LRH bewertet es als positiv, dass die Gemeinden Fügen und Langkampfen, niedrige bzw. keine offenen Forderungen aus Abfallgebühren aufwiesen. Dies spricht für ein effizientes Mahnwesen.
-----------	--

Die Gemeinden Lermoos und Sillian wiesen zum Jahresende hohe Abfallgebührenforderungen auf, da sie die im Jänner vorgeschriebenen Abfallgebühren periodengerecht in das vorangegangene Jahr verbuchten. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden hat die Gemeinde Serfaus jedoch tatsächlich hohe Außenstände zu den jeweiligen Abschlussstichtagen.

Empfehlung an die Gemeinde Serfaus	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Serfaus, die hohen Abfallgebührenforderungen zu reduzieren. Dazu sollte sie insbesondere den Mahnablauf verkürzen und nur die gesetzlich vorgesehenen Mahninstrumente (eine Mahnung und Rückstandsausweis) verwenden.
------------------------------------	--

<i>Stellungnahme der Gemeinde Serfaus</i>	<i>Die Gemeinde Serfaus hat ein straffes und gut funktionierendes Mahnwesen im Einsatz, welches die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Wertschätzend gegenüber der Bevölkerung hat man sich dazu entschlossen, neben den Mahninstrumenten Mahnung und Rückstandsausweis, vorab noch eine Zahlungserinnerung zu versenden. Da diese zusätzliche Zahlungserinnerung den Mahnprozess nur um ca. 1 Monat verlängert, sieht die Gemeinde Serfaus derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, von dieser bewährten Vorgehensweise abzuweichen.</i>
---	--

8. Gebarung

Die Verrechnung der Abfallwirtschaft in den Gemeindehaushalten hat entsprechend den Bestimmungen der TGO, der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012⁵⁶ und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997⁵⁷ zu erfolgen.

Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass der Bundesminister für Finanzen im Jahr 2015 eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung ⁵⁸ erließ. Der Haushalt besteht künftig aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt. Die neue Verordnung mit teils umfassenden Änderungen tritt für die Gemeinden im Jahr 2020 in Kraft.
---------	--

Unterabschnitt im Rechnungsabschluss	Die Einnahmen und Ausgaben der Abfallwirtschaft sind entsprechend VRV 1997 beim Voranschlag und beim Rechnungsabschluss im Unterabschnitt 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ zu verbuchen.
--------------------------------------	--

⁵⁶ Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl. Nr. 113/2012.

⁵⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015.

⁵⁸ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018.

8.1. Einnahmen

Die Einnahmen der Abfallwirtschaft der fünf Gemeinden der Jahre 2016 bis 2018 stellten sich lt. Rechnungsabschluss wie folgt dar (Beträge in €):

Einnahmen	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
2016					
Gebühren	413.222	243.731	226.616	707.820	204.477
Sonstiges	50.476	21.550	33.097	28.836	2.501
Summe	463.698	265.281	259.713	736.657	206.977
2017					
Gebühren	425.224	241.503	229.888	744.366	212.857
Sonstiges	75.256	101.148	34.479	46.648	3.512
Summe	500.481	342.651	264.367	791.014	216.369
2018					
Gebühren	451.316	251.326	206.683	794.394	225.050
Sonstiges	79.063	25.407	41.287	26.652	3.431
Summe	530.379	276.733	247.971	821.046	228.481

Tab. 16: Einnahmen der Abfallwirtschaft (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Gebühren

Die wesentliche Einnahmenposition in der Abfallwirtschaft sind die Abfallgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und der verbrauchsabhängigen weiteren Gebühr. Vergleichsweise niedrige Gebühreneinnahmen wiesen die Gemeinden Langkampfen, Lermoos und Sillian auf. Die tourismusstarken Gemeinden Fügen und Serfaus erzielten höhere Gebühreneinnahmen.

Hinweis

Bei der Gemeinde Lermoos gilt es zu berücksichtigen, dass der Rechnungsabschluss des Jahres 2018 lediglich drei Gebührenvorschreibungen enthielt. Im Gegensatz zu den Vorjahren verbuchte die Gemeindeverwaltung die im Jänner 2019 erstellte vierte Quartalsvorschreibung 2018 nicht mehr im „alten“ Jahr. Dadurch lässt sich der Einnahmenrückgang bei den Gebühren erklären. Dies hatte weiters zur Folge, dass auch die Forderungen zum 31.12.2018 (siehe „Mahnwesen“) und die Gewinnentnahmen im Jahr 2018 deutlich geringer als in den Vorjahren waren.

Sonstiges

Weitere Einnahmen in der Abfallwirtschaft waren Beiträge von anderen Gemeinden (z.B. gemeinsamer Recyclinghof in der Gemeinde Fügen) oder Kostenersätze von Sammel- und Verwertungsunternehmen.

Die hohen sonstigen Einnahmen in der Gemeinde Langkampfen im Jahr 2018 beruhen auf einer Bundesförderung für den Neubau des Recyclinghofes⁵⁹ iHv € 72.285. Die verhältnismäßig niedrigen sonstigen Einnahmen der Marktgemeinde Sillian sind darauf zurück zu führen, dass der Abfallwirtschaftsverband Osttirol die Kostenersätze der Sammel- und Verwertungsunternehmen von der Verbandsumlage abzieht und nur den Differenzbetrag vorschreibt. Die Marktgemeinde Sillian verbuchte die Kostenersätze im Gegensatz zu den Vergleichsgemeinden nicht als Einnahmen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Sillian

Der Empfehlung, die Kostenersätze der Sammel- und Verwertungsunternehmen künftig als Einnahmen zu buchen und nicht mehr von der Verbandsumlage abzuziehen, wird nachgekommen.

8.2. Ausgaben

Die Ausgaben der Abfallwirtschaft der fünf Gemeinden der Jahre 2016 bis 2018 stellten sich lt. Rechnungsabschluss wie folgt dar (Beträge in €):

Ausgaben	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
2016					
Personal	45.349	39.644	50.395	52.061	0
Abfallentsorgung	325.145	152.305	103.686	298.676	188.976
Sonstiges	31.521	16.875	19.969	102.259	10.753
Summe	402.015	208.824	174.050	452.996	199.729
2017					
Personal	54.096	37.221	52.581	39.890	0
Abfallentsorgung	325.051	161.156	101.243	330.273	192.924
Sonstiges	28.602	33.611	17.999	57.309	9.319
Summe	407.748	231.989	171.823	427.472	202.242
2018					
Personal	50.702	36.814	52.171	35.086	0
Abfallentsorgung	353.015	169.311	110.687	311.995	194.538
Sonstiges	33.833	11.464	72.111	55.304	11.392
Summe	437.550	217.588	234.969	402.385	205.930

Tab. 17: Ausgaben der Abfallwirtschaft (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

⁵⁹ Förderung entsprechend Kommunalinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 74/2017.

Personal

Die Personalausgaben betrafen die Bezüge und Dienstgeberbeiträge jener Bediensteten, die im Recyclinghof und in der Abfallberatung tätig waren. Ein Bediensteter der Gemeinde Lermoos unterstützte das beauftragte Entsorgungsunternehmen bei der Sammlung der Abfälle. Diese Ausgaben werden entsprechend dem tatsächlichen Einsatz lt. Arbeitsaufzeichnungen den jeweiligen Finanzpositionen des Unterabschnitts 852 zugeordnet.

Verbuchung Gemäß § 5 VRV 1997 sind Ausgaben, welche Leistungen für das Personal betreffen, von den Sachausgaben zu trennen. Auch die ab dem Jahr 2020 geltende VRV 2015 sieht eine Trennung von Personal- und Sachaufwand vor (§§ 8 und 11).

Der LRH stellte bei der Marktgemeinde Sillian fest, dass sie die Personalausgaben (z.B. im Jahr 2018: € 22.535) als Sachausgaben verbuchte. Diese Ausgaben sind im Sachkonto „Transporte Müllabfuhrkosten“ enthalten.

Anregung an die Marktgemeinde Sillian Der LRH regt der Marktgemeinde Sillian an, den Personalaufwand der Abfallwirtschaft - entsprechend der VRV 2015 - getrennt vom Sachaufwand auszuweisen. Dies führt zu einer transparenten Darstellung des Personalaufwands in der abfallwirtschaftlichen Gebarung.

Stellungnahme der Marktgemeinde Sillian *Der Personalaufwand für die Abfallwirtschaft wird künftig getrennt ausgewiesen bzw. gebucht.*

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist die größte Ausgabenposition der Gemeinden in der Abfallwirtschaft. Sie beinhaltet insbesondere die Ausgaben für die Abfallsammlung von den Haushalten/Betrieben und die Abfallbehandlung in den entsprechenden Anlagen.

Die Entsorgung von Restmüll (rd. ein Viertel der Siedlungsabfälle) verursacht in der Regel die höchsten Ausgaben in der Abfallentsorgung. Folgende Tabelle zeigt die mit der Sammlung und Behandlung beauftragten Organisationen sowie die entsprechenden Entgelte im Jahr 2018 und die Tarife bei Bescheiderlassung (Nettobeträge in €):

Kostenarten	Fügen	Langkampfen	Lermoos	Serfaus	Sillian
Sammler	A GmbH & Co. KG.	A GmbH & Co. KG.	B GmbH	C GmbH & Co. KG.	D Gesellschaft m.b.H.
Entgelt	100/t	124/h	71/h	1,41 - 11,43/ Behälter	2,09 - 24,02/ Behälter
Behandler	Abfallbehandlung Ahrental GmbH	Abfallverwertung Unterland GmbH	Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte	Abfallbeseitigungsverband Westtirol	ABL Abfallbehandlung Lavant GmbH
Tarif	195/t (2017)	136/t (2015)	121/t (2018)	179/t (2014)	190/t (2015)

Tab. 18: Entgelte und Tarife der Restmüllentsorgung (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

- Sammlung** Für die Sammlung von Restmüll vereinbarten die Vergleichsgemeinden mit den Entsorgungsunternehmen den Leistungsumfang und das Entgelt⁶⁰. Die Gestaltung der Entgelte ist verschieden. Das in der Gemeinde Fügen beauftragte Entsorgungsunternehmen verrechnet die tatsächlich gewogene Menge. In den Gemeinden Langkampfen und Lermoos ist die Anzahl der geleisteten Stunden die Berechnungsbasis. Im direkten Vergleich beider Gemeinden gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Lermoos bei der Abfallsammlung einen eigenen Bediensteten beistellt. In den Gemeinden Serfaus und Sillian ist hingegen die Anzahl der entleerten Behälter (unterschiedlich je nach Größe) Grundlage für die Verrechnung der Sammelkosten. Bei der Marktgemeinde Sillian enthält der verrechnete Preis auch einen Anteil für die Miete der Behälter.
- Bewertung** Nach Ansicht des LRH ist ein Vergleich der unterschiedlichen Entgelte für die Sammlung von Restmüll nicht zweckmäßig. Die Höhe hängt von vielen Faktoren ab, wie beispielsweise von der Größe des Siedlungsgebietes, vom Sammelrhythmus oder von der Bereitstellung von Bediensteten der Gemeinde.
- Behandlung** Für die Behandlung von Restmüll in den öffentlichen Behandlungsanlagen benötigt es in der Regel keine Vereinbarung zwischen den Gemeinden und einem Unternehmen bzw. dem Gemeindeverband. Die Behandlung des Restmülls (und Sperrmülls) erfolgt in den von der Tiroler Landesregierung im TAWK verordneten öffentlichen Behandlungsanlagen. Die Festsetzung des Tarifs erfolgt mittels Bescheid der Tiroler Landesregierung. Den Gemeinden wird dieser Tarif vorgeschrieben und sie sind daran gebunden.
- Für den Abfallwirtschaftsverband Reutte gibt es eine Ausnahmeregelung. Wie erwähnt (siehe Pkt. 2 „Rechtliche Grundlagen und Zielvorgaben“) gilt im Bezirk Reutte die Andienungspflicht nicht. Der Tarif ergibt sich somit nicht durch Bescheid, sondern aufgrund von Verhandlungen zwischen dem Gemeindeverband und dem Betreiber der Müllverbrennungsanlage.

⁶⁰ Zur Vergabe siehe Kapitel 4.4. „Verträge mit Entsorgungsunternehmen“.

Hinweis Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für den Abfallbeseitigungsverband Westtirol und die ABL Abfallbehandlung Lavant GmbH zwar gültige Tarife vorliegen, diese allerdings nicht unmittelbar den betreffenden Gemeinden verrechnet wurden. In beiden Fällen erstellten die jeweils zuständigen Gemeindeverbände - satzungsgemäß - jährliche Abrechnungen. Die dabei ermittelten Abgänge (= Differenz aus Investitions- und Betriebsaufwendungen sowie Erlöse) wurden auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Bewertung Die Tarife für die Behandlung des Restmülls variieren je Einzugsbereich stark, ein Vergleich ist nur unter Beachtung des Leistungsumfangs möglich. Beispielsweise sind nicht in allen Tarifen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Vorbehandlung, Deponierung oder Serviceleistungen für Gemeinden usw. enthalten.

Der LRH hält aber fest, dass die unterschiedlichen Tarife für die Behandlung des Restmülls zu unterschiedlichen Ausgabenbelastungen für die Gemeinden und in weiterer Folge Gebührenbelastungen für die Gemeindebevölkerung führen. Aufgrund des Tarifsystems können die Gemeinden den Tarif allerdings nicht beeinflussen.

Sonstiges

Die sonstigen Ausgaben umfassen unter anderem Benützungsgebühren, Instandhaltungsausgaben, geringwertige Wirtschaftsgüter und Betriebsausgaben der Recyclinghöfe.

Die relativ hohen sonstigen Ausgaben der Gemeinde Serfaus im Jahr 2016 und der Gemeinde Lermoos im Jahr 2018 lassen sich mit einmaligen Ausgaben für die Errichtung von Zufahrtsstraßen begründen.

8.3. Gewinnentnahmen

Ein Gebührenhaushalt (z.B. für die Abfallentsorgung) ist ein abgegrenzter Verrechnungsbereich, der öffentliche Aufgaben umfasst und seine Ausgaben über eingehobene Gebühren deckt. Wie bereits erwähnt gilt für diese Haushalte das sog. Äquivalenzprinzip (siehe Pkt. 7.2 „Gebührenfestsetzung“).

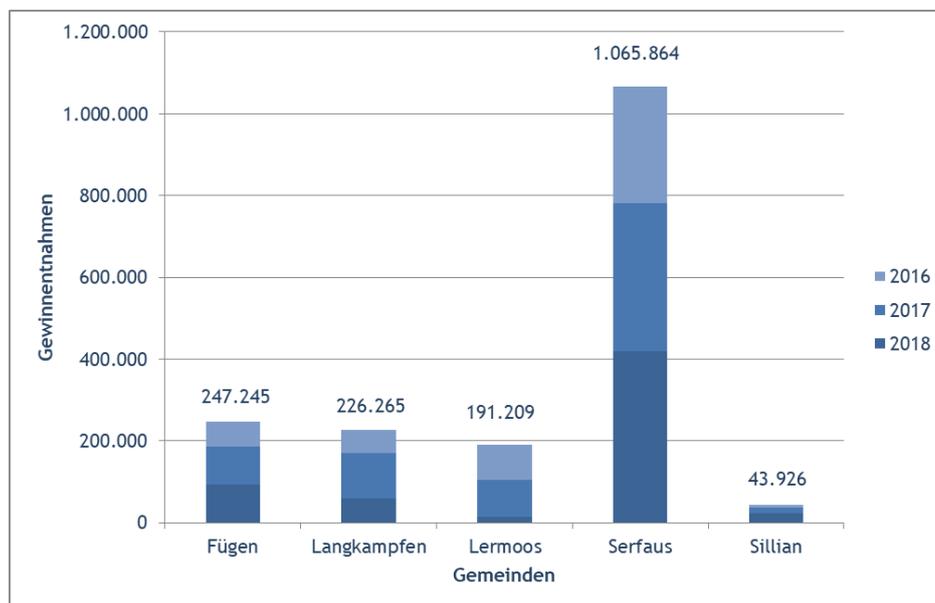
Überschüsse Wenn bei solchen Gebührenhaushalten trotzdem Überschüsse erzielt werden, so gilt es zu beurteilen, wie diese verwendet werden. Entsprechend der VfGH-Judikatur⁶¹ sind über die Kostendeckung hinausgehende Mittel ausschließlich für Ausgaben vorzusehen, die im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen (z.B. Folgekosten aus der Anlagenerrichtung, Bildung von Rücklagen). Für die Beurteilung dieser Frage ist ein Betrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren heranzuziehen.

⁶¹ Siehe VfGH-Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, B260/01 oder VfGH-Erkenntnis vom 11. März 2014, B462-463/2013.

Der LRH stellt fest, dass die Vergleichsgemeinden in den Jahren 2016 bis 2018 keine Rücklagen für die Abfallentsorgung bildeten. Sie führten die Gewinnentnahmen (= Differenz aus Einnahmen und Ausgaben) zur Gänze dem ordentlichen Haushalt zu und konnten diese für andere Zwecke verwenden.

Gewinnentnahmen

Die Gewinnentnahmen der Vergleichsgemeinden stellten sich überprüften Zeitraum grafisch wie folgt dar (Beträge in €):



Diagr. 4: Gewinnentnahmen der Gemeinden (Quellen: Vergleichsgemeinden, Darstellung LRH)

Die Marktgemeinde Sillian verzeichnete mit insgesamt € 43.926 die geringsten und die Gemeinde Serfaus mit rd. 1,1 Mio. € die höchsten Gewinnentnahmen. Die hohen Gewinnentnahmen der Gemeinde Serfaus sind vor allem auf die hohen tourismusbezogenen Gebühreneinnahmen und die geringen Investitionen im Betrachtungszeitraum zurückzuführen.

Bewertung

Wie erwähnt dürfen die Abfallgebühren höchstens so hoch festgesetzt werden, dass das im jeweiligen Haushaltsjahr zu erwartende Gebührenaufkommen den Aufwand der Gemeinde nicht übersteigt. Eine abschließende Beurteilung ist nur mit einer Gebührenkalkulation unter Einbeziehung von Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen möglich. Jährliche und hohe Gewinnentnahmen sind jedoch ein Hinweis darauf, dass die Abfallgebühren zu hoch festgesetzt sind.

Kritik - zu hohen Gebühren

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Serfaus zu hohe Abfallgebühren festsetzte. Die vergleichsweise hohen Gewinnentnahmen iHv rd. 1,1 Mio. € in den Jahren 2016 bis 2018 zeigen, dass die Abfallgebühren jedenfalls über die gesetzlich festgelegte Kostendeckung hinausgehen.

<i>Stellungnahme der Gemeinde Serfaus</i>	<p><i>Der vergleichsweise hohe Anteil der Abfallgebühren in der Gemeinde Serfaus hängt insbesondere mit ihrer touristischen Struktur zusammen. Die Detailanalyse aller Gemeinden zeigt, dass die Gebührenbelastungen insbesondere in Tourismusgemeinden (Gästebetten, Nächtigungen) deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Die dadurch erhöhte Nutzung bewirkt aufgrund des verbrauchsabhängigen Abrechnungssystems höhere Gebührenerlöse. Wobei die massiven Nächtigungszuwächse der letzten Jahre (+60%) in der besonderen Positionierung als Familiendestination (Befreiung Kinderbetten) in der Statistik keine Berücksichtigung finden und einem Vergleich mit anderen Gemeinden nicht standhält.</i></p> <p><i>Besonders die intensive touristische Entwicklung in den letzten Jahren bedingt die höheren Abfallgebühren. Des Weiteren wurden in den letzten Jahren keine großartigen Investitionsmaßnahmen getätigt, sondern nur die dringend notwendigen Erhaltungsarbeiten vollzogen. Da es in der Gemeindebuchhaltung in Verbindung mit den Gemeindeangestellten keinen eigenen Kostenstellenrechnungen gibt, sind einige Haushaltsstellen leider nicht trennbar und würde man diese Personalkosten (2. Arbeiter im Recyclinghof wird derzeit von einem Asylananten mitbetreut), den Gebührenhaushalten Straßenerhaltung, Aufwendungen, Vor- und Nachnutzung Deponie, Abfall, Verwaltung und Erfassung des Gästemeldewesens, etc. zuordnen, wären geringere Überschüsse ausgewiesen. In einer neu aufzustellenden Gebührenkalkulation sollen sämtliche Betriebskosten und Erhaltungskosten, inkl. der zu tätigen kommenden Investitionen berücksichtigt werden. Die Überschüsse im Sinne der Maastricht Kriterien werden selbstverständlich zweckgebunden verwendet.</i></p>
---	--

9. Zusammenfassende Feststellungen

Ziele	Das primäre Ziel einer modernen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Abfällen, in weiterer Folge die getrennte Sammlung von recyclingbaren Materialien und schließlich die sinnvolle Verwertung von Rest- und Sperrmüll sowie Bioabfällen.
Kommunale Abfallwirtschaft	„Kommunale Abfallwirtschaft“ bezeichnet im Wesentlichen die Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die Abfallberatung. Die Erfüllung dieser Aufgaben sollten die Gemeinden in kostengünstiger Weise sicherstellen, erhalten und weiterentwickeln.
Abfallmengen	Laut den Jahresabfallbilanzen des Jahres 2018 sind die angefallenen Siedlungsabfälle insbesondere in den Tourismusgemeinden wie Fügen (2.462,5 t) und Serfaus (2.219,3 t) deutlich höher als in den Gemeinden Langkampfen (1.507,0 t) und Sillian (870,2 t). Diese Werte relativieren sich allerdings, wenn die Anzahl der Zweitwohnsitze und Nächtigungen berücksichtigt wird. Das dadurch errechnete Pro-Kopf-Abfallaufkommen aller Vergleichsgemeinden entspricht in etwa dem landesweiten Ergebnis.

Organisationsformen	Der LRH hält die Organisationsform des Verbandes zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben grundsätzlich für geeignet und zweckmäßig. Es können dadurch Ressourcen und Synergien besser genutzt, Leistungen optimiert und letztlich positive Kosteneffekte erzielt werden. Die Gemeinden übertragen wesentliche Kompetenzen im Abfallbereich an die Abfallverbände. Es ist zu beachten, dass die Gemeinden im Ausmaß der übertragenen Aufgaben nicht mehr selbst tätig werden können.
Müllabfuhrordnungen	Jede Gemeinde hat durch Verordnung eine Müllabfuhrordnung zu erlassen. Der LRH empfahl der Gemeinde Serfaus, die nicht mehr aktuelle Müllabfuhrordnung des Jahres 1985 den gesetzlichen Bestimmungen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.
Recyclinghof	<p>Der LRH bewertete es als positiv, dass die Gemeinden Langkampfen und Fügen jeweils gemeinsame Recyclinghöfe mit anderen Gemeinden betreiben. Diese Kooperationen bringen Vorteile für alle beteiligten Gemeinden, wie beispielsweise längere Öffnungszeiten, effizientere Nutzung der Personalressourcen, bessere Abfallberatung und Entsorgung aller Abfallarten.</p> <p>Der LRH empfahl der Gemeinde Fügen, mit den am Recyclinghof beteiligten Gemeinden eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und finanzielle Angelegenheiten zu treffen, den Recyclinghof zu erweitern und zu modernisieren sowie die weitere Betriebsführung zu überdenken. Der LRH empfahl der Marktgemeinde Sillian, die begonnenen Gespräche mit den Nachbargemeinden Heinfels und Außervillgraten hinsichtlich der Errichtung eines neuen, gemeinsamen Recyclinghofes zu intensivieren.</p>
Sammlung von Restmüll und Bioabfällen	Die Abfallbehälter der Gemeinden Fügen (nur für Restmüll), Serfaus und Langkampfen sind mit einem Identifizierungs- und Verwiegesystem ausgestattet. Die Vorteile dieses Verwiegesystems sind vor allem die gerechtere und einfachere Abrechnung. Der LRH empfahl den Gemeinden Fügen (eingeschränkt auf Bioabfälle) und Sillian, ihre Sammelsysteme nach Möglichkeit auf ein elektronisches Verwiegesystem umzustellen.
Abfallberatung	Die Abfallberatung der Gemeinden hat als Ziel, die Bevölkerung in allen abfallrelevanten Fragestellungen zu unterstützen und auf abfallrelevante Themen aufmerksam zu machen. Eine gute Abfalltrennung bzw. Altstoffsammlung ermöglicht ein geringeres Restmüllaufkommen und in weiterer Folge auch positive wirtschaftliche Effekte (z.B. geringere Kosten, höhere Erlöse). Der LRH stellte fest, dass die Vergleichsgemeinden teilweise selbst Abfallberater beschäftigten oder sich Abfallberater anderer Organisationen bedienten.
Gebührenverordnungen	Voraussetzung für die Einhebung von Abfallgebühren ist eine von der Gemeinde erlassene Gebührenverordnung. Der LRH empfahl der Gemeinde Serfaus im Sinne der Rechtssicherheit, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.

Gebühren- festsetzung	Der LRH bewertete es als positiv, dass die Gemeinde Langkampfen die Abfallgebühren kalkuliert. Er empfahl den Gemeinden Fügen, Lermoos, Serfaus und Sillian eine Festsetzung der Abfallgebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen.
Grundgebühr - weitere Gebühr	Die Abfallgebühren bestehen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. Der LRH empfahl der Marktgemeinde Sillian, die Grundgebühr für Haushalte gesetzeskonform nach grundstücksbezogenen Merkmalen wie der Anzahl der Personen im Haushalt festzusetzen. Weiters empfahl er der Gemeinde Lermoos, die weitere Gebühr für Bioabfälle inklusive der Sammelkosten zu bemessen. Auch die weitere Gebühr für Sperrmüll sollte sie mittels vom Gemeinderat zu beschließender Verordnung betragsmäßig festsetzen.
Vergleich der Abfallgebühren- belastung	Ein Musterhaushalt in der Gemeinde Lermoos wies im Jahr 2018 die höchsten Abfallgebühren mit € 334 pro Jahr auf. Dies beruht vor allem auf der hohen weiteren Gebühr für Restmüll. Die Abfallgebührenbelastung war in der Gemeinde Serfaus mit € 672 pro Jahr für einen Musterbeherbergungsbetrieb am höchsten. Grund war vor allem die hohe Grundgebühr. Die ebenfalls hohe Abfallgebührenbelastung in der Gemeinde Fügen hängt vor allem mit der hohen weiteren Gebühr für Bioabfälle zusammen.
Vorschreibung	Der LRH empfahl der Gemeinde Langkampfen, die Grundgebühr allen Betrieben vorzuschreiben, auch wenn sie die Abfallentsorgung oder Einrichtungen der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen. Damit wäre dem Tiroler Abfallgebührengesetz und der Abfallgebührenverordnung entsprochen und es könnten zusätzliche Einnahmen erzielt werden.
Mindestmengen vorschreiben	Der LRH empfahl weiters der Gemeinde Langkampfen, die erlassene Müllabfuhrordnung zu vollziehen und die der Mindestmenge entsprechende weitere Gebühr aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen allen Haushalten vorzuschreiben. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer Haushaltsführung zwangsläufig Abfall anfällt. Auch würde damit eine illegale Abfallentsorgung, um Gebühren zu vermeiden, unattraktiver werden.
Mahnwesen	Der LRH empfahl der Gemeinde Serfaus, die hohen Abfallgebührenforderungen zu reduzieren. Dazu sollte sie insbesondere den Mahnablauf verkürzen und nur die gesetzlich vorgesehenen Mahninstrumente (eine Mahnung und Rückstandsausweis) verwenden.
Abfallentsorgung	Die Abfallentsorgung als größte Ausgabenposition der Gemeinden beinhaltet die Sammlungs- und Behandlungskosten. Die Festsetzung des Behandlungstarifes für Rest- und Sperrmüll erfolgt mittels Bescheid durch die Tiroler Landesregierung. Diese Tarife variieren je nach Einzugsbereich stark, ein Vergleich ist nur unter Beachtung des Leistungsumfangs möglich.

Der LRH hielt fest, dass die unterschiedlichen Tarife zu unterschiedlichen Ausgabenbelastungen für die Gemeinden und in weiterer Folge Gebührenbelastungen für die Gemeindebevölkerung führen. Er sprach sich für vergleichbare und transparente Tarife für die Restmüllentsorgung aus.

Gewinn-
entnahmen

Gewinnentnahmen ergeben sich durch Überschüsse im Haushaltsabschnitt. In den Jahren 2016 bis 2018 verzeichnete die Marktgemeinde Sillian die geringsten Gewinnentnahmen mit rd. € 44.000. Die höchsten Gewinnentnahmen wies die Gemeinde Serfaus mit rd. 1,1 Mio. € aus. Der LRH kritisierte die Gemeinde Serfaus, dass sie zu hohe Abfallgebühren - wie bei den hohen Gewinnentnahmen ersichtlich - festsetzte und dadurch eine Kostenüberdeckung entstand.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 15.1.2020

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler der Stadtgemeinde Rattenberg in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Gemeinde*“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 10.01.20
Telefon: 05288/622 75-16
Telefax: 05288/622 75-25
E-mail: buchhaltung@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. Amtsleitung

Tiroler Landtag
Landesrechnungshof

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Betreff: Stellungnahme zur Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Grund des vorliegenden Prüfungsergebnisses werden von der Gemeinde Fügen folgende Maßnahmen getroffen:

Seite 10 - Abfallmengen: Die Abfallbilanzen der Gemeinde Fügen werden direkt vom Betreiber des Recyclinghofes an die Behörde übermittelt. Eine Kontrolle durch die Gemeinde ist daher nicht möglich. Im Zuge einer Umstrukturierung wird es in Zukunft möglich sein, die Abfallbilanzen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin zu überprüfen.

Seite 21 - Recyclinghof: Die Gemeinde Fügen wird die angedachte Modernisierung und Erweiterung des Recyclinghofes im Sinne eines besseren Bürgerservices ehestmöglich umsetzen und gemeinsam mit der ATM das Konzept gestalten. Im Sinne der Rechtssicherheit wird mit den beteiligten Gemeinden eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und finanzielle Angelegenheiten im Recyclinghof abgeschlossen.

Seite 26 - Verträge mit Entsorgungsunternehmen: Derzeit besteht eine Vereinbarung, dass ein Hotelbetrieb den Restmüll eigenständig entsorgen darf. Der Müll wird in einem Container gelagert, wöchentlich abgeholt und auf die Deponie gebracht. Es erfolgt keine Mülltrennung was zur Folge hat, dass die Restmüllmengen enorm hoch sind. Die Gemeinde hat bereits mehrmals mit dem Inhaber des Hotels über eine gesetzesmäßige Abfalltrennung gesprochen. Bisher blieben die Gespräche erfolglos. Die Gemeinde wird sich bemühen, den Inhaber zu überzeugen, dass die Abfalltrennung aus Umweltschutzgründen ordnungsgemäß zu erfolgen hat. Dadurch ließen sich die Restmüllmengen deutlich reduzieren.

Seite 29 - Sammlung Biomüll: Der Biomüll wird wöchentlich von einem Landwirt mit seinem Traktor abgeholt. Die Verrechnung erfolgt über den Maschinenring. Die Mengen werden anhand des Inhaltes im Kübel geschätzt und von der Gemeinde vorgeschrieben. Dieses System funktioniert seit Jahren problemlos. Derzeit ist aus Kostengründen, welche durch die Umrüstung des Fahrzeuges notwendig wären, eine Umstellung vorerst nicht angedacht. Bei einer Änderung des Abholsystems wird man auf eine Verwiegung zurückgreifen.

Seite 39 - Sammlung von Abfällen aus Tierhaltung: Die Gemeinde Fügen verrechnet den Mitgliedsgemeinden für die Tätigkeiten des Umweltberaters im Recyclinghof einen Stundensatz in Höhe von € 26,- (2017).

Zusätzlich besteht im Recyclinghof die Möglichkeit, Tierkadaver abzugeben. Der Stundensatz für diese Arbeitsleistung beträgt € 40,-. Die Kosten für diesen Bereich teilen sich die Gemeinden aus der Region 54 (Strass bis Stummerberg). Die Gemeinde vertritt die Ansicht, dass die Tätigkeiten zur Betreuung einer Tierkadaversammelstelle mit denen im Recyclinghof nicht vergleichbar sind

und daher ein höherer Stundensatz gerechtfertigt ist. Dem zuständigen Mitarbeiter wird für diese Tätigkeit eine Sonderzulage gewährt.

Seite 44 - Gebührenfestsetzung: Die Gemeinde Fügen wird in Zukunft der Empfehlung des LRH nachkommen und für die Einhebung der Müllgebühren eine Gebührenkalkulation durchführen.

Die Gemeinde bedankt sich für die sachliche Prüfung sowie die konstruktiven Vorschläge, welche die Gemeinde in Zukunft nach vorhandenen Möglichkeiten umsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dominik Mainusch', written in a cursive style.

Bürgermeister LA Mag. Dominik Mainusch



Gemeinde Langkampfen

Sonnweg 1
6336 Langkampfen

+43(0)5332/87669
gemeinde@langkampfen.at

Akt: A/0927/2019
Dokument: D/17938/2019
Datum: 30.12.2019

Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Stellungnahme zum Prüfungsergebnis "Querschnittsprüfung Kommunale Abfallwirtschaft"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langkampfen bedankt sich für die Übermittlung des vorläufigen Prüfungsergebnisses und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Gebührenkalkulation der Müllgrundgebühren:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat bisher auf den Ansatz der Abschreibungen des Wertstoffsammelzentrums bei der Kalkulation der Müllgrundgebühren verzichtet, um den Bürgerinnen und Bürgern moderate Gebühren zu ermöglichen. Nach dem Neubau des Wertstoffsammelzentrums und der mit 01.01.2020 beginnenden Kooperation mit drei Nachbargemeinden findet die nächste Kalkulation der Müllgrundgebühren erst im Jänner 2021 statt. Die Gemeinde Langkampfen wird jedenfalls den Ansatz der Abschreibungen prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Müllgrundgebühren für Gewerbebetriebe:

Die Gemeinde Langkampfen hat unmittelbar nach Übermittlung des vorläufigen Prüfungsergebnisses eine Umstellung der Einhebung der Müllgrundgebühren für Gewerbebetriebe veranlasst. Zukünftig wird die Grundgebühreneinheit an der Anzahl der Mitarbeiter (gem. § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993) bemessen. Die Gemeinde hat eine Erhebung der Mitarbeiter bei allen Betrieben gestartet und bis dato vom Großteil eine Rückmeldung erhalten. Die Müllgrundgebühren werden ab 2020 von allen Betrieben eingehoben. Die neu beschlossenen Abfallgebühren- und Müllabfuhrordnungen sowie das Erhebungsblatt für Betrieben legen wir bei.

Vorschreibung von Mindestabgabemengen (Restmüll, Biomüll)

In der Müllabfuhrordnung (§ 4 Absatz 2) wurden die Mindestmengen von Liter auf Kilogramm umgestellt und vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 neu festgesetzt und künftig vorge-schrieben.

Für weitere Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister
Andreas Ehrenstrasser



GEMEINDEAMT LERMOOS

A-6631 Lermoos
Unterdorf 15

Lermoos, am 19.11.2019

Telefon 05673/2315

Telefax 05673/2315-4

email gemeinde@lermoos.tirol.gv.at

Zahl: 852-0/LRH/2019
Betreff: Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“,
Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis;

An den
Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten vorläufigen Prüfergebnis „Querschnittsprüfung Kommunale Abfallwirtschaft“ dürfen wir nachfolgend wie folgt Stellung nehmen:

- Seite 26: Ob für die Restmüllabfuhr nach der Umstellung auf das Verwiegesystem weiterhin ein Bediensteter der Gemeinde beigestellt wird, wird vom Gemeinderat nach Einholung eines Angebotes von der Entsorgungsfirma zu entscheiden sein.
- Seite 47: Die Sperrmüllgebühr wurde zwischenzeitig bereits vom Gemeinderat in die ab dem Jahr 2020 geltende Abfallgebührenordnung mitaufgenommen.
- Seite 47: Gleiches gilt für die Abfuhrkosten des Biomülls. Die Abfuhrkosten sind zukünftig im Tarif „Biomüllgebühr“ mitbemessen und werden nicht mehr eigens vorgeschrieben.
- Seite 47: Für uns nicht ganz schlüssig und nachvollziehbar sind die Werte der Statistik Austria, die für die Berechnung der Müllgebühren für einen sog. „Musterhaushalt von 2 Personen“ herangezogen wurden. Dieser Muster-

haushalt würde lt. Bericht in der Gemeinde Lermoos am höchsten von den 5 geprüften Gemeinden belastet. Lt. Statistik Austria beträgt das durchschnittliche Restmüllaufkommen 132 kg pro Jahr und Person. Bei unseren 1.156 Einwohnern (mit Hauptwohnsitz) würde somit das Restmüllaufkommen nur für die Hauptwohnsitze ca. 153 to ergeben. Die gesamte Jahresmenge 2018 betrug ca. 276 to, d.h. dass für den gesamten touristischen und gewerblichen Bereich nur mehr ca. 123 to „verblieben“, was in Anbetracht der ca. 620.000 Nächtigungen im Jahr 2018 nicht realistisch ist. Bei Heranziehung der Mengewerte der Statistik Austria müssten auch die Einnahmen aus der Restmüllgebühr beträchtlich höher sein.

Ansonsten wird das vorläufige Prüfergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.

In diesem Sinne verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Stefan Lagg
Bürgermeister



Serfaus, am 16. Dezember 2019

Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis der Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“ der Gemeinde Serfaus

Sehr geehrter Herr Direktor DI Krismer!

Mit Schreiben vom 08.10.2019 wurde das vorläufige Prüfergebnis der Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“ der Gemeinde Serfaus übermittelt und für eine Stellungnahme eine Frist bis zum 08.01.2020 gesetzt. Die Gemeinde Serfaus hat das vorläufige Prüfungsergebnis des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Serfaus ist bestrebt, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes umzusetzen, damit auch den angesprochenen rechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Ich bedanke mich für die konstruktive Prüfung den geführten Informationsgesprächen und verbleibe

mit den besten Grüßen

Bürgermeister
Mag. Paul Greiter

Beilage:
Stellungnahme



Stellungnahme zur Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“ des Landesrechnungshofes

Anregung an alle Gemeinden

Der LRH regt allen Gemeinden an, die Abfallbilanzen vor der Übermittlung an die Behörde auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin zu überprüfen.

Trotz dieser Unregelmäßigkeiten lässt sich anhand der Abfallarten mit den größten Mengen (z.B. Restmüll, Bioabfälle, Altglas, Kunststoffverpackungen) ein tendenziell ansteigendes Müllaufkommen in den Vergleichsgemeinden feststellen.

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus

Die Gemeinde Serfaus erfasst alle Abfallströme vom Recyclinghof zeitnahe über das Abfallmanagementportal des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck.

Dabei werden alle Entsorgungsaufträge digital erstellt und über das genannte Portal an die ausführenden Unternehmungen übermittelt. Diese nehmen die Entsorgungsaufträge an und schließen sie auch mit der Angabe der Masse und dem Durchführungsdatum ab.

Mit der Zusendung der Wiegescheine, meist im Zuge der Rechnungslegung an die Gemeinden, werden sämtliche Wiegescheine mit den digital erfassten Aufträgen abgeglichen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Somit kann nahezu ausgeschlossen werden, dass Entsorgungen von Abfällen über den Recyclinghof nicht erfasst werden.

Die Sammlungen von Biomüll und Restmüll werden ebenfalls als Entsorgungsdaueraufträge im Abfallmanagementprogramm vorerfasst und mit den Wiegescheinen der gefahrenen Touren gegengeprüft, sodass auch in diesem Fall ein Fehlen von Entsorgungsaufträgen ausgeschlossen werden kann.

Die Ablagerungen auf der Bodenaushubdeponie wurden ebenfalls digital über das Abfallmanagementprogramm erfasst.

Entsorgungen außerhalb des Recyclinghofes, der Bodenaushubdeponie und der Rest- und Biomüllsammlungen werden nacherfasst. Es ist mit den Entsorgern vereinbart, dass sämtliche Rechnungen und Wiegescheine, welche Entsorgungen in Mitgliedsgemeinden betreffen, zwecks Erfassung im Abfallmanagementprogramm und Rechnungsprüfung an den Verein Umweltwerkstatt versendet werden. Auch die Bilanzierung der Mengen von Abfallzwischenlagern werden über das Abfallmanagementprogramm erfasst.

Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden werden auch in diesen Belangen regelmäßig vom Verein Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck geschult. So ist auch in diesem Fall ein Höchstmaß an Vollständigkeit gegeben.

Empfehlung an die Gemeinde Serfaus

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit der Gemeinde Serfaus, die Müllabfuhrordnung - unter Berücksichtigung der Musterverordnung der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol - den gesetzlichen Bestimmungen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Anregung an die Gemeinde Serfaus

Der LRH regt der Gemeinde Serfaus an, bei der (neuen) Müllabfuhrordnung eine Mindestmenge an Restmüll und Bioabfällen vorzuschreiben. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer Haushaltsführung zwangsläufig Abfall anfällt. Auch würde damit eine illegale Abfallentsorgung, um Gebühren zu vermeiden, unattraktiver werden.

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus

Die Gemeinde Serfaus bearbeitet inzwischen eine entsprechende Müllabfuhrordnung gemäß der Musterverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung und wird diese in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beschließen.

Empfehlung an die Gemeinde Serfaus

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Serfaus im Sinne der Rechtssicherheit, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus

In der Gemeinde Serfaus erfolgten allfällige Abgabeanpassungen zwar durch Beschluss des Gemeinderats, aber ohne konkrete Änderungen der diesbezüglichen Verordnungen. Diese Vorgangsweise beruhte auf der verbreiteten Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Gemeinderats über die Gebührensatzung Verordnungscharakter hat.

Die Gemeinde Serfaus wird Abgabeanpassungen künftig gemäß der Musterverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung beschließen.

Empfehlung an die Gemeinden Fügen, Lermoos, Serfaus und Sillian

Der LRH empfiehlt den Gemeinden Fügen, Lermoos, Serfaus und Sillian die Festsetzung der Abfallgebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen. Diese Kalkulation sollte alle heranzuziehenden Kosten nachvollziehbar berücksichtigen.

Stellungnahme Gemeinde Serfaus

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Serfaus, im Sinn der Rechtssicherheit diverse Verordnungen neu zu erlassen und Abgabeanpassungen im Verordnungsweg zu beschließen. Die Gemeinde Serfaus ist bereits seit 5 Jahren dabei, alle Verordnungen zu überarbeiten, die Gebühren anzupassen und diese dann durch den Gemeinderat zu beschließen. Dass sich die Gebührenergebnisse verbesserten ist nicht nur auf die höhere Vergütung der Abfälle, bedingt durch die starke touristische Nutzung (massive Steigerung der Nächtigungszahlen), zurückzuführen. Das Ausmaß der Gebührenüberschüsse resultiert ebenso an verhaltenen Investitionen, welche erst in den nächsten Jahren schlagend werden.

Seit geraumer Zeit wird gemeinsam mit dem Abwasserverband Serfaus-Pfunds-Tösens, der Umweltwerkstatt und der Gemnova an einem neuen Abfallkonzept gearbeitet. Insbesondere bei der Neufestsetzung der Abfallgebühren ist ein Arbeitsausschuss damit betraut, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen die Abfallgebührenordnung neu aufzubereiten und im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Empfehlung an die Gemeinde Serfaus

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Serfaus, die hohen Abfallgebührenforderungen zu reduzieren. Dazu sollte sie insbesondere den Mahnablauf verkürzen und nur die gesetzlich vorgesehenen Mahninstrumente (eine Mahnung und Rückstandsausweis) verwenden.

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus

Die Gemeinde Serfaus hat ein straffes und gut funktionierendes Mahnwesen im Einsatz, welches die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Wertschätzend gegenüber der Bevölkerung hat man sich dazu entschlossen, neben den Mahninstrumenten Mahnung und Rückstandsausweis, vorab noch eine Zahlungserinnerung zu versenden. Da diese zusätzliche Zahlungserinnerung den Mahnprozess nur um ca. 1 Monat verlängert, sieht die Gemeinde Serfaus derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, von dieser bewährten Vorgehensweise abzuweichen.

Kritik - zu hohe Gebühren

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Serfaus zu hohe Abfallgebühren festsetzte. Die vergleichsweise hohen Gewinnentnahmen iHv rd. 1,1 Mio. € in den Jahren 2016 bis 2018 zeigen, dass die Abfallgebühren jedenfalls über die gesetzlich festgelegte Kostendeckung hinausgehen.

Stellungnahme der Gemeinde Serfaus

Der vergleichsweise hohe Anteil der Abfallgebühren in der Gemeinde Serfaus hängt insbesondere mit ihrer touristischen Struktur zusammen. Die Detailanalyse aller Gemeinden zeigt, dass die Gebührenbelastungen insbesondere in Tourismusgemeinden (Gästebetten, Nächtigungen) deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Die dadurch erhöhte Nutzung bewirkt aufgrund des verbrauchsabhängigen Abrechnungssystems höhere Gebührenerlöse. Wobei die massiven Nächtigungszuwächse der letzten Jahre (+60%) in der besonderen Positionierung als Familiendestination (Befreiung Kinderbetten) in der Statistik keine Berücksichtigung finden und einem Vergleich mit anderen Gemeinden nicht standhält.

Besonders die intensive touristische Entwicklung in den letzten Jahren bedingt die höheren Abfallgebühren. Des Weiteren wurden in den letzten Jahren keine großartigen Investitionsmaßnahmen getätigt, sondern nur die dringend notwendigen Erhaltungsarbeiten vollzogen. Da es in der Gemeindebuchhaltung in Verbindung mit den Gemeindeangestellten keinen eigenen Kostenstellenrechnungen gibt, sind einige Haushaltsstellen leider nicht trennbar und würde man diese Personalkosten (2. Arbeiter im Recyclinghof wird derzeit von einem Asylanten mitbetreut), den Gebührenhaushalten Straßenerhaltung, Aufwendungen, Vor- und Nachnutzung Deponie, Abfall, Verwaltung und Erfassung des Gästemeldewesens, etc. zuordnen, wären geringere Überschüsse ausgewiesen. In einer neu aufzustellenden Gebührenkalkulation sollen sämtliche Betriebskosten und Erhaltungskosten, inkl. der zu tätigen kommenden Investitionen berücksichtigt werden. Die Überschüsse im Sinne der Maastricht Kriterien werden selbstverständlich zweckgebunden verwendet.

Als Vertreter der Gemeinde Serfaus denke ich, dass ich mit dieser Stellungnahme auf die wesentlichen Kritikpunkte bzw. Anregungen des Landesrechnungshofes eingegangen bin und darf dem Landesrechnungshof, insbesondere Dr. Martin Pfurtscheller und MMMag. Michael Kraller, meinen Dank für ihr Entgegenkommen und die angenehme Zusammenarbeit während der Prüfung in unserem Haus aussprechen. Aufgrund der Vorbesprechung mit den beiden Herren konnten schon einige Hinweise und Informationen positiv umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
Mag. Paul Greiter



1469

Marktgemeindeamt Sillian, Osttirol

9920 SILLIAN Nr. 86

Tel: 04842/6321 - Fax: 04842/6321-20
e-mail: gemeindeamt@marktgemeinde-sillian.at

An den
Landtag
Landesrechnungshof Tirol
z.H. Herrn Direktor
DI Reinhard KRISMER
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sachbearbeiter: AL WALDER Josef - DW 14
Zahl: 714-20-I
Betreff: Stellungnahme zum Prüfbericht Kommunale
Abfallwirtschaft durch den Landesrechnungshof
Tirol im Jahre 2019.

Sillian, den 8. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Direktor KRISMER!

Bezüglich dem mit Schreiben vom 8.10.2019 übermittelten vorläufigen Ergebnis der Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“ wird seitens der Marktgemeinde Sillian mitgeteilt, dass das Ergebnis grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird.

Zu den Empfehlungen wird noch wie folgt Stellung genommen:
Seite 29: Hinsichtlich empfohlener Umstellung des Sammelsystems auf ein elektronisches Verwiegesystem ist die Marktgemeinde Sillian auf eine Umstellung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen angewiesen, was dzt. aber noch nicht im Raum steht.

Seite 43: Äquivalenzprinzip: Für die Festsetzung der Gebühren wird zwar eine grobe Kostenkalkulation angestellt, allerdings wurde bisher weder eine Abschreibung noch eine Rücklagenbildung berücksichtigt. Mit Einführung der VRV 2015 soll aber künftig eine jährliche, betriebswirtschaftliche Kalkulation vorgenommen werden.

Seite 46: Die Vorschreibung der Grundgebühr auch über die festgesetzte Mindestmenge bei höher anfallender Abfallmenge wurde seitens des Gemeinderates aus folgenden Gedanken festgelegt. Zunächst wurde die Mindestmenge insofern gering angesetzt, damit die Gemeindebürger eher motiviert werden, den Abfall bestmöglich zu trennen. Wir waren nämlich öfters mit Äußerungen von GemeindebürgerInnen konfrontiert, dass sie bei einer höher vorgeschriebenen Abfallmenge diese auch ausnützen und dann nicht so auf eine korrekte Trennung achten. Andererseits sollten jene Bürger, die vor allem wegen schlechter Trennung vermehrt Restmüll zur Abholung bereitstellen, nicht durch die günstige weitere Gebühr (nur 50% der Gesamtgebühren) belohnt werden. Der Gemeinderat wird aber im heurigen Jahr mit der Empfehlung des LRH befasst.

Seite 51: Die Anregung bezüglich Erhöhung der Anzahl der Abgabentrachtung durch Bankeinzüge wird jedenfalls aufgegriffen.

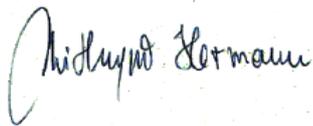
Seite 54: Der Empfehlung, die Kostenersätze der Sammel- und Verwertungsunternehmen künftig als Einnahmen zu buchen und nicht mehr von der Verbandsumlage abzuziehen, wird ebenfalls nachgekommen.

Seiten 55/56: Der Personalaufwand für die Abfallwirtschaft wird künftig getrennt ausgewiesen bzw. gebucht.

Die Marktgemeinde Sillian bedankt sich abschließend für die vorgebrachten Anregungen bzw. Empfehlungen und die dabei teilweise sehr interessanten Vergleiche mit den anderen Gemeinden im Rahmen der Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“. Die Gemeindeführung ist jedenfalls bestrebt, dies auch bestmöglich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Marktgemeinde Sillian:
Der Bürgermeister:



Christoph Hermann